

## Verbindlicher Beschluss des Ausschusses (Artikel 66)



**Auf Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde im  
Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher  
Beschluss 01/2023 über den Erlass endgültiger Maßnahmen  
betreffend Meta Platforms Ireland Ltd (Artikel 66 Absatz 2  
DSGVO)**

**Annahme: 27. Oktober 2023**

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Sachverhalts.....	4
1.1	Zusammenfassung der relevanten Ereignisse.....	4
1.2	Einreichung des Ersuchens beim EDSA und damit zusammenhängende Ereignisse .....	19
2	Befugnis des EDSA zur Annahme eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO .....	20
2.1	Erfolgter Erlass einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO durch die Aufsichtsbehörde .....	20
2.2	Vorliegen eines gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO von einer Aufsichtsbehörde im EWR gestellten Ersuchens.....	20
2.3	Schlussfolgerung.....	20
3	Recht auf eine gute Verwaltung.....	21
4	Zur Notwendigkeit eines Ersuchens um endgültige Maßnahmen .....	22
4.1	Zum Vorliegen von Verstößen.....	22
4.1.1	Zum Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO.....	23
4.1.2	Zum Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung von Beschlüssen der Aufsichtsbehörden	54
4.2	Zum Vorliegen der Dringlichkeit, endgültige Maßnahmen in Abweichung von den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu ergreifen .....	58
4.2.1	Zum Vorliegen der Dringlichkeit und Notwendigkeit, von den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz abzuweichen.....	59
4.2.2	Zur Anwendung einer gesetzlichen Dringlichkeitsvermutung, die eine Abweichung von den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz rechtfertigt.....	72
4.2.3	Schlussfolgerung zum Vorliegen der Dringlichkeit.....	84
5	Zu den angemessenen endgültigen Maßnahmen.....	84
5.1	Inhalt der endgültigen Maßnahmen .....	84
5.1.1	Zusammenfassung des Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde.....	84
5.1.2	Zusammenfassung des Standpunkts von Meta Ireland und Facebook Norway .....	86
5.1.3	Analyse des EDSA .....	89
5.1.4	Schlussfolgerung.....	98
5.2	Annahme der endgültigen Maßnahmen und Mitteilung an den Verantwortlichen.....	98
6	Verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren.....	100
7	Abschließende Bemerkungen .....	101

## Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 66 der Verordnung 2016/679/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden „**DSGVO**“)<sup>1</sup>,

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung<sup>2</sup>,

gestützt auf Artikel 11, Artikel 13, Artikel 23 und Artikel 39 seiner Geschäftsordnung<sup>3</sup> (im Folgenden „**Geschäftsordnung des EDSA**“).

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „**EDSA**“ oder „**Ausschuss**“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck kann er unter verschiedenen in den Artikeln 63 bis 66 DSGVO beschriebenen Umständen im Rahmen des Verfahrens der Kohärenz Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse annehmen. Mit der DSGVO wurde außerdem ein Verfahren der Zusammenarbeit eingeführt, insofern, als dass aus Art. 60 DSGVO hervorgeht, dass die federführende Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**LSA**“) mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „**CSA**“) zusammenarbeitet, um zu einem Konsens zu gelangen.

(2) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO kann eine Aufsichtsbehörde unter außergewöhnlichen Umständen abweichend vom Verfahren der Kohärenz nach Artikel 63, 64 und 65 DSGVO oder dem Verfahren nach Artikel 60 DSGVO sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer von höchstens drei Monaten treffen, die in ihrem Hoheitsgebiet rechtliche Wirkung entfalten sollen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen.

(3) Gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO kann eine Aufsichtsbehörde, die eine Maßnahme nach Artikel 66 Absatz 1 DSGVO ergriffen hat und der Auffassung ist, dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, unter Angabe von Gründen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen.

(4) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA legt die Aufsichtsbehörde, die im Dringlichkeitsverfahren um einen verbindlichen Beschluss ersucht, alle einschlägigen Dokumente vor. Falls erforderlich, werden die von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegten Dokumente vom Sekretariat des EDSA ins Englische übersetzt. Sobald der Vorsitz und die zuständige Aufsichtsbehörde beschlossen haben, dass das Dossier vollständig ist, wird es unverzüglich über das Sekretariat des EDSA an die Mitglieder des Ausschusses weitergeleitet.

(5) Gemäß Artikel 66 Absatz 4 DSGVO und Artikel 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSA wird der verbindliche Beschluss des EDSA binnen zwei Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes und der

---

<sup>1</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>2</sup> Soweit in diesem Beschluss auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen. Soweit auf die „EU“ Bezug genommen wird, ist dies gegebenenfalls als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

<sup>3</sup> Geschäftsordnung des EDSA, angenommen am 25. Mai 2018, in der zuletzt am 6. April 2022 geänderten und angenommenen Fassung.

zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des EDSA angenommen.

## 1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Das vorliegende Dokument enthält einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss, den der EDSA gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO nach einem Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde „Datatilsynet“ (im Folgenden „**norwegische Aufsichtsbehörde**“) im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 66 DSGVO erlassen hat.

### 1.1 Zusammenfassung der relevanten Ereignisse

2. Am 31. Dezember 2022 erließ die irische Aufsichtsbehörde („Data Protection Commission“, im Folgenden „**irische Aufsichtsbehörde**“) einen endgültigen Beschluss betreffend den Untersuchungsauftrag IN-18-5-5 (im Folgenden „**Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB**“, in Bezug auf den Facebook-Dienst) und einen endgültigen Beschluss betreffend den Untersuchungsauftrag IN-18-5-7 (im Folgenden „**Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG**“, in Bezug auf den Instagram-Dienst), in denen sie feststellte, dass sich Meta Platforms Ireland Ltd (im Folgenden „**Meta Ireland**“) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck verhaltensorientierter Werbung nicht auf eine gültige Rechtsgrundlage gestützt habe.<sup>4</sup> Diese beiden Beschlüsse (im Folgenden zusammen die „**Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde**“) wurden auf der Grundlage der verbindlichen Beschlüsse 3/2022 und 4/2022 des EDSA erlassen, die der EDSA am 5. Dezember 2022 gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO getroffen hat (im Folgenden „**Verbindliche Beschlüsse des EDSA**“)<sup>5</sup>.
3. In jedem der Beschlüsse kam die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass Meta Ireland nicht berechtigt war, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen, um im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen von Facebook/Instagram<sup>6</sup> personenbezogene Daten zum Zweck verhaltensorientierter Werbung zu verarbeiten, und ordnete an, dass Meta Ireland die Verarbeitung

---

<sup>4</sup> Beschluss der irischen Data Protection Commission vom 31. Dezember 2022, Aktenzeichen des Untersuchungsauftrags der DPC: IN-18-5-5, betreffend eine Beschwerde gegen Meta Platforms Ireland Limited (vormals Facebook Ireland Limited) in Bezug auf den Facebook-Dienst (im Folgenden: „**Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB**“); Beschluss der irischen Data Protection Commission vom 31. Dezember 2022, Aktenzeichen des Untersuchungsauftrags der DPC: IN-18-5-7, betreffend eine Beschwerde gegen Meta Platforms Ireland Limited (vormals Facebook Ireland Limited) in Bezug auf den Instagram-Dienst (im Folgenden: „**Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG**“).

<sup>5</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA vom 5. Dezember 2022 (im Folgenden „**Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA**“); Verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA vom 5. Dezember 2022 (im Folgenden „**Verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA**“). In jedem dieser verbindlichen Beschlüsse wies der EDSA die irische Aufsichtsbehörde an, ihre Feststellung 2 in ihrem Beschlussentwurf, in welcher sie zu dem Ergebnis gelangt, dass sich Meta Ireland im Zusammenhang mit seinem auf den Facebook-Nutzungsbedingungen oder den Instagram-Nutzungsbedingungen beruhenden Angebot auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen könne, abzuändern und wegen der vom EDSA in seinen verbindlichen Beschlüssen angegebenen Mängel einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO festzustellen. Die Begründung des EDSA findet sich in den Randnummern 94–133 und 484 des verbindlichen Beschlusses 3/2022 des EDSA und in den Randnummern 97–137 und 451 des verbindlichen Beschlusses 4/2022 des EDSA.

<sup>6</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Feststellung 2, S. 49; Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Feststellung 2, S. 49.

personenbezogener Daten zum Zweck verhaltensorientierter Werbung innerhalb von drei Monaten mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang bringen soll.<sup>7</sup>

4. Am 5. April 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden<sup>8</sup> über das Binnenmarktinformationssystem (im Folgenden „IMI“)<sup>9</sup> die Compliance-Berichte von Meta Ireland in Bezug auf den Facebook-Dienst (IN-18-5-5) und den Instagram-Dienst (IN-18-5-7) (im Folgenden zusammen **„Compliance-Berichte von Meta Ireland“** oder **„Compliance-Berichte“**)<sup>10</sup> und Begleitmaterial, das Meta Ireland der irischen Aufsichtsbehörde am 3. April 2023 vorgelegt hatte, um die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In seinen Compliance-Berichten wies Meta Ireland darauf hin, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung zum 5. April 2023, dem Termin für die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde<sup>11</sup>, mehrheitlich<sup>12</sup> von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO geändert zu haben. Speziell für die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO legte Meta Ireland Beurteilungen berechtigter Interessen als Begleitmaterial<sup>13</sup> vor (im Folgenden **„Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland“**). Ohne eine eigene Analyse der Compliance-Berichte vorzulegen, forderte die irische Aufsichtsbehörde alle betroffenen Aufsichtsbehörden auf, zu bewerten, inwieweit die von Meta Ireland durchgeführten Maßnahmen die in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde enthaltenen Anordnungen erfüllen, und bat um Rückmeldung der betroffenen Aufsichtsbehörden bis zum 5. Mai 2023. Die Frist wurde später bis zum 15. Mai 2023 verlängert.<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absätze 8.8, 10.44; Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absätze 212, 417. Die Frist für die Umsetzung der Anordnungen in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde endete am 5. April 2023.

<sup>8</sup> In den Fällen, die zur Annahme der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde führten, handelte es sich bei allen EWR-Aufsichtsbehörden um betroffene Aufsichtsbehörden im Sinne der DSGVO (Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Anlage 1 Absatz 1.10; Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Anhang 1 – Anlage 1 Absatz 6).

<sup>9</sup> Konkret übermittelte die irische Aufsichtsbehörde die Compliance-Berichte von Meta Ireland am 5. April 2023 über zwei IMI-Arbeitsabläufe, jeweils einen zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und einen zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG (im Folgenden **„Informelle Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI“** oder **„Informelle IMI-Konsultationen“**).

<sup>10</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland betreffend den Facebook-Dienst (IN-18-5-5) vom 3. April 2023 (im Folgenden **„Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB“**), Absätze 2.1 und 2.3, und Compliance-Bericht von Meta Ireland betreffend den Instagram-Dienst (IN-18-5-7) vom 3. April 2023 (im Folgenden **„Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG“**), Absätze 2.1 und 2.3.

<sup>11</sup> Den Compliance-Berichten zufolge verarbeitet Meta Ireland weiterhin begrenzte Kategorien nicht verhaltensorientierter Informationen, um Werbung auf Facebook oder Instagram auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO anzuzeigen. Siehe Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absätze 3.1.3 und 5.8.2, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absätze 3.1.3 und 5.8.2.

<sup>12</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 2.1; Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 2.1.

<sup>13</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland in Bezug auf die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG.

<sup>14</sup> Auf Ersuchen von zwei der betroffenen Aufsichtsbehörden wurde die Frist für die Übermittlung von Rückmeldungen bis zum 15. Mai 2023 verlängert. Tatsächlich wartete die irische Aufsichtsbehörde einige zusätzliche Tage zu und bot so weiteren betroffenen Aufsichtsbehörden Gelegenheit, ihre Ansichten mitzuteilen.

5. Am selben Tag übermittelte die norwegische Aufsichtsbehörde der irischen Aufsichtsbehörde eine E-Mail bezüglich des Wechsels zur Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses durch Meta Ireland, in der sie erhebliche Zweifel daran äußerte, ob diese Rechtsgrundlage wirksam herangezogen werden könne, und bat die irische Aufsichtsbehörde um eine vorläufige Stellungnahme dazu.
6. Am 6. April 2023 übermittelte das Sekretariat des EDSA auf Ersuchen der irischen Aufsichtsbehörde eine Mitteilung der irischen Aufsichtsbehörde an die Mitglieder der EDSA-Fachuntergruppe für Durchsetzungsfragen. Diese Mitteilung zielte darauf ab, die Aufmerksamkeit aller betroffenen Aufsichtsbehörden auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI zu lenken, die von der irischen Aufsichtsbehörde über das IMI in Umlauf gebracht wurden.<sup>15</sup> Am selben Tag antwortete die irische Aufsichtsbehörde auf die E-Mail der norwegischen Aufsichtsbehörde vom 5. April 2023 und verwies auf die Nachricht der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden, die vom Sekretariat des EDSA in Umlauf gebracht wurde.
7. Am 13. April 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden über das IMI zwei weitere Schreiben von Meta Ireland (eines zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und eines zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG) vom 12. April 2023, die weitere Informationen zu den von Meta Ireland unternommenen Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde enthielten.
8. Am 14. April 2023 beantwortete die norwegische Aufsichtsbehörde eine Besprechungsanfrage von Meta Ireland vom 28. März 2023 abschlägig mit dem Hinweis, dass der Fall von der irischen Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde bearbeitet werde.
9. Einige betroffene Aufsichtsbehörden baten um Klarstellungen zum angewandten Verfahren, z. B. zu den Gründen, aus denen die irische Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt ihre Bewertung der Einhaltung der in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde enthaltenen Anordnungen durch Meta Ireland nicht kommunizierte. Die irische Aufsichtsbehörde stellte erstens klar, dass die Bewertung der Einhaltung der in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde enthaltenen Anordnungen auf einer gemeinsamen Grundlage erfolgen würde, insbesondere durch eine Prüfung, die von den betroffenen Aufsichtsbehörden gleichzeitig mit der federführenden Aufsichtsbehörde durchgeführt wird, und dass diese Abfolge des Verfahrens darauf abzielt, einen zeitnahen und konsistenten Ansatz im Einklang mit der vom EDSA festgelegten Frist für die Einhaltung sicherzustellen, die auf der Grundlage gesetzt wurde, dass von Meta Ireland dringend Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes verlangt wurden.<sup>16</sup> Die irische Aufsichtsbehörde stellte ferner klar, dass sie keinen neuen Beschlussentwurf vorlegen werde.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> In dieser Mitteilung hat die irische Aufsichtsbehörde unter anderem Folgendes verdeutlicht: „Wie Sie sich zudem erinnern werden, hat die irische Aufsichtsbehörde während der Erörterungen von Artikel 65 [DSGVO] bestätigt, dass jede Bewertung der Einhaltung der [in den Entscheidungen der irischen Aufsichtsbehörde] getroffenen Anordnungen wie in früheren Fällen auf gemeinsamer Grundlage durchgeführt würde, wobei die irische Aufsichtsbehörde zusammen mit allen betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam beurteilen würde, inwieweit die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Bedingungen der Anordnung geführt haben.“

<sup>16</sup> Diese Klarstellungen wurden von der irischen Aufsichtsbehörde am 26. April 2023 als Antwort auf eine Frage der französischen Aufsichtsbehörde vom 25. April 2023 in den informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI vorgenommen.

<sup>17</sup> Die schwedische Aufsichtsbehörde bat am 4. Mai 2023 im Rahmen der informellen IMI-Konsultationen um Klarstellung des befolgten Verfahrens. Die irische Aufsichtsbehörde antwortete am 5. Mai 2023.

10. Mehrere betroffene Aufsichtsbehörden übermittelten ihre Rückmeldung zur Art und Weise der Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde durch Meta Ireland.
- Die österreichische Datenschutzbehörde (im Folgenden „**österreichische Aufsichtsbehörde**“) übermittelte ihre Ansicht, dass Verarbeitungsprozesse im Zusammenhang mit verhaltensorientierter Werbung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden könnten.<sup>18</sup>
  - Die Integritetsskyddsmyndigheten (schwedische Aufsichtsbehörde – im Folgenden „**schwedische Aufsichtsbehörde**“) betonte, dass es wichtig sei, alle geltenden Leitlinien des EDSA einzuhalten.<sup>19</sup>
  - Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (im Folgenden „**Hamburgische Aufsichtsbehörde**“) übermittelte seine Auffassung, derzufolge „zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einwilligung die einzige mögliche Rechtsgrundlage ist, um den Anordnungen in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nachzukommen“, und äußerte Bedenken hinsichtlich der Hinweise darauf, dass sensible Daten ohne Einwilligung verarbeitet werden, sowie bezüglich der Verarbeitungsaktivitäten, für die Meta Ireland sich weiterhin auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berief.<sup>20</sup>
  - Die Autoriteit Persoonsgegevens (niederländische Aufsichtsbehörde – im Folgenden „**niederländische Aufsichtsbehörde**“) vertrat die Auffassung, dass „die von [Meta Ireland] in der Beurteilung ihrer berechtigten Interessen aufgeführten Interessen nicht als ‚berechtigzte Interessen‘ im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO angesehen werden können“, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die erklärten Interessen nicht „erforderlich“ ist und die „Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person Vorrang vor den Interessen von [Meta Ireland] und der beteiligten Dritten haben“.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Diese Ansichten wurden als Antwort auf die informelle IMI-Konsultation der irischen Aufsichtsbehörde übermittelt, die sich nur auf den Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB bezog (Stellungnahme der österreichischen Aufsichtsbehörde vom 18. April 2023), siehe Fußnote 9. Die österreichische Aufsichtsbehörde wies ferner darauf hin, dass eine Abwägungsprüfung auch deshalb schwierig sei, weil der Begriff „Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung“ in der Datenschutzerklärung nicht definiert sei und nicht völlig klar sei, was er tatsächlich bedeute. Außerdem verwies die österreichische Aufsichtsbehörde auf die Begründung ihres einschlägigen und begründeten Einspruchs gegen den Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde in dem Verfahren, das zur Annahme des Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde zu FB führte.

<sup>19</sup> Stellungnahme der schwedischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023 als Antwort auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI, siehe Fußnote 9.

<sup>20</sup> Stellungnahme der Hamburgischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023 als Antwort auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI, siehe Fußnote 9. In ihrer Stellungnahme führte die Hamburgische Aufsichtsbehörde aus, dass es „starke Hinweise darauf gibt, dass sensible Daten aus verschiedenen Quellen ohne Einwilligung im Widerspruch zu Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden“ und dass „die Einwilligung die einzige mögliche Rechtsgrundlage für diese Art der Verarbeitung [ist]“, und äußerte weitere Anmerkungen zu dieser Frage. Die Hamburgische Aufsichtsbehörde erklärte ferner, dass „die in den aktualisierten Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung [von Meta Ireland] beschriebene oder angegebene Verarbeitung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gestützt werden kann“.

<sup>21</sup> Stellungnahme der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023, Randnummer 3 – als Antwort auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI beigefügt, siehe Fußnote 9. In ihrer Stellungnahme fordert die niederländische Aufsichtsbehörde „die [irische Aufsichtsbehörde] nachdrücklich auf, rasch angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltende rechtswidrige Praxis der in die Privatsphäre eingreifenden Verarbeitung personenbezogener Daten von Millionen von Nutzern zu beenden“ (Randnummer 4). Neben ausführlichen Ansichten zur Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO

- Die norwegische Aufsichtsbehörde übermittelte der federführenden Aufsichtsbehörde am 5. Mai 2023 unter Verwendung des speziellen IMI-Arbeitsablaufs ein förmliches Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 Absatz 1 DSGVO<sup>22</sup> (im Folgenden „**Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde**“).<sup>23</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde forderte die irische Aufsichtsbehörde auf, (1) ein vorübergehendes Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke verhaltensorientierter Werbung durch Meta Ireland auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu erlassen und (2) der norwegischen Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden einen Zeitplan zu übermitteln, in dem angegeben wird, wie die irische Aufsichtsbehörde zügig sicherstellen wird, dass Meta Ireland Artikel 6 Absatz 1 DSGVO einhält.
- Die Agencia Española de Protección de Datos (spanische Aufsichtsbehörde – im Folgenden „**spanische Aufsichtsbehörde**“) übermittelte ihre Auffassung, dass „die vorgelegte Beurteilung des berechtigten Interesses nicht belegt, dass die von [Meta Ireland] zum Zweck der verhaltensorientierten Werbung vorgenommene Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt ist, da sie nicht den Anforderungen dieses Artikels entspricht“.<sup>24</sup>

---

(Randnummer 8–63) betonte die niederländische Aufsichtsbehörde auch ihre Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Datenkategorien und der Vereinbarkeit der Verarbeitung der betreffenden Datenmenge mit den Grundsätzen der Datenminimierung und der Zweckbindung (Randnummer 6–7).

<sup>22</sup> Stellungnahme der norwegischen Aufsichtsbehörde vom 5. Mai 2023 als Antwort auf die informellen IMI-Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde (siehe Fußnote 9), der eine Kopie des Amtshilfeersuchens der norwegischen Aufsichtsbehörde vom 5. Mai 2023 beigelegt ist.

<sup>23</sup> Das förmliche Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde enthielt zwei Ersuchen mit folgendem Vermerk: „Gemäß Artikel 61 Absatz 1 DSGVO werden folgende Ersuchen gestellt: i. Wir ersuchen die irische Aufsichtsbehörde, gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO ein vorübergehendes Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung auf Facebook und Instagram durch [Meta Ireland] auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu verhängen. Das Verbot sollte so lange gelten, bis sich die federführenden und betroffenen Aufsichtsbehörden davon überzeugt haben, dass [Meta Ireland] angemessene und ausreichende Zusagen gemacht hat, um die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und Artikel 21 DSGVO im Einklang mit Artikel 31 DSGVO sicherzustellen. Dies wird uns die Gelegenheit geben, weiter mit [Meta Ireland] zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass sich das Unternehmen dafür einsetzt, seinen Verpflichtungen aus der DSGVO in vollem Umfang nachzukommen und gleichzeitig weitere Risiken für betroffene Personen zu vermeiden, die sich aus den nicht konformen verhaltensorientierten Werbepraktiken von [Meta Ireland] ergeben. Bitte beachten Sie, dass verhaltensorientierte Werbung unserer Ansicht nach alle Tätigkeiten umfasst, bei denen Werbung auf der Grundlage des Verhaltens oder der Bewegungen einer betroffenen Person ausgerichtet ist, einschließlich Werbung auf der Grundlage des wahrgenommenen Standorts.“ ii. „Wir ersuchen die irische Aufsichtsbehörde, einen Zeitplan zu übermitteln, aus dem hervorgeht, wie sie zügig sicherstellen wird, dass [Meta Ireland] Artikel 6 Absatz 1 DSGVO einhält. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die irische Aufsichtsbehörde den Zeitplan bis zum 5. Juni 2023 übermitteln würde und bestätigt, dass ein vorübergehendes Verbot verhängt wird. Ist die irische Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, unserem Ersuchen in Bezug auf [Meta Ireland] nachzukommen, müssen wir möglicherweise unsere Optionen in Bezug auf den Erlass einstweiliger Maßnahmen in Norwegen gemäß Artikel 66 DSGVO prüfen. Wir hoffen, dass dies nicht notwendig sein wird, und sehen einer weiteren Zusammenarbeit mit der irischen Aufsichtsbehörde im Rahmen der in Kapitel VII DSGVO festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit erwartungsvoll entgegen.“

<sup>24</sup> Diese Ansichten wurden als Antwort auf die informelle IMI-Konsultation der irischen Aufsichtsbehörde geteilt, die sich ausschließlich auf den Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zur IG bezog (Stellungnahme der spanischen Aufsichtsbehörde vom 12. Mai 2023). Konkret argumentierte die spanische Aufsichtsbehörde, dass die von Meta Ireland aufgeführten Interessen „rein wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen“ von Meta Ireland oder Dritten seien und dass in Bezug auf die Voraussetzung der Notwendigkeit der Verarbeitung „der direkte Zusammenhang zwischen der Verarbeitung und dem berechtigten Interesse hergestellt sowie nachgewiesen werden sollte, dass es für die betroffenen Personen keine weniger einschneidenden Alternativen



- Die Tietosuojavaltuutetun toimisto (finnische Aufsichtsbehörde – im Folgenden „**finnische Aufsichtsbehörde**“) teilte am 15. Mai 2023 ihre Auffassung mit, dass „auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht davon auszugehen ist, dass [Meta Ireland] alle seine Verarbeitungsaktivitäten mit der DSGVO in Einklang gebracht hätte und die Anforderungen der DSGVO erfüllen würde“.<sup>25</sup>
- Darüber hinaus übermittelte die Garante per la protezione dei dati personali (italienische Aufsichtsbehörde – im Folgenden „**italienische Aufsichtsbehörde**“) am 23. Mai 2023 ihren Standpunkt und erklärte, dass „der Vorschlag von [Meta Ireland] insofern nicht geeignet ist, die Anordnung zur Herstellung der Konformität der Verarbeitung angemessen umzusetzen, als er einen Teil der nutzerbezogenen Informationen falsch einstuft und damit die Rechtsgrundlage der Erfüllung eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO auf die Bereitstellung von Werbung, die tatsächlich verhaltensorientierter Natur ist, anwendet“<sup>26</sup>; die italienische Aufsichtsbehörde wies auch auf einige Bedenken hinsichtlich des Übergangs zum berechtigten Interesse mit Blick auf die anderen Verarbeitungsaktivitäten für Zwecke verhaltensorientierter Werbung hin.<sup>27</sup>

---

gibt, die dem Interesse gleichermaßen wirksam dienen könnten“ (S. 4). Die spanische Aufsichtsbehörde stellte auch einige Mängel bei der von Meta Ireland durchgeführten Abwägungsprüfung fest (Stellungnahme der spanischen Aufsichtsbehörde vom 12. Mai 2023, S. 5).

<sup>25</sup> Stellungnahme der finnischen Aufsichtsbehörde vom 15. Mai 2023 als Antwort auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI (siehe Fußnote 9). Konkret äußerte die finnische Aufsichtsbehörde Zweifel daran, dass das berechnete Interesse im vorliegenden Fall die am besten geeignete Rechtsgrundlage sei, und argumentierte, dass die von Meta Ireland durchgeführte Beurteilung der berechtigten Interessen „eher einseitig und oberflächlich zu sein scheint und nicht überzeugend darlegt, warum die Interessen von [Meta Ireland] oder Dritter Vorrang vor den Interessen und Grundrechten der betroffenen Personen haben sollten“ (Stellungnahme der finnischen Aufsichtsbehörde vom 15. Mai 2023, S. 2), und dass „der Umfang der Verarbeitung und die hohe Zahl der Nutzer dieser Dienste nicht gebührend berücksichtigt werden“ (Stellungnahme der finnischen Aufsichtsbehörde vom 15. Mai 2023, S. 2–3.). Die finnische Aufsichtsbehörde wies ferner darauf hin, dass bestimmte Kategorien personenbezogener Daten nach wie vor unrechtmäßig für Zwecke verhaltensorientierter Werbung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO erhoben werden (Stellungnahme der finnischen Aufsichtsbehörde vom 15. Mai 2023, S. 2).

<sup>26</sup> Stellungnahme der italienischen Aufsichtsbehörde vom 23. Mai 2023 als Antwort auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI (siehe Fußnote 9). Wie in Fußnote 11 dargelegt, gab Meta Ireland in seinen Compliance-Berichten an, weiterhin einige Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu verarbeiten. Die italienische Aufsichtsbehörde argumentierte in diesem Zusammenhang, dass „die [von Meta Ireland] vorgenommene Unterscheidung zwischen nicht verhaltensorientierter und verhaltensorientierter Werbung als künstlich angesehen werden kann und lediglich auf sprachlichen Feinheiten beruht“ (Stellungnahme der italienischen Aufsichtsbehörde vom 23. Mai 2023, S. 1).

<sup>27</sup> Stellungnahme der italienischen Aufsichtsbehörde vom 23. Mai 2023 als Antwort auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI (siehe Fußnote 9). Konkret argumentiert die italienische Aufsichtsbehörde: „Es ist so, als hätte der Verantwortliche die Beweislast in Bezug auf das berechnete Interesse als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung auf die betroffenen Personen verlagert – die ganz im Gegenteil als Schlüsselakteure in den beiden nachfolgenden Schritten der Prüfung des berechtigten Interesses, d. h. bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Verarbeitung und der Durchführung der erforderlichen Abwägung, betrachtet werden sollten“ (Stellungnahme der italienischen Aufsichtsbehörde vom 23. Mai 2023, S. 2). Die italienische Aufsichtsbehörde betonte ferner, dass „die Verarbeitungsprozesse, die verhaltensorientierter Online-Werbung zugrunde liegen, angemessener auf der Einwilligung als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO beruhen sollten“ (S. 3).

11. Die irische Aufsichtsbehörde übermittelte Meta Ireland die Rückmeldungen der betroffenen Aufsichtsbehörden und forderte Meta Ireland auf, bis zum 2. Juni 2023 Stellungnahmen zu diesen Ansichten vorzulegen.<sup>28</sup>
12. Am 30. Mai 2023 übermittelte die niederländische Aufsichtsbehörde der irischen Aufsichtsbehörde ein Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 DSGVO (im Folgenden **„Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde“**), in dem sie die irische Aufsichtsbehörde aufforderte, ihre Schlussfolgerungen dazu vorzulegen, ob sich Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen könne, ob Meta Ireland die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde einhält, und welche angemessenen und zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Meta Ireland im Einklang mit Artikel 6 DSGVO handelt.<sup>29</sup>
13. Am 31. Mai 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde im Rahmen der informellen IMI-Konsultationen allen betroffenen Aufsichtsbehörden ein Update (im Folgenden **„Update der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023“**), in dem sie über das Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde informierte und hervorhob, dass sie in der Lage sein werde, ihre eigene Prüfung der Compliance-Berichte von Meta Ireland abzuschließen und bis Ende Juni 2023 ihre Einschätzung an die norwegische und die niederländische Aufsichtsbehörde (die Ersuchen nach Artikel 61 DSGVO gestellt haben) sowie an alle anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Insbesondere wies die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass sie „alle Einschätzungen der betroffenen Aufsichtsbehörden erhalten“ und sie „an [Meta Ireland] weitergeleitet [habe], damit [Meta Ireland] die geäußerten Ansichten prüfen und etwaige von ihr aufgrund der Einschätzungen der betroffenen Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen darlegen kann“. Darüber hinaus erklärte die irische Aufsichtsbehörde, dass sie „ihre eigene Prüfung der Compliance-Berichte von [Meta Ireland] abschließen“ werde, nachdem sie die Antwort von Meta Ireland erhalten habe. Die irische Aufsichtsbehörde erklärte ferner, „in der Lage zu sein, die eigene Prüfung der Compliance-Berichte von [Meta Ireland] abzuschließen und ihre Einschätzung den norwegischen und den niederländischen Aufsichtsbehörden (die beide Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 übermitteln haben) und allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden bis Ende Juni 2023 mitzuteilen“.
14. Ferner übermittelte Meta Ireland am 31. Mai 2023 ein Schreiben an die irische Aufsichtsbehörde, in dem es seine Ansichten und Stellungnahmen zu dem von der irischen Aufsichtsbehörde verfolgten Verfahren darlegte und um eine Verlängerung ihrer Antwortfrist ersuchte. In diesem Zusammenhang übermittelte das Unternehmen der irischen Aufsichtsbehörde auch einige Stellungnahmen zu den Rückmeldungen der betroffenen Aufsichtsbehörden und einige vorläufige Stellungnahmen zu den Ersuchen einiger betroffener Aufsichtsbehörden um dringende Durchsetzungsmaßnahmen.

---

<sup>28</sup> Am 12. Mai 2023 und am 16. Mai 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde Meta Ireland zwei Schreiben mit den ersten Antworten der betroffenen Aufsichtsbehörden, wobei Meta Ireland darüber informiert wurde, dass einige betroffene Aufsichtsbehörden für die Übermittlung ihrer Antwort eine Fristverlängerung beantragt hatten. Am 25. Mai 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde Meta Ireland die neusten Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu der Art und Weise, in der Meta Ireland den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nachgekommen ist. Die irische Aufsichtsbehörde forderte Meta Ireland auf, bis zum Geschäftsschluss am 2. Juni Stellung zu nehmen. Am 26. Mai 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde aktuelle Informationen an alle betroffenen Aufsichtsbehörden und teilte ihnen mit, dass ihre Antworten an Meta Ireland weitergeleitet wurden, dessen Antwort bis zum 2. Juni 2023 erwartet werde.

<sup>29</sup> Die irische Aufsichtsbehörde übermittelte am 31. Mai 2023 eine Antwort. Am selben Tag übermittelte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen IMI-Konsultationen eine neue Information, die im folgenden Absatz beschrieben wird.

15. Am 2. Juni 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde eine Antwort auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde. In dem verwendeten Mitteilungsformular erklärte die irische Aufsichtsbehörde (durch Ankreuzen eines entsprechenden vorausgefüllten Textfeldes), dass sie dem Ersuchen nicht nachkommen könne, und forderte die norwegische Aufsichtsbehörde auf, die „detaillierte Antwort, die von der [irischen Aufsichtsbehörde] hochgeladen wurde“, in den informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI zu beachten (siehe Randnummer 13).
16. Am 9. Juni 2023 antwortete die norwegische Aufsichtsbehörde der irischen Aufsichtsbehörde über den IMI-Arbeitsablauf der irischen Aufsichtsbehörde zum Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde und fragte, ob die irische Aufsichtsbehörde „ihre vorläufigen Überlegungen übermitteln oder unverbindlich angeben kann, ob [sie] möglicherweise geneigt sein könnte, [dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde] zu entsprechen“. In derselben Mitteilung wies die norwegische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass sie in jedem Fall gegen Ende Juni die Antwort der irischen Aufsichtsbehörde erwarte.
17. Am 13. Juni 2023 teilte die irische Aufsichtsbehörde allen betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI mit, dass sie das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-252/21 (*Meta Platforms Inc./Bundeskartellamt*) (im Folgenden „**Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts**“) abwarten werde, bevor sie ihre Einschätzung der Compliance-Berichte von Meta Ireland weiterleite.<sup>30</sup> Die irische Aufsichtsbehörde teilte unter Hinweis auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde und das Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde ihre Absicht mit, ihre abschließende Einschätzung so bald wie möglich nach dem für den 4. Juli 2023 erwarteten Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts abzugeben.
18. Am 14. Juni 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde Meta Ireland ein Schreiben, mit dem dessen Schreiben vom 31. Mai 2023 beantwortet wurde. Die irische Aufsichtsbehörde erläuterte ihre Absicht, das Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts abzuwarten, bevor sie ihre vorläufige Einschätzung der von Meta Ireland unternommenen Schritte zur vermeintlichen Befolgung der Anordnungen in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde sowie die erwarteten nächsten Schritte bis zur Veröffentlichung der endgültigen Einschätzung der Einhaltung der Vorschriften weiterleitet. In demselben Schreiben teilte die irische Aufsichtsbehörde Meta Ireland mit, dass das Unternehmen nicht mehr verpflichtet sei, Stellungnahmen zur Beantwortung der ursprünglichen Bemerkungen der betroffenen Aufsichtsbehörden einzureichen.
19. Am 21. Juni 2023 teilte Meta Ireland der irischen Aufsichtsbehörde seine Ansichten zu den von einigen betroffenen Aufsichtsbehörden geäußerten Bedenken und zu möglichen Dringlichkeitsverfahren mit. Am 23. Juni 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde im Rahmen der informellen IMI-Konsultationen das von Meta Ireland eingegangene Mitteilung vom 21. Juni 2023. Die irische Aufsichtsbehörde gab an, Meta Ireland habe erklärt, dass diese Mitteilung den Standpunkt von Meta Ireland unberührt lasse, dass die Verarbeitung mit den Anordnungen in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde in Einklang gebracht worden sei.
20. Am 30. Juni 2023 übermittelte Meta Ireland der irischen Aufsichtsbehörde schriftlich weitere Informationen zu der von der irischen Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Compliance-Prüfung. In diesem Schreiben erläuterte Meta Ireland seine Ansichten zu den nächsten von der irischen Aufsichtsbehörde geplanten Schritten und legte Informationen und Argumente zu den nach ihrer

---

<sup>30</sup> Der EuGH hat kurz vor der Übermittlung dieser neuen Information an die betroffenen Aufsichtsbehörden angekündigt, dass er das Urteil erlassen werde.

Ansicht bestehenden Missverständnissen vor, die den Ansichten der betroffenen Aufsichtsbehörden zu den Compliance-Berichten von Meta Ireland zugrunde lägen.<sup>31</sup>

21. Am 4. Juli 2023 erließ der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil zur Entscheidung des Bundeskartellamts.<sup>32</sup> Am 6. Juli 2023 teilte die irische Aufsichtsbehörde allen betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI mit, dieses Urteil im Zusammenhang mit dem Abschluss ihrer vorläufigen Prüfung der von Meta Ireland unternommenen Schritte zur vermeintlichen Befolgung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.<sup>33</sup>
22. Am 11. Juli 2023 legte die irische Aufsichtsbehörde ein vorläufiges Positionspapier (im Folgenden „**vorläufiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde**“) vor, in dem sie vorläufig zu dem Schluss kam, dass Meta Ireland den Anordnungen in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen sei, und das sie den betroffenen Aufsichtsbehörden zusammen mit einem am 30. Juni 2023 eingegangenen Schreiben von Meta Ireland übermittelte.<sup>34</sup> Die irische Aufsichtsbehörde forderte die betroffenen Aufsichtsbehörden auf, sich bis zum 21. Juli 2023 zu dem vorläufigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde zu äußern.<sup>35</sup>
23. Zwischen dem 20. Juli 2023 und dem 21. Juli 2023 äußerten sich zwei betroffene Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI zum vorläufigen

---

<sup>31</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023. Die Bemerkungen von Meta Ireland zu den nächsten von der irischen Aufsichtsbehörde geplanten Schritten sind in den Absätzen 1 bis 3 dieses Schreibens enthalten. Meta Ireland legte ferner Klarstellungen, Informationen und Argumente zu den ihrer Ansicht nach bestehenden Missverständnissen vor, die den Ansichten der betroffenen Aufsichtsbehörden zu den Compliance-Berichten von Meta Ireland in Absatz 7 zugrunde lägen. Meta Ireland wies beispielsweise darauf hin, „nach Erhalt eines gültigen Einwands keine ‚Abwägung‘ durchzuführen“, dass die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde ausschließlich für die Verarbeitung zu Zwecken der verhaltensorientierten Werbung (und nicht für die Verarbeitung nicht verhaltensorientierter Informationen zu Werbezwecken) gelten und dass die Einschätzung der „Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung“ ausschließlich Daten im Zusammenhang mit Aktivitäten auf Facebook und Instagram (Daten auf den Plattformen) betreffe. Ferner stellte Meta Ireland klar, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zu berufen, um Informationen zu verarbeiten, die Meta Ireland für die Zwecke der Anzeige personalisierter Werbung von dritten Werbepartnern zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden „plattformfremde Daten“).

<sup>32</sup> Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Juli 2023, *Meta Platforms Inc./Bundeskartellamt*, C-252/21, ECLI:EU:C:2023:537.

<sup>33</sup> In derselben Mitteilung gab die irische Aufsichtsbehörde zudem an, dass sie voraussichtlich in der Lage sein werde, ihre vorläufige Bewertung in der darauffolgenden Woche zu übermitteln, und dass sie den betroffenen Aufsichtsbehörden dann eine Frist von zehn Tagen zur Beantwortung einräumen werde. Die norwegische Aufsichtsbehörde und die irische Aufsichtsbehörde gaben zwar an, dass dieses Update am 5. Juli 2023 erfolgte, wie aus den IMI-Berichten zu den informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI hervorgeht, doch scheint dieses Update am 6. Juli 2023 übermittelt worden zu sein.

<sup>34</sup> Dieses Schreiben wurde bereits in Randnummer 20 erwähnt.

Dieses Update wurde von der irischen Aufsichtsbehörde im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI übermittelt. Zusammen mit dem vorläufigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde und dem Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde auch die Compliance-Berichte von Meta Ireland (die den betroffenen Aufsichtsbehörden bereits am 5. April 2023 übermittelt worden waren).

<sup>35</sup> In derselben Mitteilung wies die irische Aufsichtsbehörde auch darauf hin, dass sie Meta Ireland im Anschluss die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden zum vorläufigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde übermitteln und das Unternehmen auffordern werde, bis zum 4. August 2023 seine Stellungnahme einzureichen.

Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde.<sup>36</sup> Die irische Aufsichtsbehörde übermittelte diese Ansichten betroffener Aufsichtsbehörden am 21. Juli 2023 an Meta Ireland.

24. Am 14. Juli 2023 verhängte die norwegische Aufsichtsbehörde gegenüber Meta Ireland und Facebook Norway AS (im Folgenden „**Facebook Norway**“) ein vorübergehendes Verbot hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen in Norwegen für verhaltensorientierte Werbung, für welche sich Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruft (im Folgenden „**Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde**“ oder „**vorläufige Maßnahmen**“). Am selben Tag unterrichtete die norwegische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde per E-Mail über die vorläufigen Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 66 Absatz 1 DSGVO ergriffen wurden. Am 7. August 2023 lehnte die norwegische Aufsichtsbehörde den Antrag von Meta Ireland und Facebook Norway auf Aufschiebung der Umsetzung der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde ab.
25. Am 20. Juli 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI ein Update und teilte den betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Ansichten zur Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde mit. Sie erklärte ferner, dass sie nicht vorhatte, es abzulehnen, dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde nachzukommen, sondern nur „*irrtümlich (und versehentlich)*“ ein Kästchen aktiviert habe, und dass sich ihre Mitteilung an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 2. Juni 2023 auf zwei Dokumente beziehe, die allen betroffenen Aufsichtsbehörden am 31. Mai 2023 übermittelt worden seien<sup>37</sup> und die „*sich auf den Gegenstand des [Amtshilfeersuchens] der norwegischen Aufsichtsbehörde bezogen*“ und „*sich eindeutig mit dem Inhalt [des Amtshilfeersuchens] der norwegischen Aufsichtsbehörde befassen* [...]“.
26. Am 24. Juli 2023 beantwortete die norwegische Aufsichtsbehörde Fragen eines Politikers im nationalen irischen Parlament zum Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde. In ihrer Antwort beschreibt die norwegische Aufsichtsbehörde die Antwort der irischen Aufsichtsbehörde auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde und erläutert die Gründe für den Erlass der vorläufigen Maßnahmen, wobei sie ihre Bedenken zum Ausdruck bringt, dass „während es sehr klar ist, dass [Meta Ireland] die DSGVO nicht einhält, das Versäumnis, konkrete und entschlossene Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, zu einem Katz-und-Maus-Spiel führen würde, bei dem [Meta Ireland] in der Lage wäre, eine Einhaltung der Vorschriften auf unbestimmte Zeit zu umgehen“, und dass „nur zu erklären, dass [Meta Ireland] die DS-GVO nicht einhalte[...] ohne Erlass einer konkreten Anordnung, mit der vorgeschrieben wird, was [Meta Ireland] bis zu welchem Datum unternehmen muss, um das Gesetz einzuhalten, [Meta Ireland] eine weitere Verzögerung der eigenen Gesetzeskonformität ermöglichen würde“.
27. Am 27. Juli 2023 übermittelte Meta Ireland der irischen Aufsichtsbehörde ein Schreiben, in dem es mitteilte, dass es beabsichtige, die von ihr praktizierte Verarbeitung für die Zwecke der verhaltensorientierten Werbung<sup>38</sup> auf einer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO)

---

<sup>36</sup> Die niederländische Aufsichtsbehörde hat ihren Standpunkt in einem am 20. Juli 2023 beigefügten Dokument und die Hamburgische Aufsichtsbehörde in einem am 21. Juli 2023 beigefügten Dokument dargelegt.

<sup>37</sup> Siehe Randnummer 13.

<sup>38</sup>

basieren zu lassen („Einwilligungsvorschlag von Meta Ireland“)

<sup>39</sup> Die irische Aufsichtsbehörde übermittelte dieses Schreiben im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI an alle betroffenen Aufsichtsbehörden.

28. Am selben Tag sandte Meta Ireland ein Schreiben an die norwegische Aufsichtsbehörde, in dem es auf das an die irische Aufsichtsbehörde gesandte Schreiben verwies und die norwegische Aufsichtsbehörde aufforderte, die vorläufigen Maßnahmen angesichts der von Meta Ireland gegenüber der federführenden Aufsichtsbehörde abgegebenen Zusagen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch das Stützen auf eine Einwilligung zu gewährleisten, aufzuheben.
29. Am 1. August 2023 antwortete die irische Aufsichtsbehörde Meta Ireland, wobei sie auf die Absicht von Meta Ireland einging, die erforderlichen Maßnahmen für ein Stützen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zu ergreifen,
30. In der Zwischenzeit reichten Meta Ireland und Facebook Norway am 1. August 2023 eine Beschwerde bei der norwegischen Aufsichtsbehörde ein, mit der sie eine Aufhebung der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde beantragten. Am 3. August 2023 wies die norwegische Aufsichtsbehörde diese Beschwerde zurück, und am folgenden Tag sandte sie ein Schreiben an Meta Ireland und Facebook Norway, in dem sie eine Bestätigung der Einhaltung der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde einforderte.
31. Am 4. August 2023 übermittelte Meta Ireland ihre Antwort auf das vorläufige Positionspapier an die irische Aufsichtsbehörde. Am selben Tag antworteten Meta Ireland und Facebook Norway der norwegischen Aufsichtsbehörde, dass sie nach ihrer Ansicht der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde nachgekommen seien, und beantragten beim Bezirksgericht Oslo eine einstweilige Verfügung gegen die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde.
32. Am 7. August 2023 beschloss die norwegische Aufsichtsbehörde, gegen Meta Ireland und Facebook Norway eine Geldbuße wegen Nichteinhaltung der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde zu verhängen. Am 14. August 2023 beantragte Meta Ireland, die Vollstreckung der gegen Meta Ireland und Facebook Norway verhängten Geldbuße zumindest bis zur Entscheidung des Bezirksgerichts Oslo über die Anträge von Meta Ireland und Facebook Norway auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auszusetzen. Am 25. August 2023 lehnte die norwegische Aufsichtsbehörde den Antrag von Meta Ireland und Facebook Norway auf Aufschiebung der Vollstreckung der Geldbuße ab.

<sup>39</sup>

<sup>40</sup> Dieses Schreiben wurde von der irischen Aufsichtsbehörde im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI an die betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt. Die irische Aufsichtsbehörde betonte ferner, dass der gesamte Schriftverkehr von Meta Ireland vertraulich behandelt werden sollte.

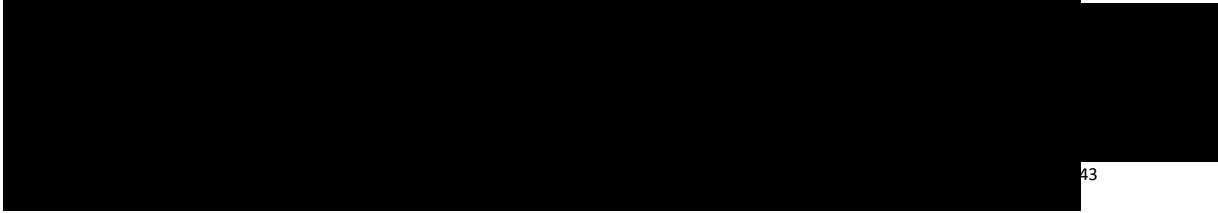
33. Am 8. August 2023 richteten Meta Ireland und Facebook Norway ein Schreiben an das norwegische Ministerium für Kommunalverwaltung und Regionalentwicklung, in dem sie dieses aufforderten, die am 1. August 2023 an die norwegische Aufsichtsbehörde übermittelten Beschwerden von Meta Ireland und Facebook Norway gegen die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde zu prüfen.<sup>41</sup> Am 10. August 2023 lehnte das norwegische Ministerium für Kommunalverwaltung und Regionalentwicklung es ab, dem Ersuchen nachzukommen, und wies darauf hin, dass es nicht befugt sei, Beschwerden gegen die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde zu bearbeiten.
34. Am 10. August 2023 sandte Meta Ireland ein Schreiben an die irische Aufsichtsbehörde, [REDACTED] [REDACTED] auf seine Bedenken hin, die sich aus den Verfahren nach Artikel 66 DSGVO und den entsprechenden einstweiligen Maßnahmen ergaben, die parallel zu dem von der irischen Aufsichtsbehörde geleiteten Prozess liefen.
35. Die irische Aufsichtsbehörde antwortete am 11. August 2023. In ihrem Schreiben akzeptierte die irische Aufsichtsbehörde [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wies ferner darauf hin, dass es nach ihrer Auffassung nicht ihre Aufgabe sei, die Entscheidung der norwegischen Aufsichtsbehörde, die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens einzuleiten, im Nachhinein zu prüfen, und dass das Verfahren nach Artikel 66 DSGVO den dafür vorgesehenen Verlauf nehmen werde.
36. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Verfahrens betreffend den Antrag auf einstweilige Verfügung, der beim Bezirksgericht Oslo eingereicht wurde, haben die Parteien Schriftsätze eingereicht.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> Meta Ireland beharrte auf der Ansicht, dass das Ministerium die Beschwerde hätte für zulässig erklären und die Entscheidung hätte aufgehoben werden müssen, und wies darauf hin, dass „bei der Prüfung [Meta Ireland] weder die erforderliche Zeit für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen noch die notwendige Gelegenheit für eine Anhörung gegeben wurde“. Darüber hinaus vertrat Facebook Norway die Ansicht, dass die norwegische Aufsichtsbehörde Facebook Norway zu Unrecht als Adressat des Beschlusses angegeben habe.

<sup>42</sup> Am 10. August 2023 bzw. am 11. August 2023 reichten Meta Ireland, Facebook Norway und die norwegische Aufsichtsbehörde ihre Schriftsätze beim Bezirksgericht Oslo ein. Meta Ireland beantragte einstweilige Verfügungen, um Schäden infolge einer mutmaßlich ungültigen Verwaltungsentscheidung zu vermeiden, und Facebook Norway führte an, die Begründung der norwegischen Aufsichtsbehörde sei unzureichend. Die norwegische Aufsichtsbehörde beantwortete den Antrag auf einstweilige Verfügung und machte unter anderem geltend, dass kein Verfahrensfehler vorliege, der sich auf den Inhalt des Beschlusses ausgewirkt haben könnte, dass die Voraussetzungen für Dringlichkeitsmaßnahmen für den Erlass ihres Beschlusses erfüllt seien, der Beschluss nicht gegen Artikel 84 DSGVO (Verhältnismäßigkeit) verstoße und dass eine einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts Oslo in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Schäden oder Unannehmlichkeiten gestanden hätte, die Norwegen zugefügt worden wären. Meta Ireland reichte daraufhin am 14. August 2023 weitere Schriftsätze beim Bezirksgericht Oslo ein. Am 15. August 2023 legten Meta Ireland und Facebook Norway aufgrund der Zurückweisung ihrer Beschwerde durch die norwegische Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen die norwegische Aufsichtsbehörde ein. Meta Ireland und Facebook Norway bekräftigen, dass die Beschwerde beim Ministerium zulässig sein sollte und dass sie auf der Grundlage des Verwaltungsrechts berechtigt seien, gegen die Entscheidung des Ministeriums (entgegen der Erklärung des Ministeriums) Rechtsmittel einzulegen. Am 16. August 2023 reichte die norwegische Aufsichtsbehörde beim Bezirksgericht Oslo weitere Schriftsätze ein, während Meta Ireland und Facebook Norway am 18. August 2023 ihre zusätzlichen Schriftsätze einreichten.

37.



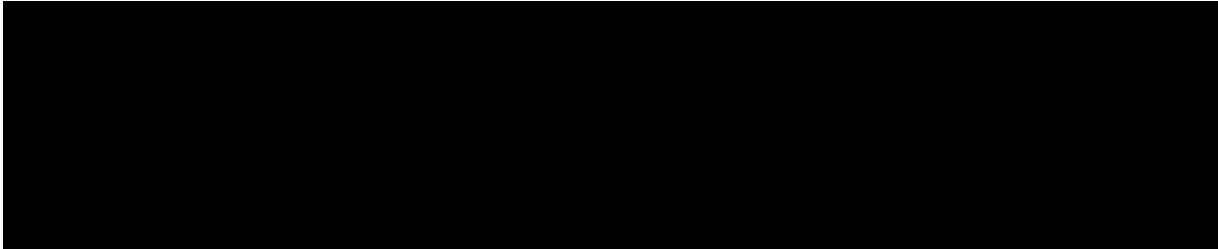
38. Am 18. August 2023 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde allen betroffenen Aufsichtsbehörden ihr endgültiges Positionspapier (im Folgenden „**endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde**“), in dem die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kam, dass Meta Ireland die Einhaltung der in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde enthaltenen Anordnungen nicht nachgewiesen hat.<sup>44</sup> Die irische Aufsichtsbehörde vertrat ferner die Auffassung, dass es angesichts des Einwilligungsvorschlags von Meta Ireland fair und angemessen ist, Meta Ireland die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass Meta Ireland in der Lage sei, sich auf die Einwilligung als rechtmäßige Grundlage zu stützen, anstatt Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>45</sup>

39. Am 25. August 2023 übermittelten Meta Ireland und Facebook Norway der norwegischen Aufsichtsbehörde jeweils ihre Stellungnahmen zu dem von der norwegischen Aufsichtsbehörde beabsichtigten Ersuchen um einen im Dringlichkeitsverfahren anzunehmenden verbindlichen Beschluss des EDSA gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO, der in der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde vorgesehen war.

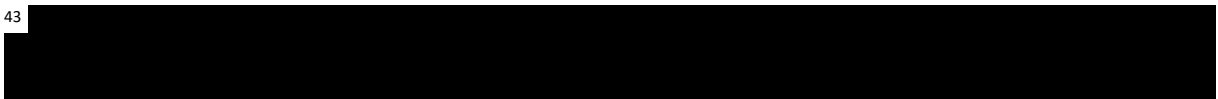
40. Am 28. August 2023 legten Meta Ireland und Facebook Norway gegen die von der norwegischen Aufsichtsbehörde verhängte Geldbuße Beschwerde ein. Meta Ireland und Facebook Norway forderten die norwegische Aufsichtsbehörde auf, die Vollstreckungsentscheidung zu widerrufen oder zumindest den Betrag zu senken.

41. Am 6. September 2023 entschied das Bezirksgericht Oslo, den Anträgen von Meta Ireland und Facebook Norway auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde nicht stattzugeben.

42.



43



<sup>44</sup> Zusammen mit ihrem endgültigen Positionspapier übermittelte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden die gleichen Begleitmaterialien, die sie bereits zusammen mit ihrem vorläufigen Positionspapier übermittelt hatte. Siehe Randnummer 22.

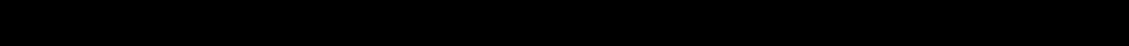
Zudem übermittelte die irische Aufsichtsbehörde am 17. August 2023 allen betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI neue Informationen, wobei sie hauptsächlich auf den Umstand hinwies, dass die Kopien des relevanten Schriftwechsels, an dem die irische Aufsichtsbehörde beteiligt war, an die norwegische Aufsichtsbehörde und Meta Ireland übermittelt wurden, um sicherzustellen, dass sowohl die norwegische Aufsichtsbehörde als auch Meta Ireland in der Lage sind, den gesamten Schriftwechsel dem Bezirksgericht Oslo vorzulegen.

<sup>45</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 9.2.



43.

47

44. Am 21. September 2023 übermittelte die norwegische Aufsichtsbehörde der irischen Aufsichtsbehörde ein Schreiben, in dem sie ihre Ansichten zum aktuellen Stand darlegte. Insbesondere erklärte die norwegische Aufsichtsbehörde, dass sie der Auffassung sei, dass ein Verbot der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch Meta Ireland trotz des Einwilligungsvorschlags von Meta Ireland<sup>48</sup> weiterhin dringend erforderlich sei und dass ein solches Verbot  einen Anreiz für Meta Ireland darstelle, die Verarbeitung der Daten rasch mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.<sup>49</sup> Daher ersuchte die norwegische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde, ihren im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde dargelegten Standpunkt zu überdenken, dem gemäß Durchsetzungsmaßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt nicht

46

47

<sup>48</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 21. September 2023, S. 2.

<sup>49</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 21. September 2023, S. 3.

erforderlich seien.<sup>50</sup> In dem Schreiben wurde zudem darauf hingewiesen, dass die norwegische Aufsichtsbehörde Meta Ireland um Stellungnahmen zu ihrer Absicht ersucht habe, den EDSA um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu ersuchen, sie jedoch in Erwägung ziehen könne, ein solches Ersuchen nicht zu stellen, falls die irische Aufsichtsbehörde beschließen sollte, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>51</sup>

45. Am 26. September 2023 reichten Meta Ireland und Facebook Norway Stellungnahmen zu dem von der norwegischen Aufsichtsbehörde eingereichten Ersuchen um einen verbindlichen Beschluss des EDSA im Dringlichkeitsverfahren ein, und die norwegische Aufsichtsbehörde reichte ihr Ersuchen beim EDSA über das IMI ein. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachfolgend zu finden.<sup>52</sup>
46. Am 27. September 2023 beantwortete die irische Aufsichtsbehörde das Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde vom 21. September 2023 und legte ihre Ansichten zum Standpunkt und zur Vorgehensweise der norwegischen Aufsichtsbehörde dar. Konkret wies die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass der EDSA es ausdrücklich abgelehnt habe, die irische Aufsichtsbehörde in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA anzuweisen, ein vorübergehendes Verbot zu verhängen, und erläuterte, dass jeder der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde „Durchsetzungsmaßnahmen vorsieht, d. h. die Anordnungen zur Einhaltung der Vorschriften, auf deren Grundlage die Vorschläge [von Meta Ireland] für die Annahme einer oder mehrerer alternativer Rechtsgrundlagen [für die betreffenden Verarbeitungsprozesse] bewertet werden und über ihre jeweilige Begründetheit entschieden wird“<sup>53</sup>. Die irische Aufsichtsbehörde vertrat ferner die Auffassung, dass „es nicht richtig ist, anzudeuten, dass die [irische Aufsichtsbehörde] ein sofortiges Verarbeitungsverbot verhängen könnte, während sie ihre Prüfung des [von Meta Ireland] vorgeschlagenen Einwilligungsmodells in Zusammenarbeit mit ihren Kolleginnen und Kollegen der betroffenen Aufsichtsbehörden fortsetzt“<sup>54</sup>.
47. Am 11. Oktober 2023 antwortete die norwegische Aufsichtsbehörde auf das Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023. In diesem Schreiben brachte die norwegische Aufsichtsbehörde ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden „zwar darin übereinstimmen, dass [Meta Ireland] die Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO stützen kann, [Meta Ireland] jedoch weiterhin gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und die [Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde] verstößt und ein solcher Verstoß weiterhin toleriert wird“<sup>55</sup>. Die norwegische Aufsichtsbehörde bekräftigte ihre Auffassung, dass „[Meta Ireland] schnellstmöglich Abhilfemaßnahmen auferlegt werden können und sollten, um die aktuellen unzulässigen Verarbeitungsaktivitäten von [Meta Ireland] zu stoppen“<sup>56</sup>.
48. Die irische Aufsichtsbehörde antwortete ferner am 13. Oktober 2023. In ihrem Schreiben machte die irische Aufsichtsbehörde geltend, dass das von der norwegischen Aufsichtsbehörde beim EDSA eingereichte Ersuchen im Wesentlichen einer Forderung nach einer Durchsetzungsmaßnahme gegen die irische Aufsichtsbehörde aufgrund der (mutmaßlichen) Nichtumsetzung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde und dem Versuch gleichkäme, das Verfahren nach Artikel 66 DSGVO als Mittel zu nutzen, um eine Anordnung des EDSA zu erwirken, mit dem die irische Aufsichtsbehörde dazu

---

<sup>50</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 21. September 2023, S. 3.

<sup>51</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 21. September 2023, S. 3.

<sup>52</sup> Siehe Randnummer 67.

<sup>53</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 3.

<sup>54</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 4.

<sup>55</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 11. Oktober 2023, S. 1.

<sup>56</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 11. Oktober 2023, S. 1.

gezwungen werde, ein EWR-weites Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zweck der verhaltensorientierten Werbung durch Meta Ireland zu verhängen.<sup>57</sup> Die irische Aufsichtsbehörde vertrat ferner die Auffassung, dass sie im Anschluss an die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde ein Durchsetzungsverfahren im Einklang mit den verbindlichen Beschlüssen des EDSA eingeleitet hat.<sup>58</sup>

49. Am 16. Oktober 2023 reichten Meta Ireland und Facebook Norway vor dem Bezirksgericht Oslo Klage mit dem Ziel ein, die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde für unwirksam erklären zu lassen.

## 1.2 Einreichung des Ersuchens beim EDSA und damit zusammenhängende Ereignisse

50. Wie bereits erwähnt, ersuchte die norwegische Aufsichtsbehörde am 26. September 2023 den EDSA über das IMI, im Dringlichkeitsverfahren einen verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO zu erlassen, mit dem die Umsetzung endgültiger Maßnahmen angeordnet würde (im Folgenden **„Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA“** oder **„Ersuchen an den EDSA“**).
51. Nach der Übermittlung des Ersuchens der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA bewertete das Sekretariat des EDSA im Namen des Vorsitzes des EDSA die Vollständigkeit des Dossiers.
52. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Vollständigkeit des Dossiers kontaktierte das Sekretariat des EDSA am 4. Oktober 2023 und am 11. Oktober 2023 die norwegischen Aufsichtsbehörde mit der Bitte um weitere Unterlagen und Klarstellungen. In beiden Fällen reagierte die norwegische Aufsichtsbehörde am selben Tag, indem sie Klarstellungen übermittelte und über das IMI zusätzliche Unterlagen hochlud.
53. Das Sekretariat des EDSA hat am 5. Oktober 2023 auch die irische Aufsichtsbehörde kontaktiert und um zusätzliche Unterlagen und Erläuterungen gebeten. Nachdem die irische Aufsichtsbehörde darum ersucht hatte, die ursprünglich auf den 6. Oktober festgesetzte Frist zu verlängern, verlängerte das Sekretariat des EDSA die Frist bis zum 9. Oktober 2023. Die irische Aufsichtsbehörde antwortete am 9. Oktober, indem sie einige der zusätzlichen Unterlagen beifügte und einige Erläuterungen übermittelte. Auf der Grundlage der Antwort ersuchte das Sekretariat des EDSA am selben Tag um weitere Informationen und übermittelte Erläuterungen zu den zuvor gestellten Fragen. Am 10. Oktober 2023 antwortete die irische Aufsichtsbehörde auf die E-Mail des Sekretariats des EDSA vom 9. Oktober 2023 und betonte, dass für die Durchführung von Überprüfungen ausreichend Zeit benötigt werde. Am 11. Oktober 2023 antwortete das Sekretariat des EDSA auf die E-Mail der irischen Aufsichtsbehörde und stufte bestimmte Punkte als vorrangig ein. Am 12. Oktober 2023 antwortete die irische Aufsichtsbehörde auf das Ersuchen des Sekretariats des EDSA und legte mehrere Dokumente und Erläuterungen vor.
54. Eine Frage von besonderer Bedeutung, die vom Sekretariat des EDSA geprüft wurde, war das Recht auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden **„Charta“**). Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in Abschnitt 3 dieses im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses.

---

<sup>57</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 2–3, in dem die irische Aufsichtsbehörde ferner erklärt, dass „der norwegischen Tochtergesellschaft [von Meta Ireland] zwar vorbehaltlich laufender Rechtsstreitigkeiten in Norwegen täglich weitere Verbindlichkeiten aufgrund der kürzlich von der norwegischen Aufsichtsbehörde verhängten Geldbuße entstehen, die Verarbeitungsprozesse von [Meta Ireland] im Zusammenhang mit verhaltensorientierter Werbung jedoch in diesem Punkt unverändert bleiben“.

<sup>58</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 3–6.

55. Am 12. Oktober 2023 wurde die Entscheidung über die Vollständigkeit des Dossiers vom Vorsitz des EDSA und am 13. Oktober 2023 von der norwegischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA getroffen. Das Dossier wurde am 13. Oktober 2023 vom Sekretariat des EDSA an alle Mitglieder des EDSA weitergeleitet.
56. Am 17. Oktober 2023 beschloss der EDSA auf einen Antrag der irischen Aufsichtsbehörde, ein weiteres Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023 auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA in das Dossier aufzunehmen.

## 2 BEFUGNIS DES EDSA ZUR ANNAHME EINES VERBINDLICHEN BESCHLUSSES IM DRINGLICHKEITSVERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 66 ABSATZ 2 DSGVO

57. Der EDSA ist zum Erlass eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO befugt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Eine Aufsichtsbehörde hat einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO ergriffen, und es liegt ein Ersuchen dieser Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO vor.<sup>59</sup>

### 2.1 Erfolgter Erlass einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO durch die Aufsichtsbehörde

58. Am 14. Juli 2023 erließ die norwegische Aufsichtsbehörde einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO, mit denen Meta Ireland untersagt wurde, personenbezogene Daten betroffener Personen mit Wohnsitz in Norwegen zu verarbeiten, um zielgerichtete Werbeangebote auf der Grundlage eines beobachteten Verhaltens unterbreiten zu können, wofür Meta Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berief.
59. Daher betrachtet der EDSA diese Bedingung als erfüllt.

### 2.2 Vorliegen eines gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO von einer Aufsichtsbehörde im EWR gestellten Ersuchens

60. Am 26. September 2023 ersuchte die norwegische Aufsichtsbehörde den EDSA, im Dringlichkeitsverfahren einen verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO anzunehmen, indem ein entsprechender förmlicher Antrag in das IMI-System eingegeben wurde (Artikel 17 der Geschäftsordnung des EDSA).
61. Daher betrachtet der EDSA diese Bedingung als erfüllt.

### 2.3 Schlussfolgerung

---

<sup>59</sup> Siehe Artikel 66 Absatz 2 DSGVO und den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 des EDSA zum Ersuchen der Hamburgischen Aufsichtsbehörde nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO um Anordnung des Erlasses endgültiger Maßnahmen bezüglich Facebook Ireland Limited (im Folgenden „**im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA**“), angenommen am 12. Juli 2021, Abschnitt 2.

62. Der EDSA kommt zu dem Schluss, befugt zu sein, einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO zu erlassen.

### 3 RECHT AUF EINE GUTE VERWALTUNG

63. Der EDSA unterliegt Artikel 41 der Charta (Recht auf eine gute Verwaltung). Dem wird auch in Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSA Rechnung getragen.
64. Gemäß Artikel 65 Absatz 2 DSGVO wird ein im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss des EDSA an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich.<sup>60</sup> Er ist nicht unmittelbar an Dritte gerichtet.
65. Dennoch prüfte der EDSA, ob alle Unterlagen, die er erhalten hat, um seine Entscheidung zu treffen, Meta Ireland und Facebook Norway bekannt waren, und ob Meta Ireland und Facebook Norway die Möglichkeit geboten wurde, ihr Recht auf Anhörung zu allen faktenbezogenen und rechtlichen Aspekten auszuüben, die der EDSA für seine Entscheidung heranziehen muss.
66. In diesem Zusammenhang teilte die norwegische Aufsichtsbehörde dem Sekretariat des EDSA mit, dass sie alle dem EDSA übermittelten Dokumente Meta Ireland und Facebook Norway zur Verfügung gestellt habe. Die anderen (von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten) Dokumente wurden den Unternehmen vom Sekretariat des EDSA mit Schreiben vom 13. Oktober 2023<sup>61</sup> und 18. Oktober 2023<sup>62</sup> zur Verfügung gestellt, sofern sie den Unternehmen nicht bereits bekannt waren.
67. Am 17. September 2023 übermittelte die norwegische Aufsichtsbehörde ein Schreiben an Meta Ireland und Facebook Norway, in dem sie um deren Stellungnahmen zum Entwurf ihres Ersuchens um einen im Dringlichkeitsverfahren anzunehmenden verbindlichen Beschluss des EDSA nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO bat. Nach Verlängerungen der ursprünglich gesetzten Frist wurden diese Stellungnahmen am 26. September 2023 eingereicht (im Folgenden **„Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023“** und **„Stellungnahme von Facebook Norway vom 26. September 2023“**). Diesen Stellungnahmen beigefügt waren auch die früheren Stellungnahmen von Meta Ireland und Facebook Norway vom 25. August 2023 zur Absicht der norwegischen Aufsichtsbehörde, um einen verbindlichen Beschluss des EDSA im Dringlichkeitsverfahren zu ersuchen, (im Folgenden **„Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023“** und **„Stellungnahme von Facebook Norway vom 25. August 2023“**). Zusätzlich zu diesen Stellungnahmen enthielt das dem EDSA übermittelte Dossier mehrere Dokumente, die von Meta Ireland und/oder Facebook Norway im Zusammenhang mit der Bewertung der Einhaltung der Anordnungen der irischen Aufsichtsbehörde und/oder im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren zur Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> Artikel 65 Absatz 2 DSGVO. Gemäß Artikel 66 Absatz 4 DSGVO wird von dieser Bestimmung hinsichtlich der Frist für die Annahme abgewichen; daher gilt Artikel 65 Absatz 2 letzter Satz DSGVO uneingeschränkt.

<sup>61</sup> Schreiben des Vorsitzes des EDSA an Meta Ireland und Facebook Norway vom 13. Oktober 2023.

<sup>62</sup> Schreiben des Vorsitzes des EDSA an Meta Ireland und Facebook Norway vom 18. Oktober 2023.

<sup>63</sup> Zu diesen Dokumenten gehörten beispielsweise das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 21. Juni 2023, das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023, die Antwort von Meta Ireland auf das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde vom 4. August 2023, das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023 und das Schreiben von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023.

vorgelegt wurden, in denen die Standpunkte von Meta Ireland und Facebook Norway zu den vom EDSA geprüften Aspekten klargestellt wurden.

68. Auf der Grundlage der vom Sekretariat des EDSA durchgeführten Einschätzung hatten Meta Ireland und Facebook Norway noch keine Gelegenheit gehabt, zu einigen faktenbezogenen und rechtlichen Aspekten Stellung zu nehmen, die in einigen Dokumenten des Dossiers enthalten sind, das der EDSA für seine Entscheidung zu verwenden hatte. Der Vorsitz des EDSA forderte Meta Ireland und Facebook Norway mit Schreiben vom 13. Oktober 2023<sup>64</sup> auf, dem EDSA Stellungnahmen zu diesen Aspekten zu übermitteln. Diese Stellungnahmen wurden zusammen mit Anhängen von Meta Ireland und Facebook Norway am 16. Oktober 2023 übermittelt (im Folgenden „**Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023**“ und „**Stellungnahme von Facebook Norway vom 16. Oktober 2023**“)<sup>65</sup> und anschließend in das Dossier aufgenommen.
69. Am 18. Oktober 2023 übermittelte der Vorsitz des EDSA Meta Ireland und Facebook Norway ein neues Schreiben, in dem er beide Unternehmen über das am 17. Oktober 2023 in das Dossier aufgenommene Dokument informierte und ihnen Gelegenheit gab, sich schriftlich dazu zu äußern. Meta Ireland und Facebook Norway übermittelten am 19. Oktober 2023 Stellungnahmen (im Folgenden „**Stellungnahmen von Meta Ireland**“ und „**Facebook Norway vom 19. Oktober 2023**“), die zum Dossier genommen wurden.
70. Der EDSA stellt fest, dass Meta Ireland und Facebook Norway Gelegenheit erhalten haben, zu allen rechtlichen und faktenbezogenen Aspekten, die der EDSA für diesen Beschluss heranzieht, Stellung zu nehmen. Sollte also festgestellt werden, dass Meta Ireland und Facebook Norway in diesem Verfahren ein Recht auf Gehör hätten, würde dieses in jedem Fall uneingeschränkt respektiert.

## 4 ZUR NOTWENDIGKEIT EINES ERSUCHENS UM ENDGÜLTIGE MAßNAHMEN

71. Der EDSA ist der Auffassung, dass für einen gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO im Dringlichkeitsverfahren anzunehmenden verbindlichen Beschluss zur Anordnung endgültiger Maßnahmen zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein müssen: das Vorliegen eines (oder mehrerer) Verstöße und das Vorliegen einer Dringlichkeitssituation, die eine Abweichung vom Verfahren der regulären Zusammenarbeit rechtfertigt.
72. In den folgenden Abschnitten wird daher zunächst eingeschätzt, inwiefern Verstöße vorliegen (Abschnitt 4.1), und danach wird eingeschätzt, inwiefern eine Dringlichkeitssituation vorliegt (Abschnitt 4.2).

### 4.1 Zum Vorliegen von Verstößen

---

<sup>64</sup> Schreiben des Vorsitzes des EDSA an Meta Ireland und Facebook Norway vom 13. Oktober 2023 in Beantwortung von deren Schreiben vom 28. September 2023, in dem sie beantragten, Meta Ireland und Facebook Norway Einsicht in alle Dokumente des Verwaltungsdossiers zu gewähren und ihnen nach Prüfung des Dossiers vor der endgültigen Entscheidung des EDSA Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

<sup>65</sup> Am 18. Oktober 2023 legten Meta Ireland und Facebook Norway neue Versionen von zwei ihrer Anhänge vor. In diesen Schreiben vom 16. Oktober 2023 teilten Meta Ireland und Facebook Norway dem EDSA mit, dass sie eine Beschwerde beim Bezirksgericht Oslo eingereicht hätten, mit der sie die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde in der Sache anfechten und für ungültig erklären lassen wollten.

#### 4.1.1 Zum Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO

##### 4.1.1.1 Zusammenfassung des allgemeinen Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde

73. Die norwegische Aufsichtsbehörde ersuchte den EDSA, im Dringlichkeitsverfahren einen verbindlichen Beschluss anzunehmen, mit dem endgültige Maßnahmen im gesamten EWR angeordnet werden, um sicherzustellen, dass „im Zusammenhang mit den Dienstleistungen personenbezogene Daten nicht auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b [DSGVO] oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für verhaltensorientierte Werbung verarbeitet werden“.<sup>66</sup> Im Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA definiert die norwegische Aufsichtsbehörde „verhaltensorientierte Werbung“ als „zielgerichtete Werbung auf der Grundlage von beobachtetem Verhalten“<sup>67</sup>. Nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde umfasst dies „zielgerichtete Werbung auf der Grundlage von Schlussfolgerungen aus beobachtetem Verhalten sowie auf der Grundlage des Bewegungsmusters betroffener Personen, ihres geschätzten Aufenthaltsortes und ihrer Interaktion mit Werbung und nutzergenerierten Inhalten“<sup>68</sup>. Diese Definition steht im Einklang mit ihrem Verständnis des Geltungsbereichs der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde.<sup>69</sup>
74. In dem an den EDSA gerichteten Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde heißt es, dass „[Meta Ireland] es versäumt [hat], die Einhaltung der [...] [Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde] sicherzustellen“<sup>70</sup>. Nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde besteht unter den betroffenen Aufsichtsbehörden Einigkeit darüber, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung durch Meta Ireland derzeit gegen die DSGVO, insbesondere gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO sowie gegen die Pflicht, den Beschlüssen der Aufsichtsbehörden nachzukommen, verstößt.<sup>71</sup>
75. Die Analyse der norwegischen Aufsichtsbehörde basiert auf folgenden Aspekten:
- Trotz der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde stützt sich Meta Ireland nach wie vor auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, um (1) Standortinformationen, einschließlich der GPS-Position, der Aktivitäten betroffener Personen auf Meta-Produkten und der Orte, an die sich betroffene Personen gern begeben und in deren Nähe sich betroffene Personen befinden, und (2) Informationen zu Werbung, die Meta Ireland zeigt, sowie zum Umgang betroffener Personen mit dieser Werbung für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung zu verarbeiten.<sup>72</sup>
  - Meta Ireland beruft sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, um einige personenbezogene Daten zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung zu verarbeiten,

---

<sup>66</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>67</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>68</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 3–4, unter Bezugnahme auf die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde.

<sup>69</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.

<sup>70</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>71</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 5–7.

<sup>72</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 4, unter Bezugnahme auf die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde. Siehe auch die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.2.1.1.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO stellt jedoch keine geeignete Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung dar.<sup>73</sup>

- Die irische Aufsichtsbehörde ist ferner der Auffassung, dass Meta Ireland nicht nachgewiesen hat, über eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung von Daten zum Verhalten auf der Plattform zum Zweck der verhaltensorientierten Werbung<sup>74</sup> zu verfügen, und keine Unterlagen vorgelegt hat, die bestätigen, dass Meta Ireland die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der verhaltensorientierten Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO eingestellt hat.<sup>75</sup>

76. Die norwegische Aufsichtsbehörde erklärt, dass Meta Ireland bereits genügend Zeit eingeräumt worden sei, damit das Unternehmen seine Verarbeitungsaktivitäten mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang bringen kann, und vertritt die Auffassung, dass „[Meta Ireland] auf Verzögerungsstrategien zurückgreift“.<sup>76</sup>
77. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass ausreichende Informationen vorhanden sind, auf deren Grundlage der EDSA zu dem Schluss gelangen kann, dass Verstöße vorliegen.<sup>77</sup>

#### 4.1.1.2 Unangemessene Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO

##### 4.1.1.2.1 Zusammenfassung des Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde

78. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass der Verstoß von Meta Ireland gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Unternehmens im Bereich der verhaltensorientierten Werbung durch die verbindlichen Beschlüsse des EDSA und die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde bestätigt wurde, in denen im Einklang mit den in früheren Leitlinien des EDSA geäußerten Ansichten gefolgert wurde, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO eine ungeeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit verhaltensorientierter Werbung ist, sowohl allgemein als auch im vorliegenden Fall.<sup>78</sup>
79. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass Meta Ireland in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nicht richtig verstanden hat, was unter „*Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung*“ zu verstehen ist.<sup>79</sup> Sie führt aus, dass die

---

<sup>73</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 4. In dem an den EDSA gerichteten Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde wird lediglich erwähnt, dass Meta Ireland ihre Rechtsgrundlage für „**Teile der Verarbeitung**“ personenbezogener Daten geändert habe. Meta Ireland stellt in ihrem Schreiben an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023 klar, dass sich diese Änderungen auf die auf ihren Produkten erhobenen personenbezogenen Daten beziehen (Absatz 7c). Eine Beschreibung dieser Daten ist im Abschnitt 2.3 der Compliance-Berichte von Meta Ireland zu finden.

<sup>74</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 5.

<sup>75</sup> Beschluss der norwegischen Aufsichtsbehörde über die Verhängung einer Geldbuße gegen Meta Ireland und Facebook Norway vom 7. August 2023, S. 4.

<sup>76</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>77</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 7.

<sup>78</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, Fußnoten 4 und 10, unter Bezugnahme auf die Leitlinien 8/2020 des EDSA über die gezielte Ansprache von Nutzer:innen sozialer Medien, Randnummern 49 und 71.

<sup>79</sup> Erlass der norwegischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.2.1.1, S. 14 (in Bezug auf den Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 10.44 Buchstabe b, bzw. Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 417 Buchstabe b).



Verarbeitung der Standortdaten<sup>80</sup> betroffener Personen und ihres Umgangs mit Werbung<sup>81</sup> durch Meta Ireland Teil der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Meta Ireland zum Zwecke der von den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde<sup>82</sup> betroffenen verhaltensorientierten Werbung sei und nach diesen Beschlüssen eine solche auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gestützte Verarbeitung rechtswidrig sei.<sup>83</sup>

#### 4.1.1.2.2 Zusammenfassung des Standpunkts des Verantwortlichen

80. Meta Ireland legt dar, dass es sich vor den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nach Treu und Glauben auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und auf seine „*aufrichtige Überzeugung, dass dies rechtmäßig sei*“<sup>84</sup>, gestützt habe, da verschiedene nationale Gerichte davon festgestellt hätten, dass sich Meta Ireland berechtigterweise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen könne, um personenbezogene Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung<sup>85</sup> zu verarbeiten.
81. Meta Ireland räumt ein, dass die Entscheidungen der irischen Aufsichtsbehörde anders als in diesen Fällen<sup>86</sup> getroffen wurden, und macht geltend, seither wesentliche Schritte unternommen zu haben, um die eigenen Verarbeitungstätigkeiten so zu gestalten, dass „*sie nach ihrer Ansicht mit diesen Entscheidungen im Einklang stehen*“.<sup>87</sup> Meta Ireland erklärt, die Rechtsgrundlage für seine Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die Produkte von Meta für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung erhoben werden, von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO geändert zu haben, um den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nachzukommen.<sup>88</sup> Weiter führt Meta Ireland aus, sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

---

<sup>80</sup> Nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde stellt „*die Verwendung von Daten zum Aufenthaltsort [durch Meta Ireland] zur Information darüber, welche Werbung den betroffenen Personen angezeigt wird, eindeutig eine verhaltensorientierte Werbung dar. Uns ist unklar, auf welcher Grundlage dieser Aufenthaltsort abgeschätzt wird, wenn nicht auf der Grundlage des Verhaltens der betroffenen Person.*“ Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.2.1.1, S. 15.

<sup>81</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde führt aus: „*Im Zusammenhang mit Informationen über den Umgang betroffener Personen mit Werbung haben wir es so verstanden, dass betroffene Personen auf ‚Werbeanzeige verbergen‘ klicken können, was unter anderem zur Folge hat, dass der betroffenen Person die betreffende Werbeanzeige nicht erneut angezeigt wird. Wir stimmen der Aussage von [Meta Ireland] in ihrem Schreiben vom 30. Juni 2023 zu, dass dies per se keine Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung darstellt. Sofern dieser Umstand oder jeglicher andere Umgang mit einer Werbeanzeige jedoch als Quelle für die Information genutzt wird, welche andere Werbeanzeigen eine betroffene Person sehen sollte, sind wir der Auffassung, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung erfolgt*“, Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.2.1.1, S. 15.

<sup>82</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.2.1.1, S. 15. Dies führt die norwegische Aufsichtsbehörde auch im Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 5, aus.

<sup>83</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 15.

<sup>84</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, Absatz 65.

<sup>85</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, Absatz 65; Schriftsatz von Meta Ireland an das Bezirksgericht Oslo vom 18. August 2023, S. 6.

<sup>86</sup> Schriftsatz von Meta Ireland an das Bezirksgericht Oslo vom 18. August 2023, S. 6.

<sup>87</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, Absatz 65; Schriftsatz von Meta Ireland an das Bezirksgericht Oslo vom 18. August 2023, S. 6.

<sup>88</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absätze 2.1 und 2.3, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absätze 2.1 und 2.3.

die das Unternehmen von dritten Werbepartnern erhält, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zu stützen.<sup>89</sup>

82. Zur Definition des Umfangs verhaltensorientierter Werbung führt Meta Ireland aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung die Verwendung von „auf den Produkten von Meta im Laufe der Zeit erhobenen Informationen über das Verhalten eines Nutzers [umfasst], um die Interessen und Vorlieben der Nutzer zu bewerten und zu verstehen“. Meta Ireland zufolge umfasst dies Signale wie „die Aktivität eines Nutzers über die Produkte von Meta hinweg, die Interaktion mit Inhalten wie Posts anderer Nutzer oder die von ihnen besuchten Seiten, die Personen und Gruppen, mit denen sie kommunizieren und/oder nach denen der Nutzer sucht“.<sup>90</sup> Meta Ireland erklärt, diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um die Interessen und Präferenzen der Nutzer zu bewerten und zu verstehen und ihnen verhaltensorientierte Werbung zur Verfügung zu stellen.<sup>91</sup>
83. Meta Ireland ist jedoch der Ansicht, dass die Verarbeitung von a) demografischen Daten (einschließlich Daten zum Aufenthaltsort), b) Daten zur Nutzung der App, Browser- und Gerätedaten, c) gezeigter Werbung und d) von Daten zur Interaktion mit Werbung<sup>92</sup> keine verhaltensorientierte Werbung darstellt und daher nicht in den Anwendungsbereich der Entscheidungen der irischen Aufsichtsbehörde<sup>93</sup> falle. In diesem Zusammenhang macht Meta Ireland geltend, dass die eigene Verarbeitung solcher Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO rechtmäßig sei.<sup>94</sup>

84.



#### 4.1.1.2.3 Analyse des EDSA

85. In den verbindlichen Beschlüssen des EDSA wurde die irische Aufsichtsbehörde unter anderem angewiesen, einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO festzustellen, da Meta Ireland sich zu Unrecht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hat, um personenbezogene Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung zu verarbeiten, weshalb es an einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten zu diesem Zweck fehle.<sup>96</sup> Im Zusammenhang damit wies der EDSA die irische Datenschutzbehörde an, Meta Ireland in jeder ihrer endgültigen Entscheidungen anzuweisen, die

<sup>89</sup> Zu diesen Daten gehören Informationen von Websites Dritter, Apps und bestimmten Offline-Interaktionen (z. B. Käufe). Siehe Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023, Absatz 7c, und Fußnote 150.

<sup>90</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 2.2; Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 2.2.

<sup>91</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 2.2; Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 2.2.

<sup>92</sup> Wie in Abschnitt 5.8.2 des Compliance-Berichts von Meta Ireland beschrieben.

<sup>93</sup> Antrag von Meta Ireland auf einstweilige Verfügung vom 4. August 2023, S. 27.

<sup>94</sup> Antrag von Meta Ireland auf einstweilige Verfügung vom 4. August 2023, S. 27.

<sup>95</sup>

<sup>96</sup> Verbindlicher Beschluss des EDSA 3/2022, Randnummern 133 und 484; Verbindlicher Beschluss des EDSA 4/2022, Randnummern 137 und 451.

Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung im Zusammenhang mit den Facebook- und Instagram-Diensten innerhalb von drei Monaten mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang zu bringen.<sup>97</sup>

86. Auf der Grundlage der verbindlichen Beschlüsse des EDSA wurde Meta Ireland in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde angewiesen, die Verarbeitung mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang zu bringen<sup>98</sup>; die irische Aufsichtsbehörde wies Meta Ireland an, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO zu ergreifen und sich mit der Feststellung zu befassen, dass Meta Ireland nicht berechtigt ist, personenbezogene Daten zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu verarbeiten<sup>99</sup>. Der EDSA stellt fest, dass die irische Aufsichtsbehörde klargestellt habe, dass solche Maßnahmen unter anderem die Ermittlung einer geeigneten alternativen Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO umfassen können.<sup>100</sup>
87. In den Compliance-Berichten wies Meta Ireland darauf hin, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von in ihren Produkten erfassten personenbezogenen Daten für verhaltensorientierte Werbung zum 5. April 2023, der Frist für die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde<sup>101</sup>, von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO geändert zu haben. Meta Ireland erklärte zudem, sich bei der Verarbeitung der von ihr als „*begrenzte Kategorien nicht verhaltensorientierter Informationen*“ erachteten Daten nach wie vor auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen, um Werbung auf Facebook und Instagram zu zeigen.<sup>102</sup>
88. Im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, in dem die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde durch Meta Ireland bewertet wird und die von den betroffenen Aufsichtsbehörden eingegangenen Stellungnahme zu dieser Einhaltung berücksichtigt sind, ist die irische Aufsichtsbehörde auf zwei Schlüsselfragen eingegangen, die für die Zwecke dieses Abschnitts dieses im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses relevant sind: die Definition von verhaltensorientierter Werbung und die Frage, ob die von Meta Ireland vorgenommene Verarbeitung für Werbezwecke, gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, unter diese Definition fällt.<sup>103</sup>

---

<sup>97</sup> Verbindlicher Beschluss des EDSA 3/2022, Randnummern 288 und 493; Verbindlicher Beschluss des EDSA 4/2022, Randnummern 290 und 459.

<sup>98</sup> Siehe Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 10.44b; Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 212. Siehe auch das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 2.1.

<sup>99</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 10.44b, und Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 212.

<sup>100</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 10.44b, und Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 212.

<sup>101</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 2.1; Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 2.1.

<sup>102</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 3.1.3; Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 3.1.3.

<sup>103</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 7.3–7.22.

89. In Bezug auf die Definition von verhaltensorientierter Werbung verwies die irische Aufsichtsbehörde auf die Definition der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 2/2010<sup>104</sup>, auf die Meta Ireland in den Compliance-Berichten<sup>105</sup> Bezug nimmt:

*„Unter Werbung auf Basis von Behavioural Targeting versteht man Werbung, die auf der Beobachtung des Verhaltens von Personen über einen Zeitraum hinweg basiert. Werbung auf Basis von Behavioural Targeting versucht, die Charakteristika dieses Verhaltens durch die Handlungen (wiederholte Besuche von Websites, Interaktionen, Schlüsselwörter, Produktion von Online-Inhalten usw.) zu untersuchen, um ein konkretes Profil zu erstellen und den betroffenen Personen dann Werbung zu senden, die auf ihre aus den Daten erschlossenen Interessen zugeschnitten ist“.*<sup>106</sup>

90. Um feststellen zu können, ob die von Meta Ireland vorgenommene Verarbeitung für Werbezwecke, die sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO stützt, unter diese Definition fällt, verwies die irische Aufsichtsbehörde auch auf die vom EDSA in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA enthaltene Beschreibung der von Meta Ireland praktizierten Verarbeitung für verhaltensorientierte Werbung<sup>107</sup>:

*„[Meta Ireland erfasst] Daten seiner einzelnen Nutzer und ihrer Aktivitäten inner- und außerhalb seines sozialen Netzwerks Facebook [...], und zwar auf verschiedene Weise, zum Beispiel durch den Dienst selbst, durch andere Dienste des Meta-Konzerns einschließlich Instagram, WhatsApp und Oculus sowie durch Websites und Apps Dritter; dies geschieht durch integrierte Programmierschnittstellen wie Facebook Business Tools oder über Cookies, soziale Plug-ins, Pixel und ähnliche Technologien, die im Computer oder Mobilgerät des Internetnutzers gespeichert werden. Laut den vorgelegten Beschreibungen ordnet Meta Ireland diese Daten dem Facebook-Konto des Nutzers zu, um es Werbetreibenden zu ermöglichen, ihre Werbung auf die einzelnen Facebook-Nutzer und deren persönliches Konsumverhalten, deren Interessen, Kaufkraft und Lebenssituation zuzuschneiden. Dazu kann auch der physische Standort des Nutzers gehören, um für den Standort des Nutzers relevante Inhalte anzuzeigen“.*<sup>108</sup>

91. Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass Meta Ireland sich für eine begrenzte Gruppe personenbezogener Daten für Werbezwecke in den Facebook- und Instagram-Diensten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft.<sup>109</sup> Der EDSA stellt fest, dass Meta Ireland argumentiert, sich bei der Verarbeitung „begrenzter nicht verhaltensorientierter Informationen“ zur Anzeige von Werbung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen, wie in seinen Compliance-Berichten beschrieben<sup>110</sup>:

*„a) Demografische Daten. Diese Daten umfassen das von den Benutzern angegebene Alter, das von den Nutzern angegebene Geschlecht und den geschätzten allgemeinen Aufenthaltsort. Die Verwendung demografischer Daten ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Werbung im*

---

<sup>104</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.5, in dem auf die Stellungnahme 2/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 22. Juni 2010, S. 5, Bezug genommen wird.

<sup>105</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4; Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 4.

<sup>106</sup> Stellungnahme 2/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 22. Juni 2010, S. 5.

<sup>107</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.4, in dem auf den verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummern 95–96, und den verbindlichen Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummern 98–99, Bezug genommen wird.

<sup>108</sup> Siehe auch den verbindlichen Beschluss des EDSA 3/2022, Randnummern 95–96, und den verbindlichen Beschluss des EDSA 4/2022, Randnummern 98–99.

<sup>109</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 2.2, 4.5 und 7.6.

<sup>110</sup> Wie im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.6, erwähnt.

*Einklang mit den Nutzungsbedingungen/Leistungsbedingungen angemessen ist. Beispielsweise ist [...] (c) die Nutzung des Aufenthaltsorts erforderlich, um sicherzustellen, dass die von [Meta Ireland] gezeigten Werbeanzeigen in einer geeigneten Sprache gezeigt werden und sich auf ein zu diesem Aufenthaltsort passendes Unternehmen oder einen passenden Dienst beziehen (z. B. zeigt [Meta Ireland] keine Werbeanzeigen für Produkte an, die im Land des Nutzers nicht erhältlich sind);*

*b) Daten zur Nutzung der App, Browser- und Gerätedaten. [...] Dies schließt die Art des verwendeten Geräts, die zu diesem Zeitpunkt auf dem Gerät gewählte Sprache und die genutzte Version der Facebook-/Instagram-App ein. Diese Datenpunkte sind für die Bereitstellung geeigneter Werbeanzeigen notwendig. Beispielsweise um die Werbung so zu gestalten, dass sie den Darstellungserfordernissen des Geräts entspricht, um zu vermeiden, dass den Nutzern Werbung für Apps angezeigt wird, die durch das Betriebssystem ihres Geräts nicht unterstützt werden, und um sicherzustellen, dass die Werbung in der gewählten Sprache des Nutzers erfolgt;*

*c) Gezeigte Werbeanzeigen. Hierzu gehören Informationen darüber, ob die Werbung für einen Benutzer wiedergegeben und angezeigt wird. Diese Informationen sind ein grundlegender Parameter, den [Meta Ireland] benötigt, um beispielsweise sicherzustellen, dass die Anzahl der Werbeanzeigen, die [Meta Ireland] den Nutzern zeigt, angemessen ist, und um sicherzustellen, dass einem bestimmten Nutzer nicht wiederholt die gleichen Werbeanzeigen gezeigt werden. Aus den Informationen geht nicht hervor, ob der Nutzer die Werbung tatsächlich wahrgenommen hat;*

*d) Daten zur Interaktion mit Werbung. Diese Daten umfassen zwei Arten von Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden, wenn sie sich für die Interaktion mit Werbung entscheiden: (a) negatives Feedback der Nutzer zu ihren Werbeerfahrungen, z. B. durch die Entscheidung, eine Werbeanzeige „verbergen“ zu lassen oder eine Werbeanzeige zu melden; und (b) positives Feedback der Nutzer zu ihren Werbeerfahrungen, z. B. durch Anklicken von Werbeanzeigen, die sie für relevant erachten.“<sup>111</sup>*

92. Der EDSA nimmt die folgenden Feststellungen der irischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis:

- In Bezug auf Standortdaten vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, Meta Ireland habe keine ausreichenden Informationen vorgelegt, die es der irischen Aufsichtsbehörde ermöglichen, zu verstehen, warum Standortdaten nicht unter die Definition von verhaltensorientierten Daten fielen.<sup>112</sup> Der irischen Aufsichtsbehörde zufolge erklärte Meta Ireland nicht, ob der physische Standort des Nutzers oder der vom Nutzer aktiv angegebene Ort verarbeitet werde, um Anzeigen an ihn zu richten.

---

<sup>111</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 5.8.2; Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 5.8.2.

<sup>112</sup> Insbesondere erklärte die irische Aufsichtsbehörde, dass „[Meta Ireland] die Verwendung dieser Daten erläutert hat, nicht aber, warum diese Verwendungszwecke nicht einer verhaltensorientierten Verarbeitung gleichkommen. So ist beispielsweise unklar, ob Standortdaten von [Meta Ireland] verwendet werden, um auf der Grundlage von Besuchen bestimmter Arten von Geschäften, von Reisen zu Wirtschaftszentren oder Urlaubszielen oder von Jahreszeiten, zu denen sie reisen, Werbeanzeigen speziell auf die Nutzer zuzuschneiden. Verwendet [Meta Ireland] Standortdaten auf diese Weise, wäre dies eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung, und zwar sowohl unter Bezugnahme auf die Beschreibung dieser Werbung durch den EDSA, wie in Absatz 7.4 dargelegt, als auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe, auf die sich die [Meta Ireland] stützt“, endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.11.

- In Bezug auf Gerätedaten wies die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass Geräteinformationen auch zur Identifizierung verschiedener Marktsegmente verwendet werden könnten, die wiederum für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung zu verarbeiten wären.<sup>113</sup>
- In Bezug auf die gezeigten Werbeanzeigen wies die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass seitens Meta Ireland mehr Klarheit darüber erforderlich sei, ob Meta Ireland nur Aufzeichnungen der gezeigten Werbeanzeigen (die nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde keine verhaltensorientierten Daten darstellen) oder auch verhaltensorientierte Werbeanzeigen, die von anderen Tools über einen gemeinsamen Schnittstellenbildschirm angezeigt werden, analysiert, was eine weitere verhaltensorientierte Verarbeitung durch Meta Ireland darstellte.<sup>114</sup>
- In Bezug auf Daten zur Interaktion mit Werbung betonte die irische Aufsichtsbehörde, dass „Interaktionsdaten“ in der Definition von verhaltensorientierter Werbung in Artikel 29 der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe aufgeführt seien, die Meta Ireland in ihre Compliance-Berichte aufgenommen habe.<sup>115</sup> Die irische Aufsichtsbehörde betonte daher, dass unklar sei, wie Meta Ireland dann zwischen den unter Buchstabe d) aufgeführten „Daten zur Interaktion mit Werbung“ und den in der Stellungnahme 2/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthaltenen „Interaktionsdaten“ unterscheiden würde. Die irische Aufsichtsbehörde äußerte Bedenken hinsichtlich des Umstands, dass Meta Ireland erklärt habe, sich in Fällen, in denen der Nutzer positive Werberückmeldungen gebe, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen.<sup>116</sup> Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde fällt dies unter die Definition von verhaltensorientierter Werbung in der Stellungnahme 2/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe, da Meta Ireland *„aus der Interaktion der Nutzer mit einer Werbeanzeige Schlussfolgerungen zu Nutzerpräferenzen zieht“*.<sup>117</sup> Im Anschluss an weitere Informationen, die Meta Ireland der irischen Aufsichtsbehörde am 30. Juni 2023 zu negativen Rückmeldungen auf Werbung übermittelt hatte<sup>118</sup>, wies die irische Aufsichtsbehörde darauf

---

<sup>113</sup> Die irische Aufsichtsbehörde erklärte: *„Es ist unklar, ob [Meta Ireland] Geräteinformationen als ein anderes Marktsegment bezeichnet. Auch wenn die Verarbeitung von Geräteinformationen für Zwecke der Werbung keine verhaltensorientierte Werbung darstellt, ist es möglich, dass [Meta Ireland] bestimmte Geräte als ein anderes Marktsegment ausweist. Die Art des Geräts könnte Aufschluss über die Kaufkraft oder die Einkaufshistorie geben, und diese Angaben könnten für verhaltensorientierte Zwecke verarbeitet werden“*, endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.12.

<sup>114</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.13.

<sup>115</sup> Stellungnahme 2/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 22. Juni 2010, S. 5, erwähnt im Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4, und im Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IE, S. 4.

<sup>116</sup> Die Bedenken der irischen Aufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Aussage von Meta Ireland, dass, wenn *„der Nutzer ein positives Feedback zu Werbung gibt (z. B. sich aktiv dafür entscheidet, auf eine bestimmte Werbeanzeige zu klicken, die er für relevant hält und sehen möchte), [Meta Ireland] diese Informationen gleichermaßen verwenden muss, um sicherzustellen, dass dem Nutzer eine angemessene und relevante personalisierte Werbeerfahrung gemäß den Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt wird“*, siehe das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.14, in dem auf den Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Abschnitt 5.8.2, und den Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Abschnitt 5.8.2, Bezug genommen wird.

<sup>117</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.15.

<sup>118</sup> Meta Ireland erklärte, dass [Meta Ireland] *„in Bezug auf negative Rückmeldung zu Werbung, wenn ein Nutzer die Option ‚Werbeanzeige verbergen‘ auswählt, diese Information verwenden muss, um sicherzustellen, dass die*

hin, dass in dem Maße, in dem Meta Ireland „personenbezogene Daten ausschließlich verarbeitet, um zu verhindern, dass einem Nutzer eine bestimmte ausgeblendete Werbeanzeige gezeigt wird, die [irische Aufsichtsbehörde] der Auffassung zustimmt, dass dies nicht einer verhaltensorientierten Werbung gleichkomme. Sofern [Meta Ireland] jedoch die Werbepräferenzen eines Nutzers daraus ableitet, dass dieser eine Anzeige ausgeblendet hat, ist hierfür die Definition der verhaltensorientierten Werbung anwendbar“.<sup>119</sup> Die irische Aufsichtsbehörde ergänzte, dass „die Stellungnahmen von [Meta Ireland] zu vage sind, um feststellen zu können, ob personenbezogene Daten nur deshalb verarbeitet werden, um die konkrete Werbeanzeige auszublenden, oder ob aus der Entscheidung, eine Anzeige auszublenden, Schlussfolgerungen gezogen werden. Der in der Begründung für diese Verarbeitung enthaltene Verweis auf die ‚persönliche Werbeerfahrung‘ eines Nutzers deutet darauf hin, dass die Entscheidung, eine Werbeanzeige auszublenden, genutzt werden könnte, um Präferenzen in Bezug auf die Werbung abzuleiten, die ein Nutzer im Allgemeinen erhält.“<sup>120</sup> Der EDSA stellt fest, dass diese Einschätzung im Einklang mit den Feststellungen der Hamburgischen Aufsichtsbehörde steht.<sup>121</sup> Die irische Aufsichtsbehörde erklärte daher, dass „aus den von [Meta Ireland] vorgelegten Informationen hervorgeht, dass Daten über ausgeblendete Werbung verwendet werden, um verhaltensorientierte Werbung zu betreiben“. Die irische Aufsichtsbehörde legte ähnliche Schlussfolgerungen für die positive Rückmeldung vor und wies darauf hin, dass „die Nutzung von Informationen über Click-Throughs zum Zwecke der Feststellung, welche Arten von Werbung ein Nutzer in Zukunft sehen möchte, eindeutig unter die Definition der verhaltensorientierten Werbung fällt, die [Meta Ireland] der [irischen Aufsichtsbehörde] übermittelt hat.“<sup>122</sup>

93. Vor diesem Hintergrund konstatiert der EDSA, dass die irische Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass Meta Ireland nach wie vor eine gewisse Verarbeitung für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO durchführt.<sup>123</sup>
94. Darüber hinaus wies die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass die Informationen nicht ausreichten, um zu erklären, warum die Kategorien (a) bis (d) keine verhaltensorientierten Daten seien.<sup>124</sup> Auf

---

*Wahl hinsichtlich der persönlichen Werbeerfahrung des Nutzers (d. h. welche Werbung er nicht sehen möchte) respektiert wird“*, endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.16.

<sup>119</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.16, in dem auf die Stellungnahme der Hamburgischen Aufsichtsbehörde zum vorläufigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde Bezug genommen wird.

<sup>120</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.16.

<sup>121</sup> „[Meta Ireland] zu gestatten, weiter zu begründen, ob das Unternehmen personenbezogene Daten nur verarbeitet, um eine bestimmte Werbeanzeige zu verbergen, oder ob es aus der Entscheidung, eine Werbeanzeige zu verbergen, Schlüsse zieht, bedeutet lediglich, eine Option zu einzuräumen, den eigentlichen Zweck der Verarbeitung nicht zu beschreiben, damit die Definition verhaltensorientierter Werbung formell nicht anwendbar ist. Diese Vorgehensweise, bestimmte Werbeanzeigen zu verbergen, ohne aus einer solchen Entscheidung etwas abzuleiten, würde dem Geschäftsmodell [von Meta Ireland] widersprechen. Insoweit dieser oder ein anderer Umgang mit einer Werbeanzeige genutzt wird, um zu ermitteln, welche anderen Werbeanzeigen eine betroffene Person sehen sollte, stellt die Hamburgische Aufsichtsbehörde fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den Zwecken der verhaltensorientierten Werbung dient“, Ansichten der Hamburgischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023; siehe das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.17.

<sup>122</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.19.

<sup>123</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 6.2 und 8.1.

<sup>124</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.22.

dieser Grundlage konstatiert der EDSA ferner, dass die irische Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass Meta Ireland die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Zwecke der verhaltensorientierten Werbung nicht nachgewiesen hat.<sup>125</sup>

95. Der EDSA stellt fest, dass diese Auffassung auch von einigen betroffenen Aufsichtsbehörden geäußert wurde, die auf die informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI antworteten. Konkret stellte die finnische Aufsichtsbehörde fest, dass *„die folgenden personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b [DSGVO] nach wie vor rechtswidrig zu Zwecken der verhaltensorientierten Werbung erhoben zu werden scheinen: ‚Informationen zu den Werbeanzeigen, die wir Ihnen zeigen, und zu Ihrem Umgang mit diesen Anzeigen‘ und ‚Standortinformationen‘“*.<sup>126</sup> Die italienische Aufsichtsbehörde stellte ferner fest, dass *„der Vorschlag [von Meta Ireland] insofern nicht geeignet ist, die Anordnung, die Verarbeitung mit den Vorschriften in Einklang zu bringen, angemessen umzusetzen, da er einen Teil der nutzerbezogenen Informationen falsch klassifiziert und damit die Rechtsgrundlage der vertraglichen Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO auf das Anzeigen von Werbeanzeigen anwendet, die tatsächlich verhaltensorientierter Natur sind“*.<sup>127</sup>
96. Der EDSA stellt fest, dass es Gründe für die Feststellung gibt, dass Meta Ireland gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstößt, wenn in Randnummer 91 dieses im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses aufgeführte Daten als in den Geltungsbereich der Definition von verhaltensorientierter Werbung fallend erachtet werden können. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Meta Ireland nach wie vor personenbezogene Daten zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet, obwohl dies in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erachtet wurde.<sup>128</sup>
97. In diesem Zusammenhang teilt der EDSA die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde, dass Meta Ireland nach wie vor eine gewisse Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO<sup>129</sup> durchführt, zumindest für die folgenden Datenkategorien:
- **Standortdaten:** Der EDSA stellt im Einklang mit der Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde fest, dass Meta Ireland nicht nachgewiesen hat, dass die Verarbeitung von Standortdaten durch das Unternehmen keine Verarbeitung zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung darstellt<sup>130</sup>. Dem EDSA, wie auch der norwegischen Aufsichtsbehörde und der irischen Aufsichtsbehörde, ist unklar, auf welcher Grundlage der Standort abgeschätzt wird, wenn nicht auf der Grundlage des Verhaltens der betroffenen Person. Der EDSA stellt daher im Einklang mit der Auffassung der norwegischen Aufsichtsbehörde fest, dass die Verarbeitung von

---

<sup>125</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitte 7.1, 7.22 und 8.1.

<sup>126</sup> Ansichten der finnischen Aufsichtsbehörde vom 15. Mai 2023, S. 2.

<sup>127</sup> Ansichten der italienischen Aufsichtsbehörde zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB vom 23. Mai 2023, S. 2, und Ansichten der italienischen Aufsichtsbehörde zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG vom 23. Mai 2023, S. 2.

<sup>128</sup> In diesem Zusammenhang wurden in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde die Erkenntnisse umgesetzt, die im verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummern 94–133, und im verbindlichen Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummern 97–137, beschrieben sind.

<sup>129</sup> Siehe Randnummern 92–93.

<sup>130</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.11.



Standortdaten durch Meta Ireland zur Information darüber, welche Werbeanzeigen betroffenen Personen angezeigt werden, eine verhaltensorientierte Werbung darstellt.<sup>131</sup>

- **Daten zur Interaktion mit Werbung:** Der EDSA stellt im Einklang mit der Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde fest, dass Meta Ireland nicht nachgewiesen hat, dass die Verarbeitung zur Interaktion mit Werbung keine Verarbeitung zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung darstellt. Der EDSA teilt die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde, dass *„[Meta Ireland] das Verhalten der Nutzer erfasst, wenn ihnen Werbeanzeigen angezeigt werden, und dies für eine maßgeschneiderte Darstellung von Werbung in der Zukunft nutzt“*.<sup>132</sup> Der EDSA stellt daher fest, dass die Verarbeitung von Daten über die Interaktion mit Werbung durch Meta Ireland aus folgenden Gründen verhaltensorientierte Werbung darstellt:
  - Der EDSA weist noch einmal darauf hin, dass, wie die irische Aufsichtsbehörde zu Recht betont hat, unter den Datenarten in der Definition von verhaltensorientierter Werbung in der Stellungnahme 2/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe die Interaktion aufgeführt ist.<sup>133</sup>
  - Der EDSA stellt fest, dass unabhängig davon, ob die betroffene Person ein negatives oder positives Feedback zu den von ihr gesehenen Werbeanzeigen abgibt, die Interaktionen Meta Ireland zufolge genutzt werden, um eine *„angemessene und relevante Werbeerfahrung“*<sup>134</sup> zu bieten, was darauf hindeutet, dass Meta Ireland aus einer solchen Interaktion Schlussfolgerungen zu Nutzerpräferenzen zieht.
  - In Bezug auf negatives Feedback (d. h., wenn die betroffene Person auf die Option zum Verbergen bzw. Melden einer Werbeanzeige klickt), stellt der EDSA fest, dass Meta Ireland erklärt, diese Informationen verwenden zu müssen, *„um sicherzustellen, dass die Entscheidung über die persönliche Werbeerfahrung des Nutzers (d. h., welche Werbeanzeigen er nicht sehen möchte) respektiert wird“*.<sup>135</sup> Der EDSA stellt ferner fest, dass Meta Ireland erklärt, dass die Optionen *„Werbung verbergen“* und *„Werbung melden“* verwendet werden, um *„direkten Einfluss darauf zu nehmen, welche Werbeanzeigen [die Nutzer] sehen“*.<sup>136</sup> Der EDSA teilt die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde, dass *„der in der Begründung für diese Verarbeitung enthaltene Verweis auf die ‚persönliche Werbeerfahrung‘ eines Nutzers darauf hindeutet, dass die Entscheidung, eine Werbeanzeige zu verbergen, genutzt werden könnte, um Präferenzen in Bezug auf die Werbung abzuleiten, die ein Nutzer im Allgemeinen erhält“*<sup>137</sup>, und dass daher *„aus den von [Meta Ireland] vorgelegten Informationen hervorgeht, dass Daten über ausgeblendete Werbung verwendet werden, um verhaltensorientierte Werbung zu betreiben“*.<sup>138</sup>

---

<sup>131</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.11.

<sup>132</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.14.

<sup>133</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.14.

<sup>134</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 16.

<sup>135</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023, S. 5.

<sup>136</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023 an das Bezirksgericht Oslo. Speziell zu Instagram siehe auch die Screenshots in Anhang 3, S. 35, des Compliance-Berichts zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG.

<sup>137</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.16.

<sup>138</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.18.

- In Bezug auf positives Feedback stellt der EDSA fest, dass Meta Ireland erklärt, dass, wenn „*der Nutzer ein positives Feedback zu Werbung abgibt (z. B. sich aktiv dafür entscheidet, auf eine bestimmte Werbeanzeige zu klicken, die er für relevant hält und sehen möchte), [Meta Ireland] diese Informationen gleichermaßen verwenden muss, um sicherzustellen, dass dem Nutzer eine angemessene und relevante personalisierte Werbeerfahrung gemäß den Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt wird*“.<sup>139</sup> Folglich teilt der EDSA auch die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde, dass diese Praxis auf die in der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthaltene Definition von verhaltensorientierter Werbung anwendbar ist, da Meta Ireland „*aus der Interaktion der Nutzer mit einer Werbeanzeige Schlussfolgerungen zu Nutzerpräferenzen zieht*“.<sup>140</sup>
98. Abschließend stellt der EDSA fest, dass Meta Ireland sich in unangemessener Weise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft, um Standortdaten und Daten über die Interaktion mit Werbung, die in den eigenen Produkten zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erhoben wurden, zu verarbeiten.
99. Darüber hinaus teilt der EDSA die Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde, dass Meta Ireland keine ausreichenden Informationen vorgelegt hat, um zu erklären, warum andere Kategorien von Daten, die von Meta Ireland verarbeitet werden, nicht als verhaltensorientierte Daten einzuschätzen sind, wie z. B. Gerätedaten und angezeigte Werbung<sup>141</sup>. In diesem Zusammenhang ist der EDSA im Einklang mit der Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf Gerätedaten der Ansicht, dass die Verwendung von Gerätedaten zur Identifizierung verschiedener Marktsegmente durch Meta Ireland eine Verarbeitung für verhaltensorientierte Werbung darstellen würde, bei der sich das Unternehmen in unangemessener Weise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b berufen und damit gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstoßen würde.<sup>142</sup>

#### 4.1.1.3 Unangemessene Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO

##### 4.1.1.3.1 Zusammenfassung des Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde

100. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO keine geeignete Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO für die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung durch Meta Ireland darstellt.<sup>143</sup>
101. Die norwegische Aufsichtsbehörde verweist auf das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, in dem die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kam, dass sich Meta Ireland nach wie vor nicht auf eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

<sup>139</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 5.8.2, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 5.8.2.

<sup>140</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.15.

<sup>141</sup> Siehe Randnummer 89.

<sup>142</sup> Die irische Aufsichtsbehörde erklärte: „*Es ist unklar, ob [Meta Ireland] Geräteinformationen als ein anderes Marktsegment bezeichnet. Auch wenn die Verarbeitung von Geräteinformationen für Zwecke der Werbung keine verhaltensorientierte Werbung darstellt, ist es möglich, dass [Meta Ireland] bestimmte Geräte als ein anderes Marktsegment ausweist. Die Art des Geräts könnte Aufschluss über die Kaufkraft oder die Einkaufshistorie geben, und diese Angaben könnten für verhaltensorientierte Zwecke verarbeitet werden*“, endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.12.

<sup>143</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 4.

für verhaltensorientierte Werbung gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO stützt, obwohl Meta Ireland am 5. April 2023 als Rechtsgrundlage für die eigene Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO übergegangen ist.<sup>144</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass diese Schlussfolgerung von mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden ausdrücklich unterstützt werde, ohne dass die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einwände erhoben hätten.<sup>145</sup>

102. Darüber hinaus führt die norwegische Aufsichtsbehörde aus, dass in Absatz 117 des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts die Schlussfolgerung bestätigt werde, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO keine geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung durch Meta Ireland darstellt.<sup>146</sup> In diesem Zusammenhang nimmt die norwegische Aufsichtsbehörde die Auffassung von Meta Ireland zur Kenntnis, dass das Urteil irrelevant sei und sich auf einen anderen Aspekt der Verarbeitung von Daten für verhaltensorientierte Werbung durch Meta Ireland beziehe.<sup>147</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde macht jedoch geltend, dass die Entscheidung für Praktiken der verhaltensorientierten Werbung durch Meta Ireland im Allgemeinen gelte und daher nicht außer Acht gelassen werden könne.<sup>148</sup>

#### 4.1.1.3.2 Zusammenfassung des Standpunkts des Verantwortlichen

103. In seinen Compliance-Berichten erklärt Meta Ireland, seine Rechtsgrundlage für die „Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung“ – und zwar ausschließlich für personenbezogene Daten, die über die Produkte von Meta erhoben werden<sup>149</sup> – von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO geändert zu haben, um den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nachzukommen.<sup>150</sup>

---

<sup>144</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 5. Wie in Absatz 104 dargelegt, definiert Meta Ireland den Umfang dieses Verarbeitungsprozesses auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO so, dass er sich auf personenbezogene Daten bezieht, die auf den Produkten von Meta erhoben werden.

<sup>145</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 5.

<sup>146</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 5.

<sup>147</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6. Wie in den Randnummern 109 und 142 ausgeführt, ist Meta Ireland in Absatz 1.5 Buchstabe (A) der Antwort von Meta Ireland auf das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde vom 4. August 2023 der Auffassung, dass das Bundeskartellamt-Urteil „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] als gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung durch [Meta Ireland] nicht ‚grundsätzlich‘ ausschließt. In dem Urteil wurde Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] (und der Aspekt der ‚Notwendigkeit‘) im Kontext einer anderen Verarbeitung als der hier behandelten bewertet (d. h. Daten, die außerhalb von [Meta] erhoben werden, und in begrenztem Umfang produktübergreifende Datenverarbeitung im Gegensatz zu Daten, die über [Meta]-Produkte erhoben werden). [...] Ferner hat der EuGH keine pauschale Feststellung getroffen (und konnte dies von Rechts wegen auch nicht tun), gemäß der im Kontext personalisierter Werbung die Interessen der Nutzer stets schwerer wiegen als die berechtigten Interessen von [Meta Ireland] und Dritten [...]“

<sup>148</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>149</sup> Meta Ireland erklärt, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zu berufen, um personenbezogene Daten über die Aktivitäten von Nutzern außerhalb von Meta-Produkten (z. B. auf Websites, in Apps und bei bestimmten Offline-Interaktionen (z. B. Käufen) von Drittanbietern) zu verarbeiten, die Meta Ireland von dritten Werbepartnern erhalten hat, um diesen Nutzern personalisierte Werbung auf Facebook oder Instagram zu zeigen (siehe Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 12, Absatz 3.1.2, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 13, Absatz 3.1.2).

<sup>150</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 4.

104. Wie in Randnummer 81 erwähnt, definiert Meta Ireland den Umfang dieses Verarbeitungsprozesses auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO wie folgt:

*„Die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung umfasst die Verwendung von Informationen, die [Meta Ireland] im Laufe der Zeit über **Produkte von [Meta]** zum Verhalten eines Nutzers gesammelt hat, um die Interessen und Präferenzen der Nutzer zu bewerten und zu verstehen. Dies umfasst Signale wie die Aktivität eines Nutzers **bei der Nutzung von Meta-Produkten**, die Interaktion mit Inhalten wie Posts anderer Nutzer oder die von ihnen besuchten Seiten, die Personen und Gruppen, mit denen sie kommunizieren und/oder die Inhalte, nach denen der Nutzer sucht. [Meta Ireland] nutzt alle diese Signale, um die Interessen und Präferenzen der Nutzer zu bewerten und zu verstehen und ihnen verhaltensorientierte Werbung zur Verfügung zu stellen.“ (Hervorhebung durch Fettdruck hinzugefügt)<sup>151</sup>*

105. In Bezug auf die vorstehenden Ausführungen stellt der EDSA fest, dass die für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiteten personenbezogenen Daten „auf“ Meta-Produkten und „über verschiedene Meta-Produkte hinweg“ erhoben werden und dass diese Begriffe von Meta Ireland austauschbar verwendet werden.
106. Meta Ireland verweist auch auf die aktualisierten Datenschutzerklärungen für Facebook und Instagram, die eine Liste der Kategorien personenbezogener Daten enthalten, die zu diesem Zweck verarbeitet werden.<sup>152</sup>
107. Nach Ansicht von Meta Ireland war das Unternehmen berechtigt, einen Übergang zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in Betracht zu ziehen, um eigene verhaltensorientierte Werbung mit den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde in Einklang zu bringen.<sup>153</sup> Meta Ireland zufolge wurde das Unternehmen weder in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA noch in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde angewiesen, sich auf eine bestimmte Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 DSGVO, wie etwa Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, zu berufen.<sup>154</sup> Meta Ireland argumentiert, dass eine Behörde erst dann zu dem Schluss kam, dass die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zur Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde unzureichend sei, als die irische Aufsichtsbehörde am 18. August 2023 ihr endgültige Positionspapier verabschiedet hatte.<sup>155</sup> Meta Ireland führt an, dass vor diesem Datum *„einige Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden inkonsistent zueinander sind und nicht miteinander in Einklang gebracht werden können (z. B. [...] scheinen bestimmte Aufsichtsbehörden der Ansicht zu sein, dass die Einwilligung die einzig mögliche Grundlage*

---

<sup>151</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 4.

<sup>152</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4–5, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 4–5.

<sup>153</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 22. Siehe auch das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023, S. 1–2.

<sup>154</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 4 und 16.

<sup>155</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 11, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

ist, während andere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als eine praktikable Alternative akzeptieren)<sup>156</sup>.

108. Meta Ireland erstellte Bewertungen berechtigter Interessen, die seinen Compliance-Berichten<sup>157</sup> beigefügt sind, in denen das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO eine geeignete Rechtsgrundlage für verhaltensorientierte Werbung darstellt.<sup>158</sup> Meta Ireland bekräftigt diese Schlussfolgerung am 4. August 2023, nachdem das Unternehmen sich verpflichtet hat, auf der Grundlage des eigenen Einwilligungsvorschlags zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO überzugehen.<sup>159</sup> Darüber hinaus weist Meta Ireland darauf hin, „erhebliche Ressourcen verbraucht“ und „sehr wesentliche Schritte“ für den Übergang von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO unternommen zu haben, um die Frist bis zum 5. April 2023 einzuhalten.<sup>160</sup>
109. In Bezug auf das Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts ist Meta Ireland der Auffassung, dass dieser Fall „Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] als gültige Rechtsgrundlage“ für die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung durch Meta Ireland „nicht grundsätzlich ausschließt“, denn der EuGH hat „keine pauschale Feststellung getroffen (und konnte dies von Rechts wegen auch nicht tun), gemäß der im Kontext personalisierter Werbung die Interessen der Nutzer stets schwerer wiegen als die berechtigten Interessen von [Meta Ireland] und Dritten“.<sup>161</sup> Das Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts beziehe sich auf eine andere Verarbeitung als die Verarbeitung, auf welche die verbindlichen Beschlüsse des EDSA und die Entscheidungen der irischen Aufsichtsbehörde anwendbar seien. Konkret weist Meta Ireland darauf hin, dass sich dieses Urteil auf personenbezogene Daten beziehe, die außerhalb von Meta erhoben würden, im Gegensatz zu den Daten, die auf Produkten von Meta erhoben würden. Meta Ireland führt insbesondere aus, dass der Anwendungsbereich des Falls „die Verarbeitung zu Zwecken der verhaltensorientierten Werbung ausschließt, wenn personenbezogene Daten verwendet werden, die über verschiedene Produkte von [Meta Ireland] erhoben wurden“, räumt aber gleichzeitig ein, dass sich der Fall „in geringerem Umfang“ auf die „Verarbeitung personenbezogener Daten, die über verschiedene Produkte von [Meta Ireland] erhoben wurden,“ konzentriert.<sup>162</sup>
110. Schließlich kündigte Meta Ireland an, sich zwar rechtmäßig auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen zu können, man aber unter Berücksichtigung der „unterschiedlichen Ansichten“ der irischen Aufsichtsbehörde sowohl im vorläufigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde als auch in

---

<sup>156</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Verfahren und die Dringlichkeit vom 31. Mai 2023, S. 3.

<sup>157</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland in Bezug auf die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG.

<sup>158</sup> Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4, und zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 4, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 11, Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 12.

<sup>159</sup> Antrag von Meta Ireland auf einstweilige Verfügung vom 4. August 2023, S. 27.

<sup>160</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5. Siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 33.

<sup>161</sup> Antwort von Meta Ireland auf das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde vom 4. August 2023, Abschnitt 1.5 (A) und Abschnitt 2 mit einer ausführlicheren Analyse.

<sup>162</sup> Antrag von Meta Ireland auf einstweilige Verfügung vom 4. August 2023, S. 27.

Bezug auf die Auslegung des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts bereit sei, zur Einwilligung in die betreffende Verarbeitung überzugehen.<sup>163</sup>

164

165

166

167

#### 4.1.1.3.3 Analyse des EDSA

111. In den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde wurde Meta Ireland angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Feststellung Rechnung zu tragen, dass Meta Ireland nicht berechtigt ist, die betreffenden Verarbeitungsprozesse auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO durchzuführen, und die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang zu bringen. Zudem wurde klargestellt, dass diese Maßnahme *„nicht auf die Ermittlung einer geeigneten alternativen Rechtsgrundlage beschränkt ist“*, sondern die Durchführung *„alle erforderlichen Maßnahmen“* umfassen kann, *„die notwendig sind, um die mit dieser alternativen Rechtsgrundlage/diesen alternativen Rechtsgrundlagen verbundenen Bedingungen zu erfüllen“*.<sup>168</sup>

---

<sup>163</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023, S. 1–2.

<sup>164</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023, S. 2.

<sup>165</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023, S. 2.

<sup>166</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an Meta Ireland vom 11. August 2023, S. 2.

<sup>167</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an Meta Ireland vom 11. August 2023, S. 2.

<sup>168</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 8; und Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 212.

112. Der EDSA stellt fest, dass sich Meta Ireland den Compliance-Berichten von Meta Ireland und dem endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde zufolge auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruft, um auf Meta-Produkten<sup>169</sup> seit dem 5. April 2023<sup>170</sup> für die Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erhobene personenbezogene Daten zu verarbeiten.
113. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, Erwägungsgrund 47 DSGVO und der ständigen Rechtsprechung des EuGH<sup>171</sup> müssen **drei kumulative Voraussetzungen** erfüllt sein, um sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen zu können: „*Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen*“ [auf der Grundlage einer Abwägungsprüfung] „*die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, die von der Datenverarbeitung betroffen ist, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen*“.<sup>172</sup>
114. Konkreter **bezieht sich die erste Voraussetzung auf das Vorliegen berechtigter Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden.**
115. Meta Ireland hat verschiedene Interessen ermittelt, die das Unternehmen für legitim erachtet und auf die es sich im Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Verarbeitung stützt. Diese Interessen werden entweder von Meta Ireland oder von Dritten verfolgt, nämlich Unternehmen, die Facebook/Instagram nutzen, und anderen Nutzern der Produkte von Meta.<sup>173</sup> Im Einzelnen stellte Meta Ireland die folgenden vier berechtigten Interessen fest:
- (1) das „*Interesse*“ [von Meta Ireland] „*und die Interessen anderer Nutzer an der Bereitstellung einer positiven Nutzererfahrung, auf deren Grundlage sie gern interagieren und die auf sie zugeschnitten ist – die Bereitstellung hochwertiger gezielter und personalisierter Werbeanzeigen ist ein Kernelement der breiteren Nutzererfahrung bei Meta-Produkten*“
  - (2) „*das Interesse*“ [von Meta Ireland] „*und die Interessen anderer Nutzer, [Meta Ireland] in die Lage zu versetzen, Einnahmen zu erzielen und weiterhin Innovationen zu entwickeln sowie die Meta-Produkte und die neuen Technologien zu verbessern und weiterzuentwickeln*“
  - (3) die Interessen von Meta Ireland und Dritten (z. B. Werbetreibenden), „*großen und kleinen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, sich mit den Nutzern in Verbindung zu setzen, die am wahrscheinlichsten an ihren Produkten und Dienstleistungen interessiert sind*“, und

---

<sup>169</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.23, S. 11–12, in dem auf das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023 Bezug genommen wird, Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 4.

<sup>170</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 7.25, S. 12, Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 4, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 4.

<sup>171</sup> Wie kürzlich im Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, in dem auf frühere Rechtsprechung Bezug genommen wird, in Randnummer 106 erneut erwähnt. Im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde wird in den Absätzen 7.27 ff, S. 12–21, zudem auf diese Prüfung verwiesen und diese Prüfung angewandt.

<sup>172</sup> Siehe Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 106.

<sup>173</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 6, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 6.

- (4) die „Interessen“ [von Meta Ireland] „und die Interessen Dritter (z. B. Werbetreibender) und anderer Nutzer, dass große und kleine Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen bei den Nutzern bewerben können“.<sup>174</sup>
116. Diese vier Kategorien von Interessen werden in den Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland in mehrere Unterinteressen unterteilt.<sup>175</sup> So umfassen beispielsweise das erste und das zweite legitime Interesse auch das folgende Unterinteresse: „[Für andere Facebook- und Instagram-Nutzer:] Die kostenlose Nutzung der Facebook- und Instagram-Dienste.“<sup>176</sup>
  117. Wie die irische Aufsichtsbehörde ausgeführt hat, müssen die berechtigten Interessen „hinreichend klar formuliert und real und aktuell [sein], entsprechend den laufenden Tätigkeiten oder in naher Zukunft erwarteten Vorteilen“.<sup>177</sup>
  118. Der EDSA stellt fest, dass die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kam, dass die von Meta Ireland in seinen Compliance-Berichten aufgeführten Interessen diesen Kriterien entsprechen können.<sup>178</sup>
  119. **Die zweite Voraussetzung betrifft die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Verwirklichung dieser Interessen (oder „Notwendigkeitsprüfung“).**
  120. In seinen Compliance-Berichten vertritt Meta Ireland die Auffassung, dass (1) die betreffende Verarbeitung notwendig ist, um die von Meta Ireland ermittelten berechtigten Interessen zu verfolgen und zu verwirklichen<sup>179</sup>, (2) diese Verarbeitung angemessen und verhältnismäßig ist, um die berechtigten Interessen zu verwirklichen<sup>180</sup>, und (3) es keine praktikablen Alternativen gibt, die die Verwirklichung der berechtigten Interessen ermöglichen würden<sup>181</sup>.
  121. In diesem Zusammenhang vertritt die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass Meta Ireland in ihren Compliance-Berichten nicht nachgewiesen hat, dass ihre Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung für die verschiedenen von ihr angegebenen berechtigten Interessen erforderlich war.<sup>182</sup>

---

<sup>174</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 6, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 6.

<sup>175</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland in Bezug auf die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 9–13.

<sup>176</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta IE in Bezug auf die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 9. Dieses Unterinteresse wird auf S. 12 der Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland näher erläutert.

<sup>177</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.33., in dem auf den verbindlichen Beschluss 02/2022 des EDSA, Randnummer 110, Bezug genommen wird.

<sup>178</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.33, S. 13–14.

<sup>179</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 6, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 6. Beide beziehen sich auf die Abschnitte 2.b, 2.c. und 3.a der Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland.

<sup>180</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 6, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 7. Beide beziehen sich auf Abschnitt 3.b der Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland.

<sup>181</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 6, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 7. Beide beziehen sich auf die Abschnitte 3.c, 3.d. und 3.e der Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland.

<sup>182</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.50, S. 18.



Konkret weist die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass die Erläuterungen von Meta Ireland zu den Auswirkungen der betreffenden Verarbeitung „zu vage“ seien und die irische Aufsichtsbehörde daher nicht feststellen könne, dass es eine weniger einschneidende Alternative gebe, die Meta Ireland verfolgen könnte.<sup>183</sup> Darüber hinaus vertritt die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass in den Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland nicht für jedes der berechtigten Interessen, auf das sich das Unternehmen beruft, die Notwendigkeitsprüfung angewandt wird.<sup>184</sup>

122. Konkret verweist die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf das erste von Meta Ireland dargelegte Interesse auf den verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA und kommt zu dem Schluss, dass verhaltensorientierte Werbung nicht im Interesse *aller* Nutzer von Meta Ireland liegt, sondern nur im Interesse *einiger* Nutzer.<sup>185</sup> Daher hat Meta Ireland nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde nicht die Notwendigkeit erläutert, die personenbezogenen Daten aller ihrer Nutzer „zum Zwecke der Wahrnehmung der Interessen derjenigen Nutzer, die verhaltensorientierte Werbung erhalten möchten“, zu verarbeiten.<sup>186</sup>
123. Im Hinblick auf das zweite, dritte und vierte von Meta Ireland in seinen Compliance-Berichten<sup>187</sup> vorgebrachte Interesse kommt die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die Argumente von Meta Ireland aufgrund der Vagheit und der mangelnden Spezifität der Analyse nicht hinreichend begründet sind.<sup>188</sup> Insbesondere hat Meta Ireland nicht erläutert, welche spezifischen Kategorien personenbezogener Daten Meta Ireland verarbeiten muss oder welche Verarbeitungsvorgänge durchgeführt werden müssen, um den oben genannten Interessen gerecht zu werden.<sup>189</sup>
124. Bei der Durchführung der „Notwendigkeitsprüfung“ in den Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland führt Meta Ireland an: „Ohne die Verarbeitung, die, wie oben erläutert, unerlässlich ist, um Facebook und Instagram zu monetarisieren, wäre [Meta Ireland] nicht in der Lage, den Nutzern die Dienste wie derzeit kostenlos anzubieten. Dies wiederum würde die Verwirklichung der oben genannten berechtigten Interessen gefährden“.<sup>190</sup> Würde Meta Ireland die personenbezogenen Daten, die auf seinen Produkten erhoben werden, nicht zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung verarbeiten und nur die „begrenzte“ Verarbeitung vornehmen, die es vornimmt, wenn betroffene Personen Einwände erheben, hätte dies dem Unternehmen zufolge „erhebliche Auswirkungen auf das Nutzererlebnis auf Facebook und Instagram (teilweise wegen zurückgehender Innovationen aufgrund geringerer Einnahmen auf den Plattformen) und würde sich auch auf die Fähigkeit [von Meta Ireland] auswirken, den Nutzern Facebook und Instagram (unabhängig von den finanziellen Mitteln des Nutzers) kostenlos zur Verfügung zu stellen, da dies weitgehend auf die Einnahmen zurückzuführen ist,

---

<sup>183</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 6.3, S. 5.

<sup>184</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.41, in dem Bezug genommen wird auf die Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland hinsichtlich der Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG.

<sup>185</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 7.43–7.44, S. 16.

<sup>186</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.44, S. 16.

<sup>187</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 6, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 6.

<sup>188</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 7.45 und 7.50, S. 16 und 18.

<sup>189</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.45, S. 16.

<sup>190</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland in Bezug auf die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 21, Abschnitt 3a.

die [Meta Ireland] dadurch erzielt, dass das Unternehmen Werbetreibenden eine wirksame Werbung für Instagram- und Facebook-Nutzer ermöglicht“.<sup>191</sup>

125. Die irische Aufsichtsbehörde weist jedoch darauf hin, dass Meta Ireland in der eigenen Datenschutzerklärung angibt, ein berechtigtes Interesse an der „Erzielung von Einnahmen“ zu haben, das sich von der unentgeltlichen Bereitstellung von Dienstleistungen unterscheidet.<sup>192</sup> Da auch andere Arten von Werbung Einnahmen generieren können, kann nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde nicht davon ausgegangen werden, dass verhaltensorientierte Werbung erforderlich ist, um „überhaupt Einnahmen“ zu erzielen.<sup>193</sup>
126. Die irische Aufsichtsbehörde betont ferner, dass „es keine Erklärung dafür gibt, warum es erforderlich ist, alle Datenkategorien zu verarbeiten, die“ [Meta Ireland] „für verhaltensorientierte Werbung verwendet, um die Dienstleistungen kostenlos bereitzustellen“.<sup>194</sup> Vor diesem Hintergrund kommt die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die Behauptung von Meta Ireland, es sei notwendig, verhaltensorientierte Werbung für die Erbringung der Dienstleistungen von Meta Ireland durchzuführen, nicht ausreichend detailliert ist.<sup>195</sup> Insbesondere ist unklar, ob Meta Ireland mit diesem Argument erklärt, dass (1) Meta Ireland Facebook und Instagram nicht kostenlos zur Verfügung stellen kann, wenn das Unternehmen nicht die personenbezogenen Daten *aller* seiner Nutzer für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung verarbeitet, oder (2) Meta Ireland weiterhin in der Lage ist, Facebook und Instagram kostenlos zur Verfügung zu stellen, indem das Unternehmen die personenbezogenen Daten *einiger* seiner Nutzer verarbeitet, die der verhaltensorientierten nicht widersprechen.<sup>196</sup>
127. Die Schlussfolgerung der irischen Aufsichtsbehörde zur zweiten Bedingung wurde von mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden in ihren Stellungnahmen und Reaktionen zu den Compliance-Berichten geteilt:
- Am 4. Mai 2023 wies die niederländische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass „[d]ie massive Verarbeitung von (speziellen) personenbezogenen Daten von Nutzern zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung für die Zwecke der erklärten Interessen nicht ‚erforderlich‘ ist“.<sup>197</sup>
  - Am 23. Mai 2023 merkt die italienische Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland an: „Es ist so, als hätte der Verantwortliche die Beweislast in Bezug auf das berechnete Interesse als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung auf die betroffenen Personen verlagert – die ganz im Gegensatz als Schlüsselakteure in den beiden nachfolgenden Schritten der Prüfung des berechtigten Interesses, d. h. bei der Beurteilung der

---

<sup>191</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland in Bezug auf die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 24, Abschnitt 3d.

<sup>192</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.46, S. 17.

<sup>193</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.46, S. 17.

<sup>194</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.47, S. 17.

<sup>195</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.47, S. 17.

<sup>196</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.47, S. 17.

<sup>197</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023 zur Wahl einer neuen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Meta Ireland im Rahmen verhaltensorientierter Werbung auf ihren Plattformen Facebook und Instagram, Randnummer 3.

*Notwendigkeit der Verarbeitung und der Durchführung der erforderlichen Abwägung, herangezogen werden sollten“.*<sup>198</sup>

- In der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde macht die norwegische Aufsichtsbehörde geltend, Meta Ireland weise nicht nach, die „Notwendigkeitsprüfung“ zu erfüllen, und zwar aufgrund (1) des Fehlens einer Einschätzung der Notwendigkeit jedes von Meta Ireland geltend gemachten Interesses, (2) des Fehlens einer fundierten Einschätzung alternativer Werbemodelle, die tragfähig sein könnten, (3) der fehlerhaften Feststellung in den Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland, dass ihre verhaltensorientierte Werbung wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben werde, und (4) der unangemessenen Bezugnahme auf die Tatsache, dass auch andere Unternehmen verhaltensorientierte Werbung betreiben, die keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit einer solchen Verarbeitung habe.<sup>199</sup>
128. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist bei der Anwendung der Notwendigkeitsprüfung *„festzustellen, dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige beschränken müssen“.*<sup>200</sup>
129. In seiner Entscheidung zum Urteil des Bundeskartellamts wies der EuGH auch darauf hin, dass diese zweite Voraussetzung erfordert, *„zu prüfen, ob das berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, insbesondere die durch die Art. 7 und 8 der Charta garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, eingreifen“.*<sup>201</sup> Diese Voraussetzung ist auch im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu prüfen<sup>202</sup>.
130. In den verbindlichen Beschlüssen des EDSA vertrat der EDSA die Auffassung, dass es realistische, weniger einschneidende Alternativen zu verhaltensorientierter Werbung gibt, sodass die betreffende Verarbeitung nicht „erforderlich“ ist.<sup>203</sup>
131. Vor diesem Hintergrund ist der EDSA der Auffassung, dass es Grund gibt, zu folgern, wie es die irische Aufsichtsbehörde getan hat<sup>204</sup>, dass Meta Ireland die zweite Voraussetzung der „Notwendigkeitsprüfung“ nicht erfüllte, die gegeben sein müsste, damit sich das Unternehmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Produkten von Meta zu Zwecken der

---

<sup>198</sup> Ansichten der italienischen Aufsichtsbehörde zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB vom 23. Mai 2023, S. 2, und Ansichten der italienischen Aufsichtsbehörde zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG vom 23. Mai 2023, S. 2.

<sup>199</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 17–18.

<sup>200</sup> Urteil vom 4. Mai 2017, *Rīgas satiksme*, C-13/16, ECLI:EU:C:2017:43, Randnummer 30 und die dort zitierte Rechtsprechung; Urteil vom 11. Dezember 2014, *Ryneš*, C-212/13, ECLI:EU:C:2014:2428, Randnummer 28; Urteil vom 11. Dezember 2019, *Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA*, C-708/18, ECLI:EU:C:2019:1064, Randnummer 46.

<sup>201</sup> Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 108.

<sup>202</sup> Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 109.

<sup>203</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 121, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 124. Wie in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA erwähnt, nennen die österreichische Aufsichtsbehörde, die polnische Aufsichtsbehörde (nur für den verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA) und die schwedische Aufsichtsbehörde kontextuelle Werbung auf der Grundlage von Geografie, Sprache und Inhalt als Beispiele, die keine einschneidenden Maßnahmen wie Profilerstellung und Verfolgung von Nutzern beinhalten. Diese Analyse erfolgte im Kontext der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

<sup>204</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.50, S. 18, und Absatz 6.3, S. 5.

verhaltensorientierten Werbung erhoben wurden, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen kann. Insbesondere müsste geprüft werden, ob es keine anderen Mittel gibt, die weniger einschneidende Alternativen<sup>205</sup> darstellen, und ob der Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO<sup>206</sup> eingehalten wird.

132. Die **dritte Voraussetzung betrifft die „Abwägungsprüfung“**.
133. In seinen Compliance-Berichten, in denen auf die Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland Bezug genommen wird, kam Meta Ireland zu dem Schluss, dass angesichts der von ihr umgesetzten *„umfassenden Maßnahmen und Garantien“* die ermittelten potenziellen Risiken für betroffene Personen *„angemessen gemindert“* werden.<sup>207</sup>
134. Konkret verweist Meta Ireland u. a. auf die folgenden Garantien: die Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz gegenüber betroffenen Personen (z. B. durch Datenschutzbestimmungen und „Helpcenter“-Artikel), die Veröffentlichung von Werbestrategien für Nutzer, das Vorhandensein von Beschränkungen der Targeting-Kriterien, das Vorhandensein von Kontrollinstrumenten (in Bezug auf Werbung im Allgemeinen oder bestimmte Anzeigen, die den Nutzern angezeigt werden)<sup>208</sup>, die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung<sup>209</sup> einzulegen, und die Möglichkeit, die Datenschutzrechte betroffener Personen auszuüben<sup>210</sup>. Meta argumentiert ferner, dass die sprachlichen Mittel zur Erläuterung der Änderung der Rechtsgrundlage und der Auswirkungen auf die Nutzer, einschließlich ihrer Fähigkeit, der betreffenden Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung zu widersprechen, *„so umgesetzt wurden, dass sichergestellt ist, dass die Nutzer eine realistische Vorstellung von der Datenverarbeitung zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung haben, und sich ihres Rechts bewusst sind, Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen“*.<sup>211</sup> In den Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland führt Meta weiter aus, dass *„die Nutzer vernünftigerweise erwarten, dass Informationen über das Verhalten auf den Plattformen für verhaltensorientierte Werbung verarbeitet werden, wobei die von [Meta] umgesetzte zuverlässige Transparenz zu*

---

<sup>205</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 7.46–7.48, S. 17.

<sup>206</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.45, S. 16, eine Analyse des Grundsatzes der Datenminimierung ist in Absatz 7.59, S. 19, im Zusammenhang mit der Abwägungsprüfung enthalten.

<sup>207</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 10, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 11. Beide beziehen sich auf Abschnitt 4 und insbesondere die Abschnitte 4.2.b. und 4.2.c der Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland.

<sup>208</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Abschnitt 4.2.c zu den umgesetzten Garantien. Einige Garantien werden im Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 7–10, und im Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 7–12, wiederholt.

<sup>209</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Abschnitt 4.2.e zu den Widerspruchsmöglichkeiten.

<sup>210</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Abschnitt 4.2.f. zu Datenschutzrechten.

<sup>211</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 7, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 7.

*berücksichtigen ist“ [...], „die dazu beiträgt, die Erwartungen der Nutzer an die Verarbeitung und die personalisierte Werbung im weiteren Sinne zu steuern“.*<sup>212</sup>

135. In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kam, dass Meta Ireland aufgrund der fehlenden Erleichterung der Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gemäß Artikel 21 DSGVO<sup>213</sup>, der fehlenden Berücksichtigung des Rechts auf Achtung des Privatlebens (wie in Artikel 7 der Charta<sup>214</sup> verankert) oder der Datenminimierung<sup>215</sup> und der unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen der Verarbeitung auf den Grundsatz der Zweckbindung<sup>216</sup> nicht nachgewiesen hat, dass sein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung für verhaltensorientierte Werbung die Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen überwiegt.<sup>217</sup> Insbesondere in Bezug auf das Widerspruchsrecht wies die irische Aufsichtsbehörde unter anderem darauf hin, *„dass diese [Widerspruchs-]Instrumente keine Möglichkeit bieten, die Verarbeitung von Daten, die von [Meta Ireland] unmittelbar zu Werbezwecken erhoben wurden, einschließlich Inhalten, Audio, Metadaten über Inhalte, genutzte Apps und Funktionen, Transaktionen, Hashtag und Zeit, Häufigkeit und Dauer der Aktivitäten auf [Meta Ireland]-Produkten, auszuschalten“*, da diese Datenkategorien gemäß der Datenschutzerklärung von Meta Ireland weiterhin für den Zweck verhaltensorientierter Werbung verwendet würden.<sup>218</sup>
136. Die irische Aufsichtsbehörde verweist auch auf ein früheres Urteil des EuGH vom 24. September 2019, in dem der EuGH feststellte, dass die Grundrechte der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta das wirtschaftliche Interesse eines privaten Wirtschaftsteilnehmers *„grundsätzlich“* überwiegen.<sup>219</sup>
137. Die Schlussfolgerung der irischen Aufsichtsbehörde zur dritten Bedingung wurde von mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden in ihren Stellungnahmen und Reaktionen zu den Compliance-Berichten von Meta Ireland geteilt:
- Am 4. Mai 2023 kam die niederländische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass *„[d]ie Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person gegenüber dem Interesse von [Meta Ireland] und der beteiligten Dritten überwiegen“*.<sup>220</sup> Die niederländische Aufsichtsbehörde brachte folgende Erwägungen vor:
    - *„einige der von [Meta Ireland] zum Zweck der verhaltensorientierten Werbung verarbeiteten Daten sind **besondere, sensible Arten personenbezogener Daten**, die*

---

<sup>212</sup> Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland vom 3. April 2023, Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB und Anhang 4 zum Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, S. 7.

<sup>213</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 7.60–7.66, S. 19–21.

<sup>214</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.57, S. 19.

<sup>215</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.59, S. 19.

<sup>216</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.58, S. 19.

<sup>217</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.67, S. 21, und Absatz 6.3, S. 5.

<sup>218</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.65, S. 20–21, in dem in Fußnote 29 auf S. 54–55 der Datenschutzerklärung von Meta Ireland Bezug genommen wird.

<sup>219</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.57, S. 19., unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. September 2019, *GC und andere*, C-136/17; ECLI:EU:C:2019:773, Randnummer 53. In diesem Fall handelte es sich bei dem privaten Wirtschaftsteilnehmer um eine Suchmaschine. Vgl. auch die dort angeführte Rechtsprechung.

<sup>220</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023 zur Wahl einer neuen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Meta Ireland im Rahmen verhaltensorientierter Werbung auf ihren Plattformen Facebook und Instagram, Absatz 3.

die Gewichtung erhöhen, das den Interessen der betroffenen Personen bei der Abwägung beigemessen werden muss“.<sup>221</sup>

- „Bei der Abwägung sollte nicht nur die Art, sondern auch die **schiere Menge der Daten** berücksichtigt werden, die von einem Unternehmen mit der Größe von [Meta Ireland] verarbeitet werden. Für die Zwecke der verhaltensorientierten Werbung verarbeitet [Meta Ireland] ein breites Spektrum an (besonderen) personenbezogenen Daten von Millionen von Nutzerinnen und Nutzern. Diese Daten werden möglicherweise täglich analysiert und gespeichert, angepasst und wiederverwendet.“<sup>222</sup>
- „Hinsichtlich der **Erwartungen der Nutzer** weist die niederländische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass die Beurteilung der Erwartungen der Nutzer im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht erfolgen sollte, **bevor** die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO initiiert wird. Die Verantwortlichen dürfen die Erwartungen bestehender Nutzer nicht einfach ‚rückwirkend anpassen‘ und die Verarbeitung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in Einklang bringen, indem sie ihnen einfach einige Informationen zur Verfügung stellen – insbesondere nicht, wenn der Kern dieser Informationen schwer zu erfassen ist.“<sup>223</sup>
- „Darüber hinaus stimmt die niederländische Aufsichtsbehörde mit der Feststellung des EDSA in seinem Beschluss 3/2022 überein, dass sich die Nutzer nicht deshalb bei den Diensten von [Meta Ireland] anmelden, um personalisierte Inhalte präsentiert zu bekommen, sondern um Kontakte zu Freunden und Familienangehörigen herzustellen. Auch in seinen geänderten Nutzungsbedingungen präsentiert [Meta Ireland] seine Dienstleistungen als ‚Dienstleistungen, die es den Menschen ermöglichen, miteinander in Kontakt zu treten, Gemeinschaften aufzubauen ...‘. Die Verbindung zu Personen/Freunden/Familien ist daher nach wie vor die Leistung, mit der [Meta Ireland] neue Nutzer anziehen möchte. Auch wenn das ‚Anbahnen von Geschäften‘ als drittes ‚Ziel‘ der Dienste von [Meta Ireland] eingefügt ist, begründet dies nicht die berechtigte Erwartung, dass die personenbezogenen Daten der Nutzer für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung verarbeitet werden.“<sup>224</sup>
- „Die niederländische Aufsichtsbehörde gelangt daher zu dem Schluss, dass die Nutzer nicht erwarten oder vernünftigerweise erwarten sollten, dass ihre Daten für Zwecke verhaltensorientierter Werbung verarbeitet werden, wie es durch [Meta Ireland] vorgenommen wird.“<sup>225</sup>
- „Angesichts der **Schwere der ermittelten Risiken** stellt die niederländische Aufsichtsbehörde fest, dass [Meta Ireland] im Umgang mit diesen Risiken und ihrer Minimierung eine große Zurückhaltung zeigt.“<sup>226</sup>
- „Die niederländische Aufsichtsbehörde stellt daher fest, dass das in der DSGVO vorgesehene Widerspruchsrecht, ein grundlegendes Recht, wenn die Verarbeitung auf

---

<sup>221</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 2023, Absatz 43.

<sup>222</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 2023, Absatz 44.

<sup>223</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 2023, Absatz 45.

<sup>224</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 2023, Absatz 46.

<sup>225</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 2023, Absatz 49.

<sup>226</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 2023, Absatz 51.

*der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO erfolgt, von [Meta Ireland] folglich nicht ordnungsgemäß beachtet wird.“<sup>227</sup>*

- Am 12. Mai 2023 stellte die spanische Aufsichtsbehörde in der von Meta Ireland vorgenommenen Bewertung der Abwägungsprüfung folgende Mängel fest:
  - *„Hinsichtlich der **Auswirkungen auf betroffene Personen** ist nicht erwiesen, dass es sich nicht um sensible Daten handelt.*
  - *Was die **Art und Weise der Datenverarbeitung** betrifft, so werden die Daten umfangreich, vollständig und in Kombination mit allen Arten von Daten aus anderen Quellen verarbeitet, ohne den Grundsatz der Datenminimierung zu berücksichtigen.*
  - *Was die **berechtigten Erwartungen der betroffenen Person** betrifft, so ist die in der Datenschutzerklärung enthaltene Datentypologie nicht leicht verständlich für den Durchschnittsnutzer, der nicht genau weiß, welche Daten verarbeitet werden und in welchem Umfang eine solche Verarbeitung stattfindet.. Um zu erfahren, welche Art von Daten verarbeitet wird und wie die Daten verarbeitet werden, muss er zudem mehrere Dokumente einsehen.*
  - *In Bezug auf die **Position des Verantwortlichen und der betroffenen Person** besteht kein ausgewogenes Kräfteverhältnis, da Meta [Ireland] ein großes Unternehmen ist, das seinen Nutzern seine Bedingungen auferlegt, ohne dass diese bestimmte Verarbeitungsprozesse auswählen oder ablehnen und entscheiden können, welche ihrer Daten verarbeitet werden. Zudem wird nicht analysiert, wie sich die [Verarbeitung] auf sensible Sektoren auswirkt und wie mögliche negative Effekte abgemildert werden können.*
  - *Was schließlich die **zusätzlichen Garantien** zur Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen auf betroffene Personen betrifft, so wird, wie bereits erwähnt, der Grundsatz der Datenminimierung nicht berücksichtigt, nicht angegeben, welche Maßnahmen [Meta Ireland] ergreift, um eine indirekte Verarbeitung sensibler Daten zu verhindern, und wie nachstehend erläutert, wie die DSGVO in Bezug auf das Widerspruchsrecht nicht eingehalten.“<sup>228</sup> [Hervorhebung durch Fettdruck hinzugefügt]*
- Am 15. Mai 2023 stellte die finnische Aufsichtsbehörde fest, dass *„die Bewertung der rechtlichen Interessen [von Meta Ireland] [...] eher einseitig und oberflächlich zu sein scheint und nicht überzeugend belegen kann, warum die Interessen von [Meta Ireland] oder Dritten Vorrang vor den Interessen und Grundrechten der betroffenen Personen haben sollten“.*<sup>229</sup>
- Am 23. Mai 2023 merkt die italienische Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland an: *„Es ist so, als hätte der Verantwortliche die Beweislast in Bezug auf das berechnete Interesse als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung auf die betroffenen Personen verlagert – die im Gegenteil als Schlüsselakteure in den beiden nachfolgenden Schritten der Prüfung des berechtigten Interesses ins Spiel gebracht werden*

---

<sup>227</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 2023, Absatz 63.

<sup>228</sup> Ansichten der spanischen Aufsichtsbehörde vom 12. Mai 2023, S. 5.

<sup>229</sup> Ansichten der finnischen Aufsichtsbehörde vom 15. Mai 2023, Vorbemerkungen zur neuen Rechtsgrundlage von Meta in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung in Facebook- und Instagram-Diensten, S. 2.

*sollten, d. h. bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Verarbeitung und der Durchführung der erforderlichen Abwägung“.*<sup>230</sup>

- In der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde weist die norwegische Aufsichtsbehörde die Annahme von Meta Ireland zurück, dass die betroffenen Personen unstreitig verhaltensorientierte Werbung, die auf einer Überwachung und einem Profiling ihres Verhaltens beruht, wünschen und erwarten.<sup>231</sup> Daher ist die norwegische Aufsichtsbehörde der Auffassung, die Bewertung der Merkmale von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durch Meta Ireland sei verzerrt.<sup>232</sup> Darüber hinaus verweist die norwegische Aufsichtsbehörde auf Randnummer 117 des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, wonach ein Betroffener *„vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet“*.<sup>233</sup> Darüber hinaus ist die norwegische Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die Unterrichtung betroffener Personen über die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung nicht bedeutet, dass diese ihren berechtigten Erwartungen entspricht; und in jedem Fall sind die betroffenen Personen realistischere nicht in der Lage, die Datenschutzerklärungen jedes genutzten Dienstes zu lesen, einschließlich der Datenschutzerklärungen von Meta Ireland.<sup>234</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde macht ferner geltend, dass Meta Ireland nicht nachweist, dass die Interessen von Meta Ireland schwerer wiegen als die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.<sup>235</sup>
138. Die irische Aufsichtsbehörde kam in dem dreistufigen Test<sup>236</sup> zu dem Schluss, dass Meta Ireland die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für die betreffende Verarbeitung nicht nachgewiesen hat.<sup>237</sup> Die irische Aufsichtsbehörde wies sowohl in ihrem vorläufigen Positionspapier als auch in ihrem endgültigen Positionspapier darauf hin, dass sich diese Schlussfolgerung aus folgenden Gründen ergibt: (1) *„[Meta Ireland] hat nicht nachgewiesen, dass die Verarbeitung für berechnigte Interessen erforderlich ist. Seine Erläuterungen zu den Auswirkungen der Verarbeitung auf seine Geschäftstätigkeit sind zu vage, um der irischen Aufsichtsbehörde die Feststellung zu ermöglichen, dass es keine weniger einschneidende Alternative gibt, die verfolgt werden kann“*, (2) *„[Meta Ireland] hat nicht nachgewiesen, dass die Abwägung seine Verarbeitung begünstigt. Insbesondere steht der vorgesehene Widerspruchsmechanismus nicht im Einklang mit der DSGVO.“*<sup>238</sup> Die Schlussfolgerungen der irischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Ergebnisse des dreistufigen Tests wurden von mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden geteilt, wobei auch die unangemessene Berufung von Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO thematisiert wurde:

---

<sup>230</sup> Ansichten der italienischen Aufsichtsbehörde zur Anordnung der Rechtsgrundlage und Anordnung der Transparenz im Zusammenhang mit dem Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, S. 2, und Ansichten der italienischen Aufsichtsbehörde zur Anordnung der Rechtsgrundlage und Anordnung der Transparenz im Zusammenhang mit dem Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG vom 23. Mai 2023, S. 2.

<sup>231</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 15–16.

<sup>232</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 15–16.

<sup>233</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 17.

<sup>234</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 16.

<sup>235</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 17–23.

<sup>236</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 7.27–7.28, S. 12–13, unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 126.

<sup>237</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.30, S. 13.

<sup>238</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 6.3, S. 5; Vorläufiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 5.3, S. 4 (in etwas anderer Formulierung).



- Am 18. April 2023 erklärte die österreichische Aufsichtsbehörde, dass Verarbeitungsprozesse im Zusammenhang mit der „*Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung*“ nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden könnten.<sup>239</sup>
- Am 12. Mai 2023 wies die spanische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass in den Beurteilungen berechtigter Interessen von Meta Ireland „*nicht nachgewiesen wurde, dass die von Meta Ireland zum Zweck der verhaltensorientierten Werbung vorgenommene Verarbeitung auf [A]rtikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] gestützt werden kann, da sie die Anforderungen dieses Artikels nicht erfüllt*“.<sup>240</sup>
- In dem am 30. Mai 2023 übermittelten Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde äußerte die niederländische Aufsichtsbehörde Bedenken hinsichtlich der Berufung von Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, da „*dem Verantwortlichen die bereits festgelegten Leitlinien des EDSA oder auch der Standpunkt mehrerer betroffener Aufsichtsbehörden zu diesem Thema nicht unbekannt sein konnten, er sich aber dennoch dafür entschieden hat, den Weg des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] einzuschlagen*“.<sup>241</sup> Die niederländische Aufsichtsbehörde führt aus, dass „*Meta [Ireland] sich nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] als gültige Rechtsgrundlage berufen [kann], um die personenbezogenen Daten seiner Nutzer für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung zu verarbeiten*“, und dass diese Schlussfolgerung „*im Einklang mit mehreren Dokumenten des EDSA und der Artikel-29-Datenschutzgruppe steht, die untermauern, dass die Angemessenheit der Heranziehung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] als Rechtsgrundlage für die betreffende Verarbeitung höchst fragwürdig ist*“.<sup>242</sup>

139. In früheren Urteilen stellte der EuGH klar, dass der Verantwortliche bei der Durchführung der „*Abwägungsprüfung*“ „*die Bedeutung der Rechte der betroffenen Person, die sich aus den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben, zu berücksichtigen hat*“.<sup>243</sup>

140. In seinem Bundeskartellamt-Urteil hat der EuGH das folgende Obiter dictum geäußert:

*„wie sich aus dem 47. Erwägungsgrund der DSGVO ergibt, [können] die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen insbesondere dann überwiegen, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer solchen Verarbeitung rechnet“.*<sup>244</sup>

*„muss eine solche Verarbeitung aber auch zur Verwirklichung dieses Interesses erforderlich sein, und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person dürfen gegenüber diesem Interesse nicht überwiegen. Bei der entsprechenden Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen, d. h. derjenigen des Verantwortlichen einerseits und der betroffenen Person andererseits, sind, wie [...] dargelegt, insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person sowie der Umfang der fraglichen Verarbeitung und deren Auswirkungen auf diese Person zu berücksichtigen.“*<sup>245</sup>

<sup>239</sup> IMI-Bericht über die Einhaltung der Vorschriften im Fall Facebook.

<sup>240</sup> Ansichten der spanischen Aufsichtsbehörde, 12. Mai 2023, S. 6.

<sup>241</sup> Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

<sup>242</sup> Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 1, in dem [auf die Leitlinien 8/2020 des EDSA](#) über die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien Bezug genommen wird.

<sup>244</sup> Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 112.

<sup>245</sup> Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 116.

*„Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks wie Facebook unentgeltlich sind, **der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet.** Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die **Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO fallen kann.**“<sup>246</sup> [Hervorhebung hinzugefügt]*

141. Im vorläufigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, das vor dem Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts vorgelegt wurde, stellte die irische Aufsichtsbehörde vorläufig fest, dass Meta Ireland die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO<sup>247</sup> nicht nachgewiesen habe, da Meta Ireland nicht nachgewiesen habe, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen zu können.<sup>248</sup> Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte sodann, dass Meta Ireland die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nach der Analyse des Urteils des Bundeskartellamts des EuGH nicht nachgewiesen habe, da sie in ihrem endgültigen Positionspapier feststellte, dass *„die [irische Aufsichtsbehörde] vor dem Datum des Urteils [des Bundeskartellamts] die Berufung von [Meta Ireland] auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] analysiert hat und zu dem vorläufigen Schluss gelangt war, dass [Meta Ireland] die Einhaltung dieser Bestimmung nicht nachgewiesen hat“*, und dass *„der EuGH darauf hingewiesen hat, dass [Meta Ireland] mit erheblichen Hindernissen bei der Anwendung des Artikel 6 Absatz Buchstabe f DSGVO für die Verarbeitung zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung, um die es in diesem Urteil ging.“*<sup>249</sup>
142. Der EDSA nimmt die Argumente von Meta Ireland zur angeblichen Unerheblichkeit des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts zur Kenntnis.<sup>250</sup> Meta ist der Auffassung, dass dieses Urteil *„nicht ‚grundsätzlich‘ ausschließt, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung durch [Meta Ireland] ist. In dem Urteil wurde Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] (und der Aspekt der ‚Notwendigkeit‘) im Kontext einer anderen Verarbeitung als der hier vorliegenden bewertet (d. h. Daten, die außerhalb von [Meta]<sup>251</sup> erhoben werden, und in begrenztem Umfang produktübergreifende Datenverarbeitung im Gegensatz zu Daten, die über [Meta]-Produkte erhoben werden). [...] Ferner hat der EuGH keine pauschale Feststellung getroffen (und konnte dies von Rechts wegen auch nicht tun), gemäß der die Interessen der Nutzer im Kontext personalisierter Werbung stets schwerer wiegen als die berechtigten Interessen von [Meta Ireland] und Dritten [...]“*<sup>252</sup>

---

<sup>246</sup> Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 117.

<sup>247</sup> Vorläufiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 6.26, S. 11.

<sup>248</sup> Vorläufiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 5.3, S. 4.

<sup>249</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.26, S. 12.

<sup>250</sup> Antwort von Meta Ireland auf das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde vom 4. August 2023, Abschnitt 1.5 (A). Siehe auch die ENG-Version der begründeten Beschwerde von Meta Ireland, eingereicht beim Bezirksgericht Oslo am 16. Oktober 2023 (berichtigt), S. 38, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10–11.

<sup>251</sup> Als „außerhalb“ von Meta-Produkten erhobene Daten werden Daten bezeichnet, die außerhalb des Rahmens der Produkte von Meta erhoben wurden, z. B. auf Websites Dritter, in Apps und bei bestimmten Offline-Interaktionen (z. B. Käufen).

<sup>252</sup> Antwort von Meta Ireland auf das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde vom 4. August 2023, Abschnitt 1.5 (A), und Abschnitt 2 mit einer ausführlicheren Analyse des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts.

143. In Bezug auf den Anwendungsbereich des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts nimmt der EDSA die Verweise auf die Datenerhebung bei anderen Diensten der Gruppe, der ein Wirtschaftsteilnehmer angehört, zur Kenntnis.<sup>253</sup>
144. Der EDSA erkennt an, dass sich die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung, die Meta auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durchführt und die für die Zwecke dieses Abschnitts 4.1.1.3 geprüft wird,<sup>254</sup> auf personenbezogene Daten bezieht, die über die Produkte von Meta erhoben werden, während sich das Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts laut Meta Ireland hauptsächlich auf personenbezogene Daten bezieht, die von Dritten stammen, die Werbepartner außerhalb der Produkte von Meta sind. Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass in diesem an Meta Ireland, Meta Platforms Inc. und Facebook Deutschland GmbH<sup>255</sup> gerichteten Urteil dargelegt wird, wie die Abwägung zum Zwecke verhaltensorientierter Werbung durchgeführt werden kann, was auch für personenbezogene Daten relevant ist, die über Produkte von Meta erhoben werden.
145. Der EDSA weist auf seine früheren Leitlinien hin, in denen er betonte, dass *„Verantwortliche sich nur schwer auf das berechnete Interesse als Rechtsgrundlage für massiv in die Privatsphäre eingreifendes Profiling und Tracking zu Marketing- oder Werbezwecken berufen [könnten], wenn sie beispielsweise Personen über mehrere Websites, Standorte, Geräte oder Dienste verfolgen oder Datenhandel betreiben“*.<sup>256</sup>
146. Der EDSA ist der Auffassung, dass diese Leitlinien für die betreffende Verarbeitung durch Meta Ireland relevant sind, die, wie in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA festgelegt, angesichts ihres Ausmaßes und der umfangreichen Datenmengen, die von Meta Ireland verarbeitet werden, in die

---

<sup>253</sup> In diesem Zusammenhang heißt es in Randnummer 86 des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts: *„Mit seiner dritten und seiner vierten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b und f DSGVO dahin auszulegen ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, die darin besteht, dass Daten der Nutzer eines solchen Netzwerks, die aus anderen Diensten des Konzerns, zu dem dieser Betreiber gehört, stammen oder sich aus dem Aufruf dritter Websites oder Apps durch diese Nutzer ergeben, erhoben, mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und verwendet werden, als im Sinne von Buchst. b für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragsparteien die betroffenen Personen sind, erforderlich oder im Sinne von Buchst. f zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich angesehen werden kann. Das vorlegende Gericht fragt sich insbesondere, ob in dieser Hinsicht bestimmte Interessen, die es ausdrücklich anführt, ein ‚berechtigtes Interesse‘ im Sinne der letztgenannten Bestimmung darstellen.“*

<sup>254</sup> Meta Ireland gibt an, sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die das Unternehmen von dritten Werbepartnern erhält, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zu stützen. Diese Daten beziehen sich auf die Aktivitäten der Nutzer außerhalb der Produkte von Meta. Siehe dazu Fußnoten 89 und 149.

<sup>255</sup> Das Vorabentscheidungsersuchen im Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Meta Platforms Inc., vormals Facebook Inc., Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd, und Facebook Deutschland GmbH einerseits und dem Bundeskartellamt andererseits. Meta Ireland betreibt das soziale Online-Netzwerk Facebook in der EU. Siehe Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 2 und 26.

<sup>256</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe: Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, angenommen am 3. Oktober 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, gebilligt vom EDSA am 25. Mai 2018, S. 15. Dies wurde von der norwegischen Aufsichtsbehörde in der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 9, erwähnt. Dieselbe Aussage wurde vom EDSA in den am 13. April 2021 angenommenen Leitlinien des EDSA über die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien, Version 2.0, Randnummer 56, bekräftigt.

Privatsphäre eingreift.<sup>257</sup> In diesen Beschlüssen hob der EDSA hervor, dass *„die Komplexität, der massive Umfang und der Eingriff in die Privatsphäre deutlich [werden], die mit der von Meta Ireland im Rahmen des Facebook- [oder Instagram-] Dienstes praktizierten verhaltensorientierten Werbung einhergehen“*.<sup>258</sup> Mit anderen Worten handelt es sich bei *„verhaltensorientierter Werbung, so wie diese in“* [Randnummer 95 des verbindlichen Beschlusses 3/2022 des EDSA und Randnummer 98 des verbindlichen Beschlusses 4/2022<sup>259</sup>] *„kurz beschrieben ist, [...] um eine Verarbeitungsgruppe von hoher technischer Komplexität für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihrem Charakter nach besonders massiv in die Privatsphäre eingreift“*.<sup>260</sup> Die irische Aufsichtsbehörde wiederholte diese Schlussfolgerung in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde: *„Es liegt daher auf der Hand, dass der Ausschuss [...] die Art und den Umfang der Verarbeitung als umfassend, komplex, einschneidend und massiv erachtet.“*<sup>261</sup>

147. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten rechtlichen Analyse (siehe z. B. die Randnummern 135 und 138, untermauert durch die Einschätzung der betroffenen Aufsichtsbehörden) ist der EDSA der Auffassung, dass die Interessen und Grundrechte betroffener Personen Vorrang vor den berechtigten Interessen haben, die Meta Ireland hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf Produkten

---

<sup>257</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 444 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 413.

<sup>258</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 96, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 99.

<sup>259</sup> In Randnummer 95 des verbindlichen Beschlusses 3/2022 des EDSA heißt es: *„In diesen Vorabentscheidungsersuchen wird erwähnt, dass [Meta Ireland] Daten seiner einzelnen Nutzer und ihrer Aktivitäten inner- und außerhalb seines sozialen Netzwerks Facebook erfasst, und zwar auf verschiedene Weise, zum Beispiel durch den Dienst selbst, durch andere Dienste des Meta-Konzerns einschließlich Instagram, WhatsApp und Oculus sowie durch Websites und Apps Dritter; dies geschieht durch integrierte Programmierschnittstellen wie Facebook Business Tools oder über Cookies, soziale Plug-Ins, Pixel und ähnliche Technologien, die im Computer oder Mobilgerät des Internetnutzers gespeichert werden. Laut den vorgelegten Beschreibungen ordnet Meta Ireland diese Daten dem Facebook-Konto des Nutzers zu, um es Werbetreibenden zu ermöglichen, ihre Werbung auf die einzelnen Facebook-Nutzer und deren persönliches Konsumverhalten, deren Interessen, Kaufkraft und Lebenssituation zuzuschneiden. Dazu kann auch der physische Standort des Nutzers gehören, um für den Standort des Nutzers relevante Inhalte anzuzeigen. Meta Ireland bietet seinen Dienst den Nutzern kostenfrei an und erzielt Einnahmen durch diese auf den einzelnen Nutzer abzielende personalisierte Werbung sowie durch statische Werbung, die jedem Nutzer in gleicher Weise angezeigt wird.“*

In Randnummer 98 des verbindlichen Beschlusses 4/2022 des EDSA heißt es: *„In diesen Vorabentscheidungsersuchen wird erwähnt, dass Meta Ireland Daten seiner einzelnen Nutzer und ihrer Aktivitäten inner- und außerhalb seines sozialen Netzwerks Facebook erfasst, und zwar auf verschiedene Weise, zum Beispiel durch den Dienst selbst, durch andere Dienste des Meta-Konzerns einschließlich Instagram, WhatsApp und Oculus sowie durch Websites und Apps Dritter; dies geschieht durch integrierte Programmierschnittstellen wie Facebook Business Tools oder über Cookies, soziale Plug-Ins, Pixel und ähnliche Technologien, die im Computer oder Mobilgerät des Internetnutzers gespeichert werden. Laut den vorgelegten Beschreibungen ordnet Meta Ireland diese Daten dem Facebook-Konto des Nutzers zu, um es Werbetreibenden zu ermöglichen, ihre Werbung auf die einzelnen Facebook-Nutzer und deren persönliches Konsumverhalten, deren Interessen, Kaufkraft und Lebenssituation zuzuschneiden. Dazu kann auch der physische Standort des Nutzers gehören, um für den Standort des Nutzers relevante Inhalte anzuzeigen. Meta Ireland bietet seinen Dienst den Nutzern kostenfrei an und erzielt Einnahmen durch diese auf den einzelnen Nutzer abzielende personalisierte Werbung sowie durch statische Werbung, die jedem Nutzer in gleicher Weise angezeigt wird.“*

<sup>260</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 123, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 126.

<sup>261</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 9.23, und Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 243.

von Meta zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erhoben wurden, geltend gemacht hat, sodass Meta Ireland die dritte Bedingung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht erfüllt.

148. Angesichts der vorstehenden Analyse des EDSA in den Randnummern 111 bis 147 ist der EDSA der Auffassung, dass Meta Ireland sich in unzulässiger Weise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruft, um personenbezogene Daten zu verarbeiten, die über ihre Produkte zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erhoben wurden.

#### 4.1.1.3.4 Schlussfolgerung zum Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO

149. Der von Meta Ireland verfolgte Konformitätsansatz wurde im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde wie folgt bewertet:

- Meta Ireland möchte sich weiterhin auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO stützen, um bestimmte Kategorien personenbezogener Daten<sup>262</sup> zu Werbezwecken<sup>263</sup> zu verarbeiten;
- Meta Ireland möchte sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen, um andere personenbezogene Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung zu verarbeiten<sup>264</sup> – ausschließlich für personenbezogene Daten, die durch Produkte von Meta erhoben werden<sup>265</sup>;
- Meta Ireland stützt sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Meta Ireland von dritten Werbepartnern übermittelt werden, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.<sup>266</sup>

150. Meta Ireland [REDACTED] gemäß seinem Einwilligungsvorschlag bereit sei, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO als Rechtsgrundlage [REDACTED] zu berufen.<sup>267</sup>

151. Der EDSA betont, dass bewertet werden muss, ob die Verarbeitungstätigkeiten im Anwendungsbereich der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde derzeit mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO im Einklang stehen. [REDACTED]

[REDACTED]<sup>268</sup> Klarstellend weist der EDSA darauf hin, dass der Einwilligungsvorschlag von Meta Ireland für die Zwecke dieses im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses nicht auf seine Begründetheit hin geprüft wurde. In diesem Zusammenhang kann der EDSA nur zur Kenntnis nehmen, dass die irische Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden den Einwilligungsvorschlag von Meta Ireland derzeit auswerten.

152. Nach Ansicht des EDSA liegt ein anhaltender Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vor, der sich aus der unzulässigen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Verarbeitung

<sup>262</sup> Siehe Randnummer 91.

<sup>263</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 6.2 und 7.1–7.22.

<sup>264</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 6.3 und 7.23–7.67.

<sup>265</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.23, in dem auf das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023 Bezug genommen wird.

<sup>266</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.23, in dem auf das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023 Bezug genommen wird.

<sup>267</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023 betreffend die Einwilligung, S. 2.

<sup>268</sup> [REDACTED]

personenbezogener Daten, einschließlich erhobener Standortdaten und Daten über Werbeinteraktionen, auf Produkten von Meta für Zwecke verhaltensorientierter Werbung ergibt.<sup>269</sup>

153. Darüber hinaus kommt der EDSA zu dem Schluss, dass ein anhaltender Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vorliegt, der sich aus der unzulässigen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für die Verarbeitung der auf Produkten von Meta für Zwecke verhaltensorientierter Werbung erhobenen personenbezogenen Daten ergibt.<sup>270</sup>

#### 4.1.2 Zum Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung von Beschlüssen der Aufsichtsbehörden

##### 4.1.2.1 Zusammenfassung des allgemeinen Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde

154. Nach Auffassung der norwegischen Aufsichtsbehörde hat Meta Ireland, da die Frist für die Umsetzung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde am 5. April 2023 abgelaufen ist, der Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO jedoch mehr als sechs Monate später anhält, die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde nicht sichergestellt und somit gegen seine Pflicht verstoßen, den Beschlüssen der Aufsichtsbehörden nachzukommen.<sup>271</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde führt weiter aus, dass auf europäischer Ebene zwischen der irischen Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden Einigkeit darüber bestehe, dass die Verarbeitung weiterhin rechtswidrig<sup>272</sup> sei und dass „Meta Ireland, wie von der irischen Aufsichtsbehörde selbst eingeräumt, die Einhaltung [der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde] nicht sichergestellt hat“.<sup>273</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde erklärte, dass diese Nichteinhaltung an sich einen eigenständigen Verstoß gegen die DSGVO<sup>274</sup> darstelle, für den Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe e DSGVO eine Geldbuße vorsehe, die zusätzlich zu den mit den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde verhängten Geldbußen<sup>275</sup> verhängt werden könne.

##### 4.1.2.2 Zusammenfassung des Standpunkts des Verantwortlichen

155. Meta Ireland erklärte, sich vor den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde und in gutem Glauben auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gestützt zu haben, und dass „dies nach seinem guten Glauben rechtmäßig gewesen sei“.<sup>276</sup>
156. Im Anschluss an die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde argumentierte Meta Ireland, wesentliche Schritte unternommen zu haben, um seine Verarbeitungstätigkeiten so zu gestalten, „dass sie nach seiner Ansicht mit den Beschlüssen der [irischen Aufsichtsbehörde] im Einklang stehen“<sup>277</sup>, unter anderem, indem es seine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die

---

<sup>269</sup> Siehe die Analyse in Abschnitt 4.1.1.2.3 und den Randnummern 98–99.

<sup>270</sup> Siehe die vorstehende Analyse in Abschnitt 4.1.1.3.3 und Randnummer 148.

<sup>271</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>272</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>273</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>274</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6, und Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 11. Oktober 2023, S. 2.

<sup>275</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>276</sup> Schreiben von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 4. August 2023 in Bezug auf das Recht auf rechtliches Gehör, Randnummer 65.

<sup>277</sup> Schreiben von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 4. August 2023 in Bezug auf das Recht auf rechtliches Gehör, Randnummer 65.

für die Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erhoben werden, von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO geändert hat.<sup>278</sup>

157. Meta Ireland ist der Ansicht, dass weder in die verbindlichen Beschlüsse des EDSA noch die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde Meta Ireland angewiesen haben, sich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in seinen Produkten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung erhoben werden, auf eine bestimmte Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO zu berufen, wie etwa Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.<sup>279</sup> Daher versucht Meta Ireland derzeit noch, sich bei der Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten, die das Unternehmen nicht als verhaltensorientierte Daten erachtet, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO<sup>280</sup> und bei der Verarbeitung anderer personenbezogener Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu berufen<sup>281</sup> – dies betrifft ausschließlich personenbezogene Daten, die in den Produkten von Meta Ireland erhoben werden<sup>282</sup>.
158. Nachdem Meta Ireland das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde (einschließlich der Auslegung des Urteils des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts durch die irische Aufsichtsbehörde) geprüft hatte, erklärte sich Meta Ireland bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von verhaltensorientierter Werbung im Rahmen des Einwilligungsvorschlags von Meta Ireland berufen zu können.<sup>283</sup>
159. Nach Prüfung des endgültigen Positionspapiers der irischen Aufsichtsbehörde erklärte Meta Ireland, sich selbst als mit den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde konform zu erachten

284

285

#### 4.1.2.3 Analyse des EDSA

160. Der EDSA weist darauf hin, dass der Verantwortliche nach Artikel 60 Absatz 10 DSGVO verpflichtet ist, „die [im Kontext der Mechanismen der Zusammenarbeit] erforderlichen Maßnahmen [zu ergreifen],

<sup>278</sup> Compliance-Bericht von Meta Ireland in Bezug auf den Facebook-Dienst (IN-18-5-5) vom 3. April 2023 (im Folgenden „**Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB**“) Absatz 2.1, und Compliance-Bericht von Meta Ireland in Bezug auf den Instagram-Dienst (IN-18-5-7) vom 3. April 2023 (im Folgenden „**Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG**“), Absatz 2.1 (gemeinsam „**Compliance-Berichte**“).

<sup>279</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 4 und 16.

<sup>280</sup> Siehe Randnummer 91 und das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 6.2 und 7.1–7.22.

<sup>281</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absätze 6.3 und 7.23–7.67.

<sup>282</sup> Siehe Randnummer 104 und das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Absatz 7.23, in dem auf das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 30. Juni 2023 Bezug genommen wird.

<sup>283</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023 betreffend der Einwilligung, S. 2.

<sup>284</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, Absatz 61.

<sup>285</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, Absatz 64.

*um die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen“.*<sup>286</sup>

161. Der EDSA weist ferner darauf hin, dass die Nichteinhaltung einer Anweisung einer Aufsichtsbehörde einen Verstoß gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO darstellt, der mit einer Geldbuße gemäß Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe e DSGVO und Artikel 83 Absatz 6 DSGVO geahndet werden kann.<sup>287</sup>
162. Der EDSA bestätigt im Einklang mit der Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde<sup>288</sup>, dass die Nichteinhaltung von Beschlüssen von Aufsichtsbehörden für sich einen eigenständigen Verstoß gegen die DSGVO darstellt.<sup>289</sup>
163. Wie bereits erwähnt, wurde Meta Ireland durch die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde unter anderem verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Feststellung Rechnung zu tragen, dass Meta Ireland nicht berechtigt ist, personenbezogene Daten für verhaltensorientierte Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu verarbeiten, und die Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang zu bringen.<sup>290</sup> Darüber hinaus stellte die irische Aufsichtsbehörde klar, dass die Maßnahmen, die Meta Ireland ergreifen sollte, um den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde nachzukommen, unter anderem die Ermittlung einer geeigneten alternativen Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO<sup>291</sup> und die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen umfassen können, die erforderlich sind, um die mit dieser/diesen alternativen Rechtsgrundlagen verbundene Konditionalität zu erfüllen.<sup>292</sup> Die Frist für die Umsetzung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde endete am 5. April 2023.

Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihrem endgültigen Positionspapier festgestellt hat, dass Meta Ireland die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde nicht nachgewiesen hat, und erklärt, dass Meta Ireland *„nicht nachgewiesen hat, sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung nicht mehr auf*

---

<sup>286</sup> Artikel 60 DSGVO.

<sup>287</sup> Nach Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe e DSGVO ist die *„Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 [DSGVO] oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1 [DSGVO]“* ein Verstoß, für den *„im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt [werden], je nachdem, welcher der Beträge höher ist“*. Artikel 83 Nummer 6 DSGVO sieht Folgendes vor: *„Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.“*

<sup>288</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 17. September 2023 in Verbindung mit dem Recht auf rechtliches Gehör, S. 7.

<sup>289</sup> *„die Nichteinhaltung einer zuvor angeordneten Abhilfemöglichkeit [kann] entweder als erschwerender Umstand oder als ein eigenständiger Verstoß an sich gemäß Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe e und Artikel 83 Absatz 6 DSGVO betrachtet werden. Daher sollte beachtet werden, dass dasselbe nicht konforme Verhalten nicht zweimal sanktioniert wird“*, EDSA-Leitlinien 04/2022 zur Berechnung von Geldbußen im Rahmen der DSGVO, Version 2.1, Randnummer 103.

<sup>290</sup> Siehe Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 10.44b; Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 212.

<sup>291</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 10.44b, und Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 10.

<sup>292</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 8; und Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 212.



Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen“ und „nicht nachgewiesen hat, über eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung von Verhaltensdaten der Plattform für verhaltensorientierte Werbung zu verfügen“.<sup>293</sup>

164. Der EDSA stellt fest, dass die niederländische Aufsichtsbehörde zudem erklärte: „Da Meta [Ireland] öffentlich erklärt hat, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] bereits als Rechtsgrundlage zu nutzen, bedeutet diese Schlussfolgerung, dass – derzeit – personenbezogene Daten von Millionen betroffener Personen in Europa verarbeitet werden, ohne dass es eine gültige Rechtsgrundlage gibt. Dies bedeutet darüber hinaus, dass Meta [Ireland] der Anordnung der [irischen Aufsichtsbehörde], diese Verarbeitungsvorgänge mit Artikel 6 DSGVO in Einklang zu bringen, nicht nachkommt.“<sup>294</sup>
165. Der EDSA nimmt die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass weder die DSGVO noch das nationale irische Recht vorschreiben, wie die Bewertung der Schritte vorzunehmen ist, die der Verantwortliche unternommen hat, um den Anordnungen einer Aufsichtsbehörde nachzukommen.<sup>295</sup> In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass Meta Ireland nicht bestreitet, dass die Feststellungen der irischen Aufsichtsbehörde, im Anschluss an die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde, „zur Umsetzung der bestehenden Beschlüsse der [irischen Aufsichtsbehörde] nach Artikel 60 Absatz 10 DSGVO“ getroffen werden.<sup>296</sup>
166. In Bezug auf das Argument von Meta Ireland, den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde vollständig nachgekommen sein, da man erstens wesentliche Schritte unternommen habe, um die eigenen Verarbeitungstätigkeiten bis zum 5. April 2023 in Einklang mit den Vorschriften zu bringen<sup>297</sup>, und zweitens Schritte in Richtung des Einwilligungsvorschlags von Meta Ireland<sup>298</sup> unternommen habe, hebt der EDSA hervor, dass diese Aspekte für sich genommen nicht im Widerspruch zu der Schlussfolgerung stehen, dass die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO für die Verarbeitungstätigkeiten, auf welche die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde anwendbar sind, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht war, wenngleich die Frist für die Umsetzung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde am 5. April 2023 ablief.

<sup>299</sup>

#### 4.1.2.4 Schlussfolgerung zum Verstoß gegen die Pflicht zur Befolgung von Beschlüssen der Aufsichtsbehörden

167. Angesichts seiner Feststellungen, dass Meta Ireland sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Standortdaten und Daten zur Werbeinteraktion, die in den eigenen Produkten

<sup>293</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 8, S. 25. Zur Berufung von Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO siehe auch Randnummern 96–99. Zur Berufung von Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO siehe auch Randnummern 121, 135, 138.

<sup>294</sup> Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

<sup>295</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an Meta Ireland vom 14. Juni 2023, S. 1–2.

<sup>296</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 12 und 13.

<sup>297</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5. Siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 33.

<sup>298</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 27. Juli 2023 betreffend der Einwilligung, S. 2.

<sup>299</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an Meta Ireland und Facebook Norway vom 17. September 2023 in Verbindung mit dem Recht auf rechtliches Gehör, S. 9.

für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung<sup>300</sup> erhoben werden, in unzulässiger Weise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft, und sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für seine Produkte zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung<sup>301</sup> erhoben wurden, in unzulässiger Weise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruft, stellt der EDSA im Einklang mit den Schlussfolgerungen der irischen Aufsichtsbehörde<sup>302</sup> und den insbesondere von der norwegischen Aufsichtsbehörde<sup>303</sup> [REDACTED]<sup>304</sup> im Laufe des Verfahrens geäußerten Standpunkten fest, dass Meta Ireland die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist für die Einhaltung erreicht hat und daher derzeit gegen ihre Pflicht verstößt, den Beschlüssen von Aufsichtsbehörden nachzukommen.

#### 4.2 Zum Vorliegen der Dringlichkeit, endgültige Maßnahmen in Abweichung von den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu ergreifen

168. Der zweite nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO zu prüfende Aspekt ist das Vorliegen einer Dringlichkeitssituation, die eine Abweichung vom regulären Verfahren der Zusammenarbeit rechtfertigt.
169. Das dringende Eingreifen des EDSA gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO ist eine Ausnahme und weicht von den allgemeinen Vorschriften für die regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz ab.
170. Da das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO eine Ausnahme von den standardmäßigen Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz darstellt, muss es restriktiv ausgelegt werden. Daher kann der EDSA endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO nur dann beantragen, wenn die regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz aufgrund der Dringlichkeit der Lage nicht ihre übliche Anwendung finden können.<sup>305</sup>
171. Darüber hinaus sieht Artikel 61 Absatz 8 DSGVO vor, dass in Fällen, in denen eine Aufsichtsbehörde die in Artikel 61 Absatz 5 DSGVO genannten Informationen nicht binnen eines Monats nach Eingang eines Amtshilfersuchens einer anderen Aufsichtsbehörde erteilt, „von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz 1 [DSGVO] ausgegangen [wird], der einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschuss gemäß Artikel 66 Absatz 2 [DSGVO] erforderlich macht“. Gilt eine solche Vermutung, kann die Dringlichkeit des Ersuchens um Erlass eines verbindlichen Beschlusses nach Artikel 66 Absatz 2 angenommen werden und muss nicht nachgewiesen werden.<sup>306</sup>
172. Im vorliegenden Verfahren ersuchte die norwegische Aufsichtsbehörde den EDSA, einen Beschluss nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO zu erlassen, um die irische Aufsichtsbehörde nachdrücklich aufzufordern, Meta Ireland endgültige Maßnahmen aufzuerlegen. Das Ersuchen ergeht im Anschluss

---

<sup>300</sup> Siehe Randnummern 98–99 und 152.

<sup>301</sup> Siehe Randnummern 148 und 153.

<sup>302</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 8, S. 25.

<sup>303</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>304</sup> [REDACTED]

<sup>305</sup> Im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA, angenommen am 12. Juli 2021, Randnummer 167.

<sup>306</sup> Im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA, angenommen am 12. Juli 2021, Randnummer 170.

an den Erlass vorläufiger Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO,<sup>307</sup> die nur in Norwegen und nur drei Monate lang gelten.

173. In den folgenden Abschnitten analysiert der EDSA zunächst, ob die Umstände des vorliegenden Falls das Vorliegen der Dringlichkeit und der Notwendigkeit einer Abweichung von den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz belegen (Absatz 4.2.1), bevor er untersucht, ob die in Artikel 61 Absatz 8 DSGVO beschriebene Vermutung auf die Umstände des Falles anwendbar ist (Absatz 4.2.2).

#### 4.2.1 Zum Vorliegen der Dringlichkeit und der Notwendigkeit, von den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz abzuweichen

##### 4.2.1.1 Zusammenfassung des Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde

174. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass „unbeschadet der Anwendbarkeit der Vermutung nach Artikel 61 Absatz 8 im vorliegenden Fall dringend ein verbindlicher Beschluss des EDSA gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO erforderlich ist, um die Rechte und Freiheiten betroffener Personen zu schützen“.<sup>308</sup>
175. Nach Auffassung der norwegischen Aufsichtsbehörde beeinträchtigt die in Rede stehende Verarbeitung die Grundrechte des Einzelnen, sodass, wenn diese Verarbeitung nicht beendet würde, die betroffenen Personen der Gefahr ausgesetzt wären, einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden zu erleiden.<sup>309</sup> Im Einzelnen vertritt die norwegische Aufsichtsbehörde folgende Auffassung:
- Die Verstöße treten seit Langem auf und sind besonders schwerwiegend, da sie erhebliche Auswirkungen auf die Nutzer der Produkte von Meta haben, deren Online-Aktivitäten „von Meta ständig, auf in die Privatsphäre eingreifende und undurchsichtige Weise überwacht sowie für die Profilerstellung genutzt werden“, was „das Gefühl hervorrufen kann, dass ihr Privatleben permanent überwacht wird“.<sup>310</sup>
  - Die Verstöße betreffen monatlich im Durchschnitt mehr als 250 Millionen aktive Nutzer in der EU, darunter besonders schutzbedürftige betroffene Personen wie Minderjährige, ältere Menschen und Menschen mit kognitiven Behinderungen.<sup>311</sup>
  - Die Filterung der spezifischen Werbeanzeigen, die auf Facebook oder Instagram angezeigt werden, wirkt sich negativ auf die Informationsfreiheit der betroffenen Personen und auf die politische Teilhabe aus<sup>312</sup> und schafft gleichzeitig „ein Potenzial zur Stärkung bestehender Stereotype und kann betroffene Personen empfänglich für Diskriminierung werden lassen“.<sup>313</sup>
  - Werden keine dringenden Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde sicherzustellen, würde den betroffenen Personen das Recht

---

<sup>307</sup> Artikel 66 Absatz 4 DSGVO; wie in Absatz 2.1 beschrieben.

<sup>308</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10.

<sup>309</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10.

<sup>310</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10, unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 118.

<sup>311</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10.

<sup>312</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 22.

<sup>313</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10; Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 22.

genommen, gemäß Artikel 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde einen wirksamen Rechtsbehelf gegen einen Verantwortlichen einzulegen.<sup>314</sup>

- Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass es keine Maßnahme gibt, die rückwirkend angewandt werden könnte, um die Verletzung der Rechte und Freiheiten betroffener Personen zu beseitigen.<sup>315</sup>

176. Darüber hinaus weist die norwegische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass seitens der irischen Aufsichtsbehörde eine „*fortgesetzte Nichtvollstreckung*“ zu konstatieren war.<sup>316</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass es zwischen den Aufsichtsbehörden unumstritten zu sein scheint, dass trotz der Tatsache, dass es zu Verstößen kommt, „*die irische Aufsichtsbehörde nicht bereit zu sein scheint, zu verlangen, solche Verstöße ohne weitere Verzögerungen einzustellen*“.<sup>317</sup> In diesem Zusammenhang weist die norwegische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass das Versäumnis, entschlossen und zügig auf Verstöße gegen die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde zu reagieren, den betroffenen Personen nicht nur den ihnen zustehenden Schutz nimmt, sondern auch der Pflicht der Aufsichtsbehörden zuwiderläuft, dafür zu sorgen, dass die DSGVO in der Praxis eingehalten wird.<sup>318</sup>
177. Allgemeiner betrachtet, würde nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde ein Nichtreagieren auf den anhaltenden Verstoß von Meta Ireland einen gefährlichen Präzedenzfall<sup>319</sup> schaffen, da dies „*nicht konforme Verantwortliche zu Verzögerungsstrategien einladen*“ und die Autorität der irischen Aufsichtsbehörde, der betroffenen Aufsichtsbehörden und des EDSA beeinträchtigen würde.<sup>320</sup> Nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde würde unter den gegebenen Umständen ein Nichterlass des beantragten Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren das ernsthafte Risiko bergen, dass sich der Mechanismus nach Artikel 66 DSGVO zu einem „*Papiertiger*“<sup>321</sup> entwickelt.
178. Die norwegische Aufsichtsbehörde legt dar, dass ein im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss des EDSA eine enge und streng begrenzte Ausnahme vom Vorrang der federführenden Aufsichtsbehörde bei der Sicherstellung der Einhaltung eines Beschlusses nach Artikel 60 DSGVO wäre und keinen Präzedenzfall für eine Ausnahme vom Standardverfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz<sup>322</sup> schaffen würde, da er nach Abschluss eines Verfahrens nach Artikel 60 DSGVO verabschiedet würde, auf die Annahme der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde<sup>323</sup> durch die irische Aufsichtsbehörde folgen würde und die Tatsache berücksichtigt

---

<sup>314</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 28.

<sup>315</sup> Ablehnung des Antrags von Meta Ireland und Facebook Norway auf Aufschiebung der Umsetzung der Anordnung durch die norwegische Aufsichtsbehörde vom 7. August 2023, S. 1.

<sup>316</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 12.

<sup>317</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>318</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>319</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 11. Oktober 2023, S. 11.

<sup>320</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 28; Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>321</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12., unter Bezugnahme auf die Schlussanträge des Generalanwalts Bobek in der Rechtssache C-645/19, Facebook Ireland u. a., Randnummer 119 und Randnummer 122.

<sup>322</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>323</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10–11, unter Bezugnahme auf Informationen der irischen Aufsichtsbehörde zum Verfahren (Antwort an die schwedische Aufsichtsbehörde) vom 4. Mai 2023, in denen die irische Aufsichtsbehörde im Rahmen informeller Konsultationen via IMI darauf hingewiesen hatte, dass sie „*keine weiteren Entscheidungen in dieser Angelegenheit vorbereiten wird*“.

würde, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht beabsichtige, ein neues Verfahren nach Artikel 60 DSGVO einzuleiten.<sup>324</sup>

179. Darüber hinaus führt die norwegische Aufsichtsbehörde an, dass endgültige Maßnahmen nicht in den

die Rechtsgrundlage für verhaltensorientierte Werbung in eine Einwilligung zu ändern.<sup>325</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass „die Erteilung einer Anordnung an Meta [IE], alle Verarbeitungstätigkeiten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b [DSGVO] und [Artikel 6 Absatz 1] Buchstabe f bis zur Feststellung einer gültigen Rechtsgrundlage zu stoppen, für Meta [IE] einen Anreiz darstellen würde, zügig angemessene und rechtmäßige Lösungen zu finden, um die eigenen Verarbeitungstätigkeiten schnellstmöglich wieder aufnehmen zu können“.<sup>326</sup>

180.

[REDACTED]

327

328

181. Die norwegische Aufsichtsbehörde weist ferner darauf hin, dass der Einwilligungsvorschlag von Meta Ireland in jedem Fall die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu erlassen, nicht beseitigt.<sup>329</sup>

[REDACTED]

330

<sup>331</sup> Nach Ansicht der norwegischen

<sup>324</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 11.

<sup>325</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 11–12.

<sup>326</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 11–12.

<sup>327</sup> Schreiben der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde vom 11. Oktober 2023, S. 2. Siehe auch die Ablehnung des Antrags von Meta Ireland und Facebook Norway auf Aufschiebung der Vollstreckung der Geldbuße vom 7. August 2023, S. 1–2, in dem die norwegische Aufsichtsbehörde mehrere Argumente im Zusammenhang mit der Tatsache anführt, dass Meta Ireland „keine Maßnahmen ergriffen hat, die die Aufhebung der Anordnung oder den Verzicht auf die Verhängung der Geldbuße rechtfertigen würden, da [REDACTED] die personenbezogenen Daten betroffener Personen in Norwegen weiterhin unrechtmäßig für Zwecke verhaltensorientierter Werbung verarbeitet werden [...], [REDACTED]“

<sup>328</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 11.

<sup>329</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 11.

<sup>330</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 8.

<sup>331</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 8.

Aufsichtsbehörde stellen daher endgültige Maßnahmen „die einzige Möglichkeit“ dar, um die Beeinträchtigung der Grundrechte betroffener Personen zu beenden.<sup>332</sup>

#### 4.2.1.2 Zusammenfassung des Standpunkts des Verantwortlichen

182. Meta Ireland zufolge rechtfertigen die Umstände des Falles keine Dringlichkeitsentscheidung des EDSA gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO.<sup>333</sup> Insbesondere weist Meta Ireland noch einmal auf eine frühere Entscheidung des EDSA hin, gemäß der „das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO eine Ausnahme von den standardmäßigen Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz darstellt, [weshalb] es restriktiv ausgelegt werden [muss]. Daher wird der EDSA endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 2 [DSGVO] nur dann beantragen, wenn die regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz aufgrund der Dringlichkeit der Lage nicht ihre übliche Anwendung finden können.“<sup>334</sup>
183. In diesem Zusammenhang merkt Meta Ireland an, dass die Stellungnahmen, die die irische Aufsichtsbehörde von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhalten hat, zeigen, dass das von der irischen Aufsichtsbehörde geleitete Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz (in dem neben den Ansichten der norwegischen Aufsichtsbehörde die Ansichten zahlreicher betroffener Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden) eindeutig im Einklang mit Artikel 60 DSGVO funktioniert, und macht geltend, dass es keinen Grund gibt, von diesem Mechanismus abzuweichen.<sup>335</sup> Aus diesem Grund ist Meta Ireland der Ansicht, dass die Berufung der norwegischen Aufsichtsbehörde auf Artikel 66 Absatz 1 DSGVO und das Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA unzulässig sind.<sup>336</sup>
184. Meta Ireland zufolge greift das Dringlichkeitsverfahren in das reguläre Verfahren der Zusammenarbeit ein, das die irische Aufsichtsbehörde bei der Umsetzung ihrer Beschlüsse befolgt hat.<sup>337</sup> Meta Ireland ist der Ansicht, dass der Prozess der Zusammenarbeit zwischen Meta Ireland und der irischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 6 DSGVO und Artikel 60 Absatz 10 DSGVO noch andauert und dass es keine außergewöhnlichen Umstände gibt, die es der norwegischen Aufsichtsbehörde gestatten würden, einen solchen Prozess zu umgehen.<sup>338</sup>
185. Darüber hinaus steht laut Meta Ireland „das Handeln der norwegischen Aufsichtsbehörde in direktem Widerspruch zu i) der Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde, ii) der Rolle anderer Aufsichtsbehörden in der gesamten EU/im EWR, die sich im Rahmen des von der federführenden

---

<sup>332</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>333</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, S. 5; Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde, betreffend ein potenzielles Dringlichkeitsverfahren vom 21. Juni 2023, S. 4.

<sup>334</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, S. 5, in dem auf den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 des EDSA Bezug genommen wird, Randnummer 195–196.

<sup>335</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 4.

<sup>336</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 4.

<sup>337</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 12–13.

<sup>338</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, S. 5; Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde betreffend eines potenziellen Dringlichkeitsverfahrens vom 21. Juni 2023, S. 4.

*Aufsichtsbehörde geleiteten Verfahrens angemessen beteiligen, und iii) dem Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz gemäß DSGVO und untergräbt dieses“.*<sup>339</sup>

186. Meta Ireland weist ferner darauf hin, dass das Bestehen einer Meinungsverschiedenheit zwischen einer federführenden Aufsichtsbehörde und einer betroffenen Aufsichtsbehörde für sich genommen keine Dringlichkeitssituation als solche schafft.<sup>340</sup> In diesem Zusammenhang führt das Unternehmen aus, dass „*der Umstand, dass die [norwegische Aufsichtsbehörde] mit [REDACTED] nicht einverstanden zu sein scheint, nicht die Berufung auf Artikel 66 Absatz 2 [DSGVO] rechtfertigen [kann]*“.<sup>341</sup> Meta Ireland weist ferner darauf hin, dass es keinen Präzedenzfall dafür gebe, dass eine Aufsichtsbehörde unter Berufung auf Artikel 66 Absatz 2 DSGVO versucht habe, „*das Verfahren, das eine federführende Aufsichtsbehörde eingeleitet hat, um die Einhaltung der eigenen Anordnungen der federführenden Aufsichtsbehörde zu bewerten, außer Kraft zu setzen und selbst zu bestimmen*“.<sup>342</sup>
187. In Bezug auf die Art der Verstöße vertritt Meta Ireland die Auffassung, dass die norwegische Aufsichtsbehörde keine Beweise für ihre angebliche Schwere erbringt, und erklärt, dass verhaltensorientierte Werbung eine gängige Praxis sei, die über die Dienste von Meta hinaus weitverbreitet sei.<sup>343</sup>
188. Meta Ireland macht ferner geltend, dass die Tatsache, dass die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung seit vielen Jahren laufe, keine Dringlichkeit rechtfertige, sondern vielmehr beweise, dass es keinen neuen Aspekt der Dringlichkeit gebe.<sup>344</sup> Meta Ireland betont, dass es sich bei der Verarbeitung, um die es in diesem Fall geht, um die gleiche Verarbeitung handelt wie die Verarbeitung, die „*seit mehr als vier Jahren Gegenstand einer eingehenden Untersuchung der [irischen Aufsichtsbehörde] [...] und des EDSA ist, was den Aufsichtsbehörden durchweg bekannt ist*“.<sup>345</sup> In diesem Zusammenhang weist Meta Ireland außerdem noch einmal darauf hin, dass der EDSA in seinem im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 festgestellt hat, dass „*die bloße Fortsetzung der Verarbeitung für sich genommen kein dringendes Handlungserfordernis rechtfertigen kann*“.<sup>346</sup>

---

<sup>339</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde [REDACTED] vom 10. August 2023, S. 2.

<sup>340</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 1–2, S. 8. Siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>341</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 12.

<sup>342</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 2.

<sup>343</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 9. Meta Ireland hebt insbesondere hervor, dass das Mindestalter für die Nutzung von Facebook und Instagram bei 13 Jahren liegt und dass für Nutzer im Alter von 13 bis 17 Jahren für das Anzeigen von Werbeanzeigen nur das Alter und der Ort verwendet werden.

<sup>344</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 8–9. Meta Ireland bekräftigte ferner, dass die „*von der [norwegischen Aufsichtsbehörde] angeführte „Dringlichkeit“ nicht auf der entsprechenden Verarbeitung (d. h. der Nutzung von Daten auf der Plattform durch [Meta Ireland] für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung) beruhen kann, da eine solche Verarbeitung seit Jahren mit voller Kenntnis der Regulierungsbehörden erfolgt und die einzige jüngste Entwicklung darin besteht, dass [Meta Ireland] die Kontrolle der betroffenen Personen über diese Verarbeitung erhöht hat*“, siehe Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>345</sup> Siehe auch das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, S. 5. Siehe auch das Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde zu möglichen Dringlichkeitsverfahren vom 21. Juni 2023, S. 3.

<sup>346</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, S. 5, in dem auf den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 des EDSA Bezug genommen wird, Randnummern 195–196.

189. Meta Ireland ist der Ansicht, in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA nicht dazu verpflichtet worden zu sein, sich bei der Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zu berufen, und dass in diesen Beschlüssen auch nicht der Schluss gezogen worden sei, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO keine geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf den Produkten von Meta zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erhoben werden, darstelle.<sup>347</sup> Meta Ireland legt dar, dass ihr erst mit dem endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde klar geworden sei, dass ihre im Zusammenhang mit einer solchen Verarbeitung erfolgende Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht im Einklang mit den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde stehe.<sup>348</sup>
190. Meta Ireland führt ferner an, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht davon absieht, die DSGVO gegen das Unternehmen durchzusetzen, da die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden einen Zeitplan übermittelt und das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde und anschließend das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde herausgegeben habe.<sup>349</sup>
- 350
191. Meta Ireland erklärt ferner, dass ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren kontraproduktiv wäre, [REDACTED] und letztlich den Interessen betroffener Personen schaden und gleichzeitig für den EDSA, die irische Aufsichtsbehörde, die betroffenen Aufsichtsbehörden und Meta Ireland mit Verwaltungsaufwand einhergehen würde.<sup>351</sup> In diesem Zusammenhang hebt das Unternehmen außerdem hervor, dass die von der norwegischen Aufsichtsbehörde im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens beantragten Maßnahmen bereits im vorhergehenden Verfahren nach Artikel 65 DSGVO als Einwände betrachtet und vom EDSA in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA abgelehnt worden seien.<sup>352</sup>
- 353

#### 4.2.1.3 Analyse des EDSA

192. Nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO muss die Aufsichtsbehörde, die um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ersucht, die Gründe für ein solches Ersuchen angeben. Dazu gehört auch, dass die ersuchende Aufsichtsbehörde nachweisen muss, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

---

<sup>347</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10.

<sup>348</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 10 (Meta Ireland verweist auf nationale Gerichte in der EU, die vor den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde festgestellt hatten, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO eine geeignete Rechtsgrundlage ist, und auf den Umstand, dass frühere Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde ursprünglich die Möglichkeit bestätigt haben, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen). Siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>349</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 7 und 9.

<sup>350</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 11.

<sup>351</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 3; siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, 46–48.

<sup>352</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 7–8.

<sup>353</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 9.



193. Daher analysiert der EDSA, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit auf der Grundlage der Ansichten der norwegischen Aufsichtsbehörde und des Verantwortlichen sowie auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen Elemente erfüllt ist.
194. In dieser Hinsicht vertrat der EDSA in einem früheren Beschluss die Auffassung, dass bei der Entscheidung darüber, ob in einem konkreten Fall dringender Handlungsbedarf besteht, die Art, Schwere und Dauer eines Verstoßes sowie die Zahl der betroffenen Personen und das Ausmaß des von ihnen erlittenen Schadens eine wichtige Rolle spielen können.<sup>354</sup>
195. **In Bezug auf die Art und Schwere der Verstöße** stellt der EDSA fest, dass seine Feststellungen, dass Meta Ireland sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Standortdaten und Daten zur Interaktion mit Werbung, die für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung<sup>355</sup> in den eigenen Produkten erhoben werden, nach wie vor unangemessen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung<sup>356</sup> in den eigenen Produkten erhoben werden, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruft, sich auf die gleichen Verarbeitungstätigkeiten beziehen, die in den auf der Grundlage verbindlicher Beschlüsse des EDSA erlassenen Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde aufgeführt sind.
196. In diesem Zusammenhang weist der EDSA noch einmal auf seine Feststellung aus den verbindlichen Beschlüssen des EDSA hin, wonach Art und Schwere des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO derart sind, dass das Risiko eines Schadens für die betroffenen Personen wesensgleich mit der Feststellung der Verletzung an sich ist.<sup>357</sup> In Bezug auf die Verstöße von Meta Ireland gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf verhaltensorientierte Werbepraktiken stellte der EDSA fest, dass sie einen sehr gravierenden Fall der Nichteinhaltung der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung enormer Mengen von Daten<sup>358</sup> darstellen, die für das Geschäftsmodell des Verantwortlichen von wesentlicher Bedeutung ist und die Rechte und Freiheiten von Millionen betroffener Personen im EWR verletzt.<sup>359</sup>
197. Der EDSA hat in seinen verbindlichen Beschlüssen bereits die Komplexität, den massiven Umfang und den Eingriff in die Privatsphäre betont, *die mit der von Meta Ireland [...] praktizierten verhaltensorientierten Werbung einhergehen*.<sup>360</sup> Diese Auffassung wird derzeit noch von der norwegischen Aufsichtsbehörde geteilt, die feststellt, dass die Online-Aktivitäten der Nutzer von Meta Ireland durch Meta Ireland *„ständig, auf in die Privatsphäre eingreifender Weise und undurchsichtig überwacht sowie für die Profilerstellung genutzt werden“*, was *„das Gefühl hervorrufen kann, dass ihr Privatleben permanent überwacht wird“*.<sup>361</sup> Diese Auffassung teilt auch die niederländische Aufsichtsbehörde, die angesichts *„der großen Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten, der*

---

<sup>354</sup> Im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA, angenommen am 12. Juli 2021, Randnummer 169.

<sup>355</sup> Siehe Randnummern 98–995 und 152.

<sup>356</sup> Siehe Randnummern 148 und 153.

<sup>357</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 446 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 415.

<sup>358</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 444 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 413.

<sup>359</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 282 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 284.

<sup>360</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 96 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 99.

<sup>361</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10, unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH zur Entscheidung des Bundeskartellamts, Randnummer 118.

*Anzahl der betroffenen Personen und der Art der verarbeiteten Daten, einschließlich Video-, Audio- und Mausbewegungsdaten“, große Bedenken hinsichtlich der betreffenden Verarbeitungstätigkeiten äußerte.<sup>362</sup>*

198. Der EDSA stellte ferner klar, dass es, wenn die Verarbeitung zum Zeitpunkt der Annahme der verbindlichen Beschlüsse des EDSA mit der DSGVO in Einklang gebracht würde, möglich wäre, den durch die Verstöße gegen die DSGVO entstehenden potenziellen Schaden für betroffene Personen zu minimieren.<sup>363</sup> In den verbindlichen Beschlüssen des EDSA haben die Aspekte der „Art und Schwere des Verstoßes“ und der „Anzahl der betroffenen Personen“<sup>364</sup> – die erheblich waren und noch immer sind<sup>365</sup> – den EDSA zu der Schlussfolgerung veranlasst, dass *„es besonders wichtig ist, zusätzlich zu einer Geldbuße angemessene Abhilfemaßnahmen anzuordnen, um sicherzustellen, dass Meta Ireland diese Bestimmung der DSGVO einhält“*.<sup>366</sup>
199. Bei der Festlegung des Übergangszeitraums, in dem die Verarbeitung durch Meta Ireland mit der DSGVO in Einklang gebracht werden soll, forderte der EDSA die irische Aufsichtsbehörde auf, *„die Beeinträchtigung gebührend zu berücksichtigen, die den betroffenen Personen dadurch entsteht, dass Meta Ireland in diesem Zeitraum weiterhin gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstößt“*.<sup>367</sup>
200. Die Notwendigkeit dringender Maßnahmen wurde in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde uneingeschränkt anerkannt und klar zum Ausdruck gebracht.<sup>368</sup>
201. In Bezug auf die **Dauer des Verstoßes** und unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen, dass Meta Ireland sich weiterhin unangemessen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruft, um personenbezogene Daten, die für die Zwecke der verhaltensorientierten Werbung<sup>369</sup> erhoben wurden, zu verarbeiten, obwohl die Frist für die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde am 5. April 2023 abgelaufen ist, stellt der

---

<sup>362</sup> Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

<sup>363</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 282 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 284.

<sup>364</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 279 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 281.

<sup>365</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 445 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 414.

<sup>366</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 279 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 281.

<sup>367</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 286 und verbindlicher Beschluss 4/2022, Randnummer 288.

<sup>368</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 8.10 („[...] *Ich stimme dem Vorbringen von Facebook nicht zu, dass die [irische Aufsichtsbehörde] über einen Ermessensspielraum verfüge, die Aktivierung des Zeitplans für die Einhaltung zu verzögern [...]. Aus Randnummer 286 des Beschlusses nach Artikel 65 [DSGVO] geht eindeutig hervor, dass der EDSA es für erforderlich gehalten hat, dass Facebook die Abhilfemaßnahmen ergreift, die erforderlich sind, um die betreffenden Verstöße ‚innerhalb von drei Monaten‘ zu beheben. Facebook hat zwar zu Recht festgestellt, dass der EDSA den Beginn dieser Einhaltungfrist nicht ausdrücklich festgelegt hat, doch ist die [irische Aufsichtsbehörde] der Ansicht, dass es selbstverständlich ist, dass der Ausgangspunkt die Annahme und Mitteilung der endgültigen Entscheidung der [irischen Aufsichtsbehörde] sein muss, da dies der frühestmögliche Zeitpunkt ist, ab dem die geltende Einhaltungfrist beginnen kann. Ein gegenteiliger Vorschlag stünde im Widerspruch zur Notwendigkeit dringender Maßnahmen, die in den Randnummern 286, 288 und 290 des Beschlusses nach Artikel 65 eindeutig vorgesehen waren. Außerdem würde ein solcher Vorschlag die vom EDSA vorgenommene Inbetrachtung einer Frist zur Herstellung von Konformität durch den EDSA in Form einer festgelegten Anzahl von Monaten (in diesem Fall drei) gegenstandslos werden lassen.“) Eine entsprechende Formulierung findet sich in Randnummer 214 des Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde zu IG.*

<sup>369</sup> Siehe Randnummern 152 und 153.

EDSA fest, dass betroffene Personen nach wie vor mit unrechtmäßigen Datenverarbeitungstätigkeiten konfrontiert sind.<sup>370</sup> In Bezug auf das Argument von Meta, dass die irische Aufsichtsbehörde erst am 18. August 2023 zu dem Schluss gekommen sei, dass die Berufung von Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für Zwecke verhaltensorientierter Werbung nicht ausreiche, um den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde<sup>371</sup> nachzukommen, teilt der EDSA die bereits am 30. Mai 2023 geäußerte Auffassung der niederländischen Aufsichtsbehörde, dass *„dem Verantwortlichen die bereits bestehenden Leitlinien des EDSA sowie die Position mehrerer betroffener Aufsichtsbehörden in dieser Angelegenheit nicht unbekannt sein konnten, er sich aber dennoch dafür entschieden hat, den Weg nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] zu gehen“*.<sup>372</sup>

202. In diesem Zusammenhang kann der EDSA nur feststellen, dass jeder zusätzliche Tag, an dem die betreffende Verarbeitungstätigkeit ohne Berufung auf eine geeignete Rechtsgrundlage stattfindet, den betroffenen Personen zusätzlichen Schaden zufügt und es Meta ermöglicht, weiterhin täglich erhebliche Mengen personenbezogener Daten von Millionen europäischen natürlichen Personen zu erheben und erhebliche Einnahmen aus der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten von Millionen betroffener Personen im EWR zu erzielen.<sup>373</sup> Er konstatiert im Einklang mit der Position der norwegischen Aufsichtsbehörde zudem, dass es keine Maßnahmen gibt, die rückwirkend angewandt werden könnten, um die Verletzung der Rechte und Freiheiten betroffenen Personen zu beseitigen.<sup>374</sup>
203. Der Umstand, dass ein Verstoß seit langem andauert, kann zwar in manchen Fällen als Beleg dafür dienen, dass kein dringender Handlungsbedarf besteht,<sup>375</sup> wie von Meta Ireland erneut vorgebracht wurde,<sup>376</sup> jedoch ist der EDSA in diesem Fall der Ansicht, dass die Situation eine andere ist. Im Gegenteil spricht die Tatsache, dass die Verarbeitungstätigkeiten nach wie vor ohne Berufung auf eine geeignete Rechtsgrundlage durchgeführt werden, im vorliegenden Fall für die Schlussfolgerung, dass endgültige Maßnahmen dringend erforderlich sind, da Meta Ireland trotz der in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde erteilten Anordnungen und der unterschiedlichen Diskussionen über deren Umsetzung nach wie vor unrechtmäßig personenbezogene Daten verarbeitet und immer noch nicht den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde entspricht.<sup>377</sup> Dies wird durch die Argumente von Meta Ireland, wonach mehr Transparenz und ein Widerspruchsmechanismus eingeführt wurden,<sup>378</sup> nicht

---

<sup>370</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 446 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 415.

<sup>371</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 11, und Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>372</sup> Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

<sup>373</sup> In diesem Zusammenhang erklärt Meta Ireland, dass *„jede Aussetzung verhaltensorientierter Werbung in Norwegen für einen Zeitraum von fast drei Monaten [Meta Ireland] einen irreparablen Schaden zufügen würde, da das Unternehmen in diesem Zeitraum (i) aufgrund entgangener Werbeeinnahmen einen Verlust von vielen Millionen Euro erleiden würde“*, siehe Schreiben von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 14. August 2023, S. 9.

<sup>374</sup> Ablehnung des Antrags von Meta Ireland und Facebook Norway auf Aufschiebung der Umsetzung der Anordnung durch die norwegische Aufsichtsbehörde vom 7. August 2023, S. 1.

<sup>375</sup> Siehe z. B. den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 des EDSA, Randnummern 195–196.

<sup>376</sup> Schreiben von Meta Ireland an die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, S. 5, in dem auf den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 des EDSA Bezug genommen wird, Randnummern 195–196.

<sup>377</sup> Siehe Abschnitte 4.1.1.4 und 4.1.2.4.

<sup>378</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 9.

entkräftet, da diese Elemente das zugrunde liegende Problem der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung<sup>379</sup> und des damit verbundenen Schadens für die betroffenen Personen nicht lösen.

204. Der EDSA weist in diesem Zusammenhang erneut auf das Argument der norwegischen Aufsichtsbehörde hin, dass das Versäumnis, entschlossen und zügig auf Verstöße gegen die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde zu reagieren, betroffenen Personen den Schutz nehmen werde, auf den sie Anspruch hätten.<sup>380</sup>
205. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und im Einklang mit der Auffassung der norwegischen Aufsichtsbehörde stellt der EDSA fest, dass **betroffene Personen der Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens ausgesetzt werden, wenn die betreffenden Verarbeitungstätigkeiten nicht eingestellt und die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde nicht durchgesetzt werden.**<sup>381</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde hat zusammen mit anderen betroffenen Aufsichtsbehörden auch die Auffassung vertreten, dass in diesem Fall dringend weitere Maßnahmen erforderlich sind, um nicht nur gegen die Nichteinhaltung der DSGVO vorzugehen, sondern auch, den Schaden für betroffene Personen zu beenden.
206. Die schwedische Aufsichtsbehörde wies darauf hin, dass nach der Übermittlung der Compliance-Berichte von Meta Ireland weitere Maßnahmen erforderlich seien, und fragte „*die [irische Aufsichtsbehörde], mit welchem Verfahren die [schwedische Aufsichtsbehörde] in Zukunft rechnen kann*“.<sup>382</sup>
207. Die niederländische Aufsichtsbehörde [REDACTED]<sup>383</sup>,  
[REDACTED] und wiederholte ihre frühere Forderung an die irische Aufsichtsbehörde, „*unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltende rechtswidrige, in die Privatsphäre eingreifende Verarbeitung personenbezogener Daten von Millionen von Nutzern zu beenden*“.<sup>384</sup> Ferner muss noch einmal auf das Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde<sup>385</sup> hingewiesen werden,

<sup>379</sup> Siehe Randnummern 152 und 153.

<sup>380</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 6.

<sup>381</sup> Siehe Randnummer 175 und das Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 10.

<sup>382</sup> Stellungnahme der schwedischen Aufsichtsbehörde in den informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI vom 4. Mai 2023.

<sup>383</sup> [REDACTED]

<sup>384</sup> Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde zu den Compliance-Berichten vom 4. Mai 2023, der informellen IMI-Konsultation zum Fall FB und der informellen IMI-Konsultation zum Fall IG, Randnummer 4.

<sup>385</sup> Die niederländische Aufsichtsbehörde richtete am 30. Mai 2023 das Amtshilfeersuchen an die norwegische Aufsichtsbehörde und ersuchte die irische Aufsichtsbehörde, sie bis zum 30. Juni 2023 über Folgendes zu informieren:

(i) „*ihre Schlussfolgerung, ob sich [Meta Ireland] für die Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Nutzer für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung, insbesondere für einen großen Teil der Verarbeitungsprozesse, in deren Zusammenhang sich [Meta Ireland] zuvor auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b [DSGVO] gestützt hat, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] berufen kann oder nicht;*“ und

(ii) „*ihre Schlussfolgerung, ob [Meta Ireland] den endgültigen Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde vom 31. Dezember 2022, mit dem [Meta Ireland] angewiesen wurde, diese Verarbeitungsprozesse in Einklang mit Artikel 6 DSGVO zu bringen, einhält oder nicht;*“ und

(iii) „*einen Zeitrahmen, in dem angemessene und zweckdienliche Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass [Meta Ireland] im Einklang mit Artikel 6 DSGVO handelt, um die Grundrechte von Millionen betroffener Personen, die von diesen Verarbeitungsprozessen betroffen sind, in den Niederlanden sowie im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu schützen. In dieser Hinsicht misst die [niederländische Aufsichtsbehörde] dem Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung von Artikel 6 DSGVO durch den*

wonach „geeignete und zweckdienliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Grundrechte von Millionen betroffener Personen in den Niederlanden sowie im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum zu schützen“<sup>386</sup>, und dass die Aufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang „als kooperierende europäische Aufsichtsbehörden unter der Leitung der [irischen Aufsichtsbehörde] gemeinsam handeln“ sollten.<sup>387</sup>

208. Ebenso forderte die Hamburgische Aufsichtsbehörde bereits nach der Übermittlung des vorläufigen Positionspapiers der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden die irische Aufsichtsbehörde auf, „unverzüglich zu einem konsolidierten Standpunkt zu gelangen, gemäß dem [Meta Ireland] die Rechtsgrundlage nicht nachgewiesen hat, und die Verarbeitung für verhaltensorientierte Werbung, die auf Artikel 6 Absatz 1 [Buchstabe b DSGVO] und [Artikel 6 Absatz 1] Buchstabe f DSGVO beruht, auszusetzen“.<sup>388</sup>
209. In den verbindlichen Beschlüssen des EDSA stellte der EDSA klar, dass bereits im Dezember 2022 dringende Maßnahmen gefordert wurden, und beschloss zu diesem Zeitpunkt, dass Meta Ireland in der Konformitätsanordnung, die ihr auferlegt werden soll, zur Einhaltung der Vorschriften innerhalb kurzer Zeit aufgefordert werden sollte.<sup>389</sup> Dabei wies der EDSA noch einmal auf die Argumente zur Begründung der Dreimonatsfrist durch die irische Aufsichtsbehörde hin, die diese bereits in ihrem Entscheidungsentwurf<sup>390</sup> zur Einhaltung der Vorschriften aufgrund der Verstöße gegen die Transparenz vorgebracht hatte und die sie angesichts folgender Aspekte für notwendig und verhältnismäßig erachtete: (1) das Potenzial für Schäden, die eine solche Maßnahme für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Übergangsfrist für die Einhaltung „mit einer gravierenden andauernden Entrechtung einhergehen wird“, (2) die erheblichen finanziellen, technologischen und personellen Ressourcen und (3) die Meta Ireland erteilten klaren Anweisungen zur Einhaltung der DSGVO<sup>391</sup>. Folglich wies der EDSA die irische Datenschutzbehörde an, Meta Ireland in ihrer endgültigen Entscheidung anzuweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke verhaltensorientierter Werbung im Zusammenhang mit dem Facebook-Dienst **innerhalb von drei Monaten** mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang zu bringen.<sup>392</sup>
210. Es ist wichtig, dass die Auffassung, dass Meta Ireland für die Einhaltung der DSGVO ein fester Zeitrahmen bleiben muss, auch von der irischen Aufsichtsbehörde in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde geteilt wurde, in denen die irische Aufsichtsbehörde auf die verbindlichen Beschlüsse des EDSA Bezug nahm und erklärte, dass „der EDSA es für eindeutig erforderlich erachtete, dass [Meta Ireland] die Abhilfemaßnahmen ergreifen muss, die erforderlich sind, um die betreffenden Verstöße ‚innerhalb von drei Monaten‘ zu beheben“, und darauf hinwies, dass eine „Notwendigkeit dringender Maßnahmen“ innerhalb „einer festen Anzahl von Monaten“ bestünde.<sup>393</sup>

---

Verantwortlichen und der Nichtbefolgung der Anordnung der [irischen Aufsichtsbehörde] durch ihn große Bedeutung bei. Aus unserer Sicht rechtfertigt dies ein rasches Eingreifen.“

<sup>386</sup> Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 1.

<sup>387</sup> Amtshilfeersuchen der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

<sup>388</sup> Ansichten der Hamburgischen Aufsichtsbehörde zum vorläufigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde vom 21. Juli 2023, S. 2.

<sup>389</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022, Randnummer 286, und verbindlicher Beschluss 4/2022, Randnummer 288.

<sup>390</sup> Entwurf des Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde zu Facebook, Absatz 8.4, Entwurf des Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde zu Instagram, Absatz 202.

<sup>391</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022, Randnummer 286, und verbindlicher Beschluss 4/2022, Randnummer 288.

<sup>392</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022, Randnummer 288, und verbindlicher Beschluss 4/2022, Randnummer 290.

<sup>393</sup> Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absatz 8.10; Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absatz 214.

211. Der EDSA hat bereits festgestellt, dass Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 DSGVO Ausnahmen vom üblichen Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz darstellen und dass die Anforderungen des Artikels 66 DSGVO restriktiv auszulegen sind.<sup>394</sup> Daher ist der EDSA der Auffassung, nur dann endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO beantragen zu können, wenn die regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz aufgrund der Dringlichkeit der Lage nicht ihre übliche Anwendung finden können.<sup>395</sup> Daher bewertet der EDSA in diesem Abschnitt, ob in diesem Fall **von den regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz abgewichen werden muss**.
212. In diesem konkreten Fall hat die irische Aufsichtsbehörde ihre endgültigen Beschlüsse bereits im Rahmen des One-Stop-Shop-Verfahrens auf der Grundlage der verbindlichen Beschlüsse des EDSA erlassen, die eine Anordnung zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO enthalten. Gemäß Artikel 60 Absatz 10 DSGVO teilt der Verantwortliche die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung eines Beschlusses im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit mit der federführenden Aufsichtsbehörde ergriffen wurden; diese wiederum unterrichtet die betroffenen Aufsichtsbehörden.
213. In den Leitlinien des EDSA zur Anwendung von Artikel 60 DSGVO wird hervorgehoben, dass die *„Verpflichtung [für den Verantwortlichen, die federführende Aufsichtsbehörde über alle Maßnahmen zu unterrichten, die er ergriffen hat, um den Beschluss einzuhalten] die Wirksamkeit der Durchsetzung [gewährleistet]. Sie bildet auch die Grundlage für mögliche notwendige Folgemaßnahmen, die die federführende Aufsichtsbehörde, auch in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, einleiten muss.“*<sup>396</sup>
214. In diesen Leitlinien wird ferner darauf hingewiesen, dass die federführende Aufsichtsbehörde, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind, im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtung, die betroffenen Aufsichtsbehörden zu informieren, in Erwägung ziehen sollte, den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Bewertung der vom Verantwortlichen ergriffenen Maßnahmen vorzulegen, insbesondere um entscheiden zu können, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.<sup>397</sup> Dies deutet darauf hin, dass die federführende Aufsichtsbehörde gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen muss, wenn die von dem Verantwortlichen ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erachtet werden.
215. Im vorliegenden Fall kam die irische Aufsichtsbehörde im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, auch mit Bezug auf die von den betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelten Vorlagen und Ansichten, zu dem Schluss, dass Meta Ireland die Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörden nicht nachgewiesen habe.<sup>398</sup> Sie vertrat jedoch auch die Auffassung, dass es *„fair“* und *„angemessen“* ist, Meta Ireland Gelegenheit zu geben, nachzuweisen, dass sich das Unternehmen auf die Einwilligung als rechtmäßige Grundlage berufen kann, anstatt Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>399</sup>

---

<sup>394</sup> Im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA, angenommen am 12. Juli 2021, Randnummern 165–167.

<sup>395</sup> Im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA, angenommen am 12. Juli 2021, Randnummer 167. Siehe auch Randnummer 169.

<sup>396</sup> EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung von Artikel 60 DSGVO, angenommen am 14. März 2022, Randnummer 248.

<sup>397</sup> EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung von Artikel 60 DSGVO, angenommen am 14. März 2022, Randnummer 249.

<sup>398</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 9.2.

<sup>399</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 9.2.

216. Die irische Aufsichtsbehörde hat ferner ihren Standpunkt als federführende Aufsichtsbehörde bekräftigt, dass in diesem Fall keine weiteren dringenden Maßnahmen erforderlich sind, da das bereits eingeleitete Vorgehen – bestehend aus „*einem Durchsetzungsverfahren [...], in dessen Rahmen ein festgelegtes Paket von Vorschlägen, mit dem [Meta Ireland] vorschlägt, seine Verpflichtungen aus Artikel 6 DSGVO (und den Bestimmungen der Beschlüsse der [irischen Aufsichtsbehörde]) zu erfüllen, Gegenstand einer laufenden Bewertung durch die [irische Aufsichtsbehörde] und die betroffenen Aufsichtsbehörden ist*“ – der Situation angemessen Rechnung trägt.<sup>400</sup>

217. In diesem Zusammenhang räumt der EDSA ein, dass der Vorschlag des Verantwortlichen bewertet werden muss und dass dies die „*Prüfung einer Reihe besonders komplexer (und neuartiger) Fragen*“ mit sich bringt.<sup>401</sup> Der EDSA nimmt ferner uneingeschränkt zur Kenntnis, dass ein „*Regulierungsprozess*“ unter der Leitung der irischen Aufsichtsbehörde „*im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz der DSGVO*“ unter Federführung der irischen Aufsichtsbehörde durchgeführt wird,

402

218.

403

404

Der EDSA stellt daher fest, dass das bloße Vorhandensein des Einwilligungsvorschlags von Meta Ireland die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die unrechtmäßige Verarbeitung beendet wird, in keiner Weise abschwächt.

219. In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihrem endgültigen Positionspapier – mehr als vier Monate nach Ablauf der Frist für die Einhaltung – eingeräumt hat, dass Meta Ireland nach wie vor gegen die DSGVO verstößt.<sup>405</sup> Der EDSA weist darauf hin, dass der Umstand, dass die irische Aufsichtsbehörde trotz der Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für betroffene Personen keine Aufsichtsmaßnahmen ergriffen hat,<sup>406</sup> um die unangemessene Berufung von Meta Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu beenden und die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde durchzusetzen,

<sup>400</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 4.

<sup>401</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 4–5.

<sup>402</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 6.

<sup>403</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 4–5.

<sup>404</sup> Antwort der irischen Aufsichtsbehörde an Meta Ireland vom 11. August 2023, S. 2. Die

<sup>405</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 8.1.

<sup>406</sup> Siehe Randnummer 205.

zeigt, dass das reguläre Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz keine zufriedenstellenden Ergebnisse liefert und dass die irische Aufsichtsbehörde aufgrund der Dringlichkeit der Situation dringend aufgefordert werden muss, endgültige Maßnahmen anzuordnen. In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass zwar seit Ablauf der Frist für die Einhaltung der Vorschriften bereits sechs Monate vergangen sind, es aber immer noch keinen klaren Hinweis darauf gibt, dass die Konformität bald erreicht wird oder dass die irische Aufsichtsbehörde – als federführende Aufsichtsbehörde – Abhilfemaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, um die laufenden Verstöße zu beenden.<sup>407</sup>

220. Abschließend stellt der EDSA in Anbetracht der oben beschriebenen Umstände fest, **dass die regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nicht in ihrer üblichen Weise angewandt werden können und dass aufgrund der Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens ohne dringende endgültige Maßnahmen** aufgrund der Dringlichkeit der Lage von regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz abgewichen werden muss, um abschließende Maßnahmen anzuordnen.
221. Schließlich erachtet es der EDSA für wichtig, nochmals auf die Pflicht der Aufsichtsbehörden hinzuweisen, die Anwendung der DSGVO zu überwachen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der EU zu erleichtern.<sup>408</sup> Insbesondere hat der EDSA erklärt, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden im Falle der Feststellung eines Verstoßes gegen die DSGVO verpflichtet sind, angemessen zu reagieren, um diesen Verstoß zu beheben.<sup>409</sup> Die den Aufsichtsbehörden durch Artikel 58 DSGVO übertragenen Befugnisse zielen darauf ab, dieses Ziel zu erreichen. Ebenso hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass *„[a]uch wenn es Sache der Aufsichtsbehörde ist, [...] das geeignete und erforderliche Mittel zu wählen, ist sie gleichwohl verpflichtet, mit aller gebotenen Sorgfalt ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, über die umfassende Einhaltung der DSGVO zu wachen“*.<sup>410</sup>

#### 4.2.2 Zur Anwendung einer gesetzlichen Dringlichkeitsvermutung, die eine Abweichung von den Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz rechtfertigt

222. Im vorangegangenen Abschnitt stellte der EDSA fest, dass es aufgrund der Dringlichkeit der Lage notwendig ist, von den regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz abzuweichen, um endgültige Maßnahmen anzuordnen.<sup>411</sup> In diesem Abschnitt bewertet der EDSA, ob eine solche Dringlichkeit und Notwendigkeit, von den regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz abzuweichen, auch auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 8 DSGVO angenommen werden kann.
223. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhalts<sup>412</sup> wird der EDSA prüfen, ob auf diesen Fall die Beschreibung in Artikel 61 Absatz 8 DSGVO anwendbar ist, der sich auf eine Situation bezieht, in der eine Aufsichtsbehörde die in Artikel 61 Absatz 5 DSGVO genannten Informationen nicht innerhalb eines Monats nach Eingang eines Amtshilfersuchens einer anderen Aufsichtsbehörde übermittelt. Gemäß Artikel 61 Absatz 8 DSGVO wird dann *„von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß*

---

<sup>407</sup> Siehe Randnummern 215 bis 216.

<sup>408</sup> Artikel 51 Absatz 1 DSGVO und Erwägungsgrund 123 DSGVO.

<sup>409</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 278, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 280 (unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, *Facebook Ireland/Schrems*, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Randnummer 111).

<sup>410</sup> Urteil vom 16. Juli 2020, *Facebook Ireland/Schrems*, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Randnummer 112.

<sup>411</sup> Siehe Analyse des EDSA unter 4.2.1.3.

<sup>412</sup> Siehe Abschnitt 1 dieses im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses.



Artikel 66 Absatz 1 [DSGVO] ausgegangen, der einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschuss gemäß Artikel 66 Absatz 2 [DSGVO] erforderlich macht“. Gilt eine solche Vermutung, kann davon ausgegangen werden, dass ein Ersuchen um Erlass eines verbindlichen Beschlusses nach Artikel 66 Absatz 2 dringend ist und nicht nachgewiesen werden muss.<sup>413</sup>

224. Wie bereits erwähnt, erging das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde am 5. Mai 2023 – siehe Randnummern 10, 13 und 15, in denen das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde und die Antwort der irischen Aufsichtsbehörde beschrieben werden.

#### 4.2.2.1 Zusammenfassung des Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde

225. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass Artikel 61 Absatz 8 DSGVO im vorliegenden Fall anwendbar ist,<sup>414</sup> da die irische Aufsichtsbehörde das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde mit dem Satz „Nein, ich kann dem Ersuchen nicht nachkommen“ beantwortet hat, „ohne eine andere konkrete Begründung als einen Verweis auf ein anderes Schreiben an alle betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 zu liefern“.<sup>415</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde macht ferner geltend, dass die „irische Aufsichtsbehörde keine begründete Ablehnung“ im Sinne von Artikel 61 Absatz 4 DSGVO erteilt habe, „und die [norwegische Aufsichtsbehörde] auch nicht über die Ergebnisse oder Fortschritte von Maßnahmen unterrichtet hat, die ergriffen wurden, um [ihrem] Ersuchen um ein Verbot der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten und auf Durchsetzung der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 [DSGVO] nachzukommen“.<sup>416</sup> Nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde war der Inhalt des Schreibens vom 31. Mai 2023 eine einfache Ankündigung des Zeitpunkts, zu dem die irische Aufsichtsbehörde ihre Überprüfung der Compliance-Berichte von Meta Ireland abschließen werde, sie habe jedoch „weder Informationen über den [von der norwegischen Aufsichtsbehörde] erbetenen konkreten Durchsetzungsplan vorgelegt noch konkrete oder geplante Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Meta Ireland angekündigt, obwohl die [norwegische Aufsichtsbehörde] darum ersucht hat“.<sup>417</sup>
226. Nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde wurden „keine Maßnahmen ergriffen, um auf das Ersuchen zu reagieren“, und innerhalb eines Monats nach dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde war demnach „die irische Aufsichtsbehörde keiner [ihrer] Forderungen nachgekommen“.<sup>418</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde weist ferner darauf hin, dass ihre Forderungen auch weiterhin nicht erfüllt werden, da die irische Aufsichtsbehörde es als fair und angemessen erachtet, trotz ihrer Schlussfolgerung, dass Meta Ireland sich derzeit nicht auf eine gültige Rechtsgrundlage für verhaltensorientierte Werbung beruft, keine Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>419</sup>

---

<sup>413</sup> Im Dringlichkeitsverfahren angenommener verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA, angenommen am 12. Juli 2021, Randnummer 170.

<sup>414</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 7–8.

<sup>415</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 8.

<sup>416</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 8.

<sup>417</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 8.

<sup>418</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 8;

<sup>419</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 8, unter Bezugnahme auf das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde. Möglicherweise ist auch sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die norwegische Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben an die irische Aufsichtsbehörde vom 21. September 2023 (S. 1) erklärt, davon auszugehen, dass die irische Aufsichtsbehörde beschlossen hat, dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde nicht zu entsprechen, da sie trotz der vorläufigen Schlussfolgerung, dass Meta

227. Um die Ansicht zu untermauern, dass Artikel 61 Absatz 8 DSGVO auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, verweist die norwegische Aufsichtsbehörde auf die Schlussanträge des Generalanwalts Bobek, in denen ausgeführt ist, dass in Fällen, in denen eine federführende Aufsichtsbehörde einem Amtshilfeersuchen der betroffenen Aufsichtsbehörde nicht nachkommt, letztere vorläufige Maßnahmen erlassen kann, wenn das *„Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die dringende Notwendigkeit eines Tätigwerdens rechtfertigen, [...] vermutet [wird] und [...] nicht nachgewiesen zu werden [braucht]“*.<sup>420</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde erwähnt auch das Vorliegen früherer Beschlüsse zur Anwendung der Vermutung nach Artikel 61 Absatz 8 DSGVO, insbesondere eines Beschlusses der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf Meta Ireland, bei dem die Aufsichtsbehörde in entsprechender Weise der Auffassung war, dass das Versäumnis der federführenden Aufsichtsbehörde, ihrem Ersuchen nachzukommen, berechtigterweise eine Ausnahme vom Verfahren der Zusammenarbeit und die Einleitung eines Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 66 DSGVO gestattete.<sup>421</sup>
228. Die norwegische Aufsichtsbehörde betont, dass – im Gegensatz zu den tatsächlichen Umständen, die den EDSA zu dem Schluss veranlasst haben, dass Artikel 61 Absatz 8 in einem früheren Fall<sup>422</sup> nicht anwendbar war – *„die Kommunikation zwischen der norwegischen Aufsichtsbehörde und der irischen Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit nach dem Verfahren zur Gewährung von Amtshilfe gemäß Artikel 61 Absatz 1 DSGVO und nicht auf der Grundlage einer freiwilligen gegenseitigen Unterstützung (Voluntary Mutual Assistance, „VM[A]“) erfolgte“*.<sup>423</sup>

#### 4.2.2.2 Zusammenfassung des Standpunkts des Verantwortlichen

229. Meta Ireland macht geltend, dass im vorliegenden Fall nicht *„von einem dringenden Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 61 Absatz 8 DSGVO“* auszugehen sei.<sup>424</sup> Meta Ireland weist darauf hin, dass die norwegische Aufsichtsbehörde, um sich auf einen angenommenen dringenden Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 61 Absatz 8 DSGVO berufen zu können, *„nachweisen muss, dass die [irische Aufsichtsbehörde] nicht auf das [Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde] reagiert hat“* und ist der Ansicht, dass die norwegische Aufsichtsbehörde *„dies nicht nachweisen kann“*.<sup>425</sup> Meta Ireland erklärt, dass der von der norwegischen Aufsichtsbehörde unternommene *„Versuch, sich auf die Vermutung eines dringenden Handlungsbedarfs gemäß Artikel 61 Absatz 8 DSGVO zu berufen, rechtlich fehlerhaft sei und im Widerspruch zur tatsächlichen Kommunikation“* zwischen der irischen Aufsichtsbehörde und der norwegischen Aufsichtsbehörde stehe.<sup>426</sup> Meta Ireland ist der Auffassung,

---

Ireland nach wie vor nicht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO tätig ist, nicht über entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen informiert hat.

<sup>420</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 9., unter Bezugnahme auf die Schlussanträge des Generalanwalts Bobek in der Rechtssache C-645/19, Facebook Ireland u. a., Randnummer 119 und Randnummer 135.

<sup>421</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 9, unter Bezugnahme auf die Entscheidung der italienischen Aufsichtsbehörde vom 21. Dezember 2022 [9853406], verfügbar unter <https://www.garanteprivacy.it/home/docweb/-/docweb-display/docweb/9853406#english>.

<sup>422</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 9, in dem auf den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 des EDSA, Randnummern 171–181, Bezug genommen wird.

<sup>423</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 9–10.

<sup>424</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 18–21; Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5–8; Anhang 1 zum Schreiben von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 17; Anhang 12 zum Schreiben von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 49–53.

<sup>425</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 19; Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>426</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 5.

dass die irische Aufsichtsbehörde „das Amtshilfeersuchen der [norwegischen Aufsichtsbehörde] angemessen beantwortete, indem sie die von der [norwegischen Aufsichtsbehörde] angeforderten Informationen übermittelt hat“, und die norwegische Aufsichtsbehörde „den Inhalt und die Art der Korrespondenz“ mit der irischen Aufsichtsbehörde „verzerrt und falsch darstellt“.<sup>427</sup>

230. Meta Ireland ist der Ansicht, dass mit dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde „die [irische Aufsichtsbehörde]“ nicht „aufgefordert wurde, einen konkreten Durchsetzungsplan“ oder „konkrete oder geplante Durchsetzungsmaßnahmen“ näher darzulegen, mit denen „[Meta Ireland] im Falle der Nichteinhaltung belegt werden würde“, da dies nicht dem Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde entspreche, „einen Zeitplan zu übermitteln, in dem angegeben wird, wie sie zügig sicherstellen wird, dass Meta [IE] Artikel 6 Absatz 1 DSGVO einhält“.<sup>428</sup> Laut Meta Ireland bezieht sich diese Formulierung vielmehr auf einen Antrag auf Übermittlung eines Zeitplans, den die irische Aufsichtsbehörde bereits „in einer Vielzahl von Fällen“<sup>429</sup> vorgelegt habe, was zeige, dass „seitens der irischen Aufsichtsbehörde keine Untätigkeit oder mangelnde Kommunikation vorliegt, welche die [norwegische Aufsichtsbehörde] jetzt geltend machen kann, um sich auf Artikel 61 Absatz 8 [DSGVO] zu berufen“.<sup>430</sup>
231. Meta Ireland ist der Ansicht, dass „die Entscheidung der [irischen Aufsichtsbehörde], die von der [norwegischen Aufsichtsbehörde] bevorzugten Durchsetzungsmaßnahmen nicht unverzüglich umzusetzen, nicht dem Unterlassen einer angemessenen Beantwortung des [Amtshilfeersuchens der norwegischen Aufsichtsbehörde] gleichzusetzen ist. In Artikel 61 Absatz 1 DSGVO findet sich keine Bestimmung, gemäß der von einer federführenden Aufsichtsbehörde blinder Gehorsam gegenüber jeglichen von einer betroffenen Aufsichtsbehörde möglicherweise verlangten Maßnahmen verlangt wird. [...] Die [irische Aufsichtsbehörde] hat dem [Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde] angemessen entsprochen, indem sie die von der [norwegischen Aufsichtsbehörde] angeforderten Informationen übermittelte.“<sup>431</sup> Ferner erklärt das Unternehmen, dass „Artikel 61 Absatz 5 DSGVO [...] von einer federführenden Aufsichtsbehörde nicht verlangt, sich im Voraus zu verpflichten, innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens spezifische Abhilfemaßnahmen zu verhängen“.<sup>432</sup> Meta Ireland führt weiter aus, dass zwar „Artikel 61 DSGVO von einer einzelnen Aufsichtsbehörde nicht genutzt werden kann, um von einer federführenden Aufsichtsbehörde zu verlangen, Abhilfemaßnahmen in Bezug auf eine Verarbeitung zu ergreifen, die Gegenstand eines laufenden Compliance-Verfahrens unter der Leitung der federführenden Aufsichtsbehörde ist“, die irische Aufsichtsbehörde jedoch später Gründe „für die Ablehnung eines sofortigen Verarbeitungsverbots“ angeführt hat.<sup>433</sup> In diesem Zusammenhang ist Meta Ireland der Ansicht, dass Abhilfemaßnahmen „in Bezug auf Verarbeitungen, die Gegenstand eines laufenden Compliance-Verfahrens unter der Leitung der federführenden Behörde sind“, nicht verlangt werden können, da dies „das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz und die Pflicht der federführenden Aufsichtsbehörde, alle Ansichten der betroffenen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit diesem

---

<sup>427</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>428</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 5 unter Bezugnahme auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde.

<sup>429</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 19.

<sup>430</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 7.

<sup>431</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 2; Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>432</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5.

<sup>433</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 6 unter Bezugnahme auf (i) die beim Bezirksgericht Oslo eingereichte Beschwerde von Meta Ireland, die den Stellungnahmen von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023 beigefügt war, und (ii) das endgültige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde.

*Verfahren zu berücksichtigen, beeinträchtigen könnte“.*<sup>434</sup> Darüber hinaus führt Meta Ireland an, dass das Verarbeitungsverbot bereits in einem „früheren verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 DSGVO vom EDSA geprüft und abgelehnt“ worden sei.<sup>435</sup>

232. Nach Ansicht von Meta Ireland ist die irische Aufsichtsbehörde dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde durch zur Verfügungstellung neuer Informationen 31. Mai 2023 nachgekommen, da dieses „relevante Informationen“ enthielten und, die norwegische Aufsichtsbehörde über „die Fortschritte bei den Maßnahmen, die ergriffen wurden“ unterrichteten.<sup>436</sup> Da die irische Aufsichtsbehörde das Ersuchen am 31. Mai 2023 beantwortete, lehnte sie es folglich auch nicht ab, als sie am 2. Juni 2023 ihre ablehnende Antwort über das IMI übermittelte, da diese Antwort mit einem Verweis auf die neue Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 einherging.<sup>437</sup> Meta Ireland erläuterte ferner, dass die irische Aufsichtsbehörde erklärt habe, dass die über das IMI übermittelte negative Antwort auf „einen Fehler“ zurückzuführen sei und dass die Nachricht der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde zeige, dass die norwegische Aufsichtsbehörde „nicht der Ansicht war [...], dass die [irische Aufsichtsbehörde] nicht“ auf das Ersuchen „reagiert hat“.<sup>438</sup> Um diese Auffassung zu untermauern, erwähnt Meta Ireland eine Nachricht der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde, in der es heißt: „Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 2. Juni 2023. Wir gehen davon aus, dass Sie gegen Ende Juni nochmals darauf zurückkommen werden“ und „wir erwarten Ihre Antwort gegen Ende Juni“.<sup>439</sup>
233. Meta Ireland ist der Ansicht, dass die norwegische Aufsichtsbehörde keine Einwände gegen das vorläufige Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde erhoben und nicht auf ein angebliches Versäumnis der irischen Aufsichtsbehörde hingewiesen habe, auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde zu antworten, „obwohl man sich in der Anordnung der [norwegischen Aufsichtsbehörde] auf Artikel 61 Absatz 8 DSGVO berufen hat, um geltend zu machen, dass aufgrund eines angeblichen versäumten Reaktion seitens der [irischen Aufsichtsbehörde] Dringlichkeit vermutet werden kann“.<sup>440</sup> Darüber hinaus macht Meta Ireland geltend, dass die norwegische Aufsichtsbehörde „keine Beschwerden über den von der [irischen Aufsichtsbehörde] vorgeschlagenen Zeitplan vor Erlass der Anordnung erhoben hat, obwohl sie dies erwartungsgemäß als erste Handlung hätte unternehmen müssen, wenn sie ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Dringlichkeit gehabt hätte“.<sup>441</sup>

---

<sup>434</sup> Begründete Beschwerde von Meta Ireland, beim Bezirksgericht Oslo eingereicht als Anlage zu den Stellungnahmen von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 52.

<sup>435</sup> Begründete Beschwerde von Meta Ireland, beim Bezirksgericht Oslo eingereicht als Anlage zu den Stellungnahmen von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 52, unter Bezugnahme auf (i) den verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 285, und auf (ii) den verbindlichen Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 287.

<sup>436</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 5, unter Bezugnahme auf die neue Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023.

<sup>437</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 6.

<sup>438</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 6.

<sup>439</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 6, unter Bezugnahme auf die von der norwegischen Aufsichtsbehörde am 9. Juni 2023 über das IMI übermittelte Nachricht zum Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde gesendete Nachricht.

<sup>440</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 9, unter Bezugnahme auf eine E-Mail der norwegischen Aufsichtsbehörde vom 14. Juli 2023 an die irische Aufsichtsbehörde, in der über die durchgeführten vorläufigen Maßnahmen informiert wurde.

<sup>441</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023 (S. 12, Fn. 41).

234. Im Hinblick auf den Verweis der norwegischen Aufsichtsbehörde auf die Schlussanträge des Generalanwalts Bobek in der Rechtssache C-645/19 weist Meta Ireland darauf hin, dass „*die norwegische Aufsichtsbehörde angesichts der langen Verfahrensgeschichte, zu der auch gehört, dass die [irische Aufsichtsbehörde] der norwegischen Aufsichtsbehörde Entscheidungen auferlegt und ein laufendes Compliance-Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt hat, die norwegische Aufsichtsbehörde nicht schlüssig argumentieren kann, dass die [irische Aufsichtsbehörde] nicht tätig geworden sei. Die [irische Aufsichtsbehörde] handelt und arbeitet ebenso uneingeschränkt mit den anderen Aufsichtsbehörden zusammen.*“<sup>442</sup>

#### 4.2.2.3 Analyse des EDSA

235. Das Verfahren der Zusammenarbeit in der DSGVO sieht verschiedene Instrumente vor, mit denen sich die Aufsichtsbehörden untereinander austauschen und ihre Aufgaben wahrnehmen können. Eines dieser Instrumente ist die Amtshilfe gemäß Artikel 61 DSGVO. Im Rahmen dieser Bestimmung übermitteln die Aufsichtsbehörden „einander maßgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um [die DSGVO] einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit“.<sup>443</sup> In dieser Bestimmung heißt es auch, dass sich die Amtshilfe „insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen“ bezieht.<sup>444</sup>

236. Der EDSA weist noch einmal darauf hin, dass Artikel 61 DSGVO über die Amtshilfe zu Kapitel VII Abschnitt 1 DSGVO über die Zusammenarbeit gehört. In diesem Zusammenhang erachtet der EDSA den Artikel 61 DSGVO als einen der Mechanismen, mit denen die Aufsichtsbehörden für eine ordnungsgemäße und effiziente Zusammenarbeit Sorge tragen können. Folglich umfasst der in der DSGVO verankerte Begriff der Amtshilfe eine „*loyale und wirksame Zusammenarbeit*“<sup>445</sup> und verlangt von einer Aufsichtsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen erhält (im Folgenden „**ersuchte Aufsichtsbehörde**“), konkrete Maßnahmen. Konkret können die Verpflichtungen einer ersuchten Aufsichtsbehörde in logischer Reihenfolge wie folgt aufgeführt werden:

- Artikel 61 Absatz 2 DSGVO: „*Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um einem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde [...] nachzukommen*“;
- Artikel 61 Absatz 2 DSGVO: Die ersuchte Aufsichtsbehörde antwortet innerhalb einer bestimmten Frist („*unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens*“);
- Artikel 61 Absatz 4 DSGVO: Die ersuchte Aufsichtsbehörde „*lehnt das Ersuchen nur ab*“, wenn eine in Artikel 61 Absatz 4 Buchstaben a und b genannte Bedingung gegeben ist;
- Artikel 61 Absatz 5 DSGVO, Satz 1: „*Die ersuchte Aufsichtsbehörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.*“;

---

<sup>442</sup> Beschwerde von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, 1. August 2023, S. 17; Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 21.

<sup>443</sup> Artikel 61 Absatz 1 DSGVO.

<sup>444</sup> Artikel 61 Absatz 1 DSGVO.

<sup>445</sup> Zu der Verpflichtung, dass eine „*federführende Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten [...] den gebotenen Dialog führen und loyal und wirksam mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten [muss]*“, siehe Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juni 2021 in der Rechtssache Facebook Ireland Ltd u. a./Gegevensbeschermingsautoriteit, C-645/19, ECLI:EU:C: 2021:483, Randnummer 63.

- Artikel 61 Absatz 5 Satz 2 DSGVO: „Die ersuchte Aufsichtsbehörde erläutert gemäß Absatz 4 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.“;
  - Artikel 61 Absatz 6 DSGVO: Die ersuchten Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen in der Regel auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.
237. Gemäß Artikel 61 Absatz 9 DSGVO kann die Europäische Kommission (im Folgenden „**Kommission**“) im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren der Amtshilfe und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden festlegen. Am 16. Mai 2018 erließ die Kommission einen Durchführungsrechtsakt betreffend die Anwendung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) der Kommission in Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz im Rahmen der DSGVO, einschließlich bei Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 DSGVO (im Folgenden „**IMI-Durchführungsrechtsakt**“)<sup>446</sup>.
238. Das IMI-Verfahren für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 61 DSGVO erfordert einen Eins-zu-Eins-Arbeitsablauf. Dies bedeutet, dass das Ersuchen nur an die ersuchte Aufsichtsbehörde gerichtet und von ihr empfangen werden kann. Ebenso wird die Antwort nur an die Aufsichtsbehörde gerichtet sein, die das Amtshilfeersuchen gestellt hat (im Folgenden „**ersuchende Aufsichtsbehörde**“). Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des IMI-Durchführungsrechtsakts ist dieser spezielle Arbeitsablauf für unterschiedliche Austauschvorgänge zwischen Behörden im Rahmen eines Amtshilfeersuchens nach Artikel 61 DSGVO zu nutzen. Dazu gehören insbesondere das „*Ersuchen um Amtshilfe durch eine andere Aufsichtsbehörde in Form von Auskunft und/oder aufsichtsbezogenen Maßnahmen*“, „*die Beantwortung eines Amtshilfeersuchens, einschließlich der Annahme oder in Ausnahmefällen der Ablehnung, dem Ersuchen nachzukommen*“ und „*die Mitteilung der Fortschritte und Ergebnisse der Maßnahmen, die infolge des Ersuchens getroffen wurden*“.<sup>447</sup> Die Anwendung dieses speziellen IMI-Arbeitsablaufs ermöglicht auch die automatische Überwachung der einmonatigen Frist für die Beantwortung eines Ersuchens gemäß Artikel 61 Absatz 2 DSGVO.
239. Als ein Eins-zu-Eins-Arbeitsablauf im IMI ist ein Amtshilfeverfahren gemäß Artikel 61 DSGVO eine Art bilateraler Kommunikation, die von anderen bilateralen oder multilateralen Kommunikationskanälen zu unterscheiden ist, die im IMI für andere Arten von Verfahren der Zusammenarbeit im Rahmen der DSGVO zur Verfügung gestellt werden. Ein Amtshilfeersuchen kann zwar mit Entwicklungen im Rahmen multilateraler Kommunikationskanäle verknüpft werden, jedoch eröffnet die Einleitung eines Amtshilfeersuchens durch eine Aufsichtsbehörde einen speziellen Arbeitsablauf für den ausschließlichen Austausch zwischen den ersuchenden und den ersuchten Aufsichtsbehörden.
240. Nach Artikel 61 DSGVO ist eine ersuchte Aufsichtsbehörde rechtlich verpflichtet, ein Amtshilfeersuchen zu bearbeiten. Die einzige Möglichkeit für eine ersuchte Aufsichtsbehörde, die Bearbeitung eines Ersuchens abzulehnen, besteht gemäß den beiden begrenzten Ausnahmen nach Artikel 61 Absatz 4 DSGVO<sup>448</sup> und Artikel 61 Absatz 5 letzter Satz DSGVO<sup>449</sup> darin, dass sie Gründe für ihre Ablehnung anführt. Die Möglichkeit, innerhalb der einmonatigen Frist Informationen über die

<sup>446</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/743 der Kommission vom 16. Mai 2018 über ein Pilotprojekt zur Umsetzung der in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, C/2018/2814, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018D0743&qid=1725552715770>.

<sup>447</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/743 der Kommission vom 16. Mai 2018, Artikel 3 Absatz 3.

<sup>448</sup> In Artikel 61 Absatz 4 DSGVO heißt es: „Die ersuchte Aufsichtsbehörde lehnt das Ersuchen nur ab, wenn a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll, nicht zuständig ist oder b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen diese Verordnung verstoßen würde oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt.“

<sup>449</sup> „Die ersuchte Aufsichtsbehörde erläutert gemäß Absatz 4 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.“

Ergebnisse oder Fortschritte der ergriffenen Maßnahmen bereitzustellen, räumt der ersuchten Aufsichtsbehörde zwar einen gewissen Ermessensspielraum ein, die Pflicht zur Zusammenarbeit bedeutet jedoch auch, dass die ersuchte Aufsichtsbehörde stets bestimmte konkrete Schritte unternehmen muss, um dem betreffenden Ersuchen nachzukommen, oder hinreichend begründen muss, warum sie davon absieht. In Ausnahmefällen, in denen eine ersuchte Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens keine angemessenen Informationen über die ergriffenen Maßnahmen, die erzielten Fortschritte oder die hinreichende Begründung, warum sie dem Ersuchen nicht nachkommen kann, übermittelt, kann die ersuchende Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die Voraussetzungen des Artikels 61 Absatz 8 DSGVO erfüllt sind.

241. Angesichts der vorstehenden Entwicklungen ist der EDSA der Auffassung, dass die Verpflichtung der ersuchten Aufsichtsbehörde, ein Amtshilfeersuchen zu bearbeiten, voraussetzt, dass **Verfahrenskriterien** und **materielle Kriterien** erfüllt werden müssen.
242. Die Notwendigkeit, die Verfahrenskriterien zu erfüllen, ergibt sich hauptsächlich aus Artikel 61 Absätze 6 und 9 DSGVO in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 des IMI-Durchführungsrechtsakts. Die Verfahrenskriterien beziehen sich auf die Verfahrensformalitäten, die bei der Bearbeitung eines Amtshilfeersuchens einzuhalten sind.
243. Was hingegen die Verpflichtung betrifft, materielle Kriterien zu erfüllen, ist der EDSA der Auffassung, dass sich dies aus den oben genannten Bestimmungen ergibt, nämlich (i) dem Wortlaut von Artikel 61 Absatz 4 DSGVO und Artikel 61 Absatz 5 DSGVO, die eine Möglichkeit vorsehen, Amtshilfeersuchen nur aus den in der DSGVO aufgeführten begrenzten Gründen abzulehnen und die Gründe für eine etwaige Ablehnung anzuführen, und (ii) der Einstufung der Amtshilfe als Instrument der Zusammenarbeit. Dies macht es erforderlich, den Inhalt der Antwort und die von einer ersuchten Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen zu prüfen, um zu beurteilen, ob einem bestimmten Ersuchen entsprochen wurde.
244. Die gemäß Artikel 61 Absatz 1 DSGVO vorgesehene Liste ist nicht erschöpfend („insbesondere“). Folglich wird die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen weder ausdrücklich aufgeführt noch ausgeschlossen. Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass dies in keinem Fall die Pflicht der ersuchten Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 61 Absätze 4 und 5 DSGVO, die allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit und die Pflicht, eine Ablehnung eines Ersuchens zu begründen, aufhebt.
245. In Bezug auf den vorliegenden Fall stellt der EDSA fest, dass am 5. Mai 2023 von der norwegischen Aufsichtsbehörde durch die Einrichtung eines speziellen IMI-Arbeitsablaufs ein förmliches Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 DSGVO eingeleitet wurde. Das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde enthielt zwei verschiedene Ersuchen:

(i) *„dass die irische Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO ein vorübergehendes Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung auf Facebook und Instagram durch Meta Ireland auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verhängt.“*<sup>450</sup>;

---

<sup>450</sup> Nachfolgend der Wortlaut des Amtshilfeersuchens der norwegischen Aufsichtsbehörde: *„Das Verbot sollte so lange gelten, bis sich die federführende und die betroffenen Aufsichtsbehörden davon überzeugt haben, dass [Meta Ireland] angemessene und ausreichende Zusagen gemacht hat, um die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 21 DSGVO im Einklang mit Artikel 31 DSGVO sicherzustellen. Dies wird uns die Gelegenheit geben, weiter mit Meta zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass sich das Unternehmen verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus der DSGVO in vollem Umfang nachzukommen und gleichzeitig weitere Risiken für betroffene*

(ii) „dass die irische Aufsichtsbehörde einen Zeitplan mit der Information übermittelt, wie sie zügig sicherstellen wird, dass [Meta Ireland] Artikel 6 Absatz 1 DSGVO einhält.“

246. Im Amtshilfersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde wies die norwegische Aufsichtsbehörde ferner darauf hin, dass sie „dankbar wäre, wenn die irische Aufsichtsbehörde bis zum 5. Juni 2023 den Zeitplan übermitteln und bestätigen würde, dass ein vorübergehendes Verbot erlassen wird“, und führte aus: „Wenn die irische Aufsichtsbehörde nicht in der Lage ist, unserem Ersuchen in Bezug auf [Meta Ireland] nachzukommen, müssen wir möglicherweise unsere Optionen in Bezug auf den Erlass vorläufiger Maßnahmen in Norwegen gemäß Artikel 66 DSGVO prüfen. Wir hoffen, dass dies nicht notwendig sein wird, und sehen einer weiteren Zusammenarbeit mit der irischen Aufsichtsbehörde im Rahmen der in Kapitel VII der DSGVO festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit erwartungsvoll entgegen.“
247. Das Amtshilfersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde wurde zudem von der norwegischen Aufsichtsbehörde als Kommentar zu den Compliance-Berichten von Meta Ireland hochgeladen und der federführenden Aufsichtsbehörde und allen betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI übermittelt. Andere betroffene Aufsichtsbehörden übermittelten ihre Rückmeldungen zu den Compliance-Berichten im selben Zeitraum, wie in Randnummer 10 beschrieben, und einige von ihnen gingen auch auf Bedenken hinsichtlich der von der irischen Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen ein.<sup>451</sup> In diesem Zusammenhang stellte die niederländische Aufsichtsbehörde am 30. Mai 2023 ebenfalls ein Amtshilfersuchen, wie in Randnummer 12 beschrieben. Im Hinblick auf die anfängliche Analyse, **ob**

---

*Personen zu vermeiden, die sich aus den nicht konformen verhaltensorientierten Werbepraktiken von [Meta Ireland] ergeben. Bitte beachten Sie, dass verhaltensorientierte Werbung unserer Ansicht nach alle Tätigkeiten umfasst, bei denen Werbung auf der Grundlage des Verhaltens oder der Bewegungen einer betroffenen Person ausgerichtet ist, einschließlich Werbung auf der Grundlage des wahrgenommenen Standorts.“*

<sup>451</sup> Mehrere betroffene Aufsichtsbehörden äußerten Bedenken zu folgenden Aspekten:

(i) Die irische Aufsichtsbehörde hat ihre eigene rechtliche Bewertung nicht an andere Behörden übermittelt (z. B. Bedenken der französischen Aufsichtsbehörde vom 25. April 2023 und der Hamburgischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023). In ihrer Antwort forderte die irische Aufsichtsbehörde die betroffenen Aufsichtsbehörden auf, „ihre eigenen Bewertungen des Compliance-Materials vorzunehmen“ und legte dar, dass „der EDSA einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 [DSGVO] und die Notwendigkeit, eine entsprechende Anordnung zu erlassen, feststellte, womit den ursprünglich von der irischen Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf geäußerten Ansichten widersprochen wurde“ (Ersuchen der irischen Aufsichtsbehörde um die Ansichten der betroffenen Aufsichtsbehörden, versendet am 26. April 2023 über das IMI);

(ii) Die vom Verantwortlichen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde – insbesondere die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in Bezug auf verhaltensorientierte Werbung –, die Anlass zu Bedenken und Kritik gegeben haben, weshalb mehrere betroffene Aufsichtsbehörden die irische Aufsichtsbehörde um sofortige Maßnahmen ersucht haben (z. B. Ansichten der Hamburgischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023; Ansichten der niederländischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023; Stellungnahme der schwedischen Aufsichtsbehörde vom 4. Mai 2023).

Ebenso hatte die norwegische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde zuvor bereits am 5. April per E-Mail kontaktiert, um ihre „starken Zweifel“ darüber zu äußern, dass Meta sich im Zusammenhang mit verhaltensorientierter Werbung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f bezieht, sowie ihre Furcht vor einer „tatsächlichen Gefährdung der Rechte der betroffenen Person“ zum Ausdruck zu bringen und die irische Aufsichtsbehörde um ihre Beurteilung und ihre Absichten in Bezug auf Regulierungsmaßnahmen zu ersuchen. Am 4. Mai 2023 hatte die irische Aufsichtsbehörde im Rahmen der informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI mitgeteilt, dass sie „keine weiteren Entscheidungen in dieser Angelegenheit vorbereiten“ werde und sich auf ihre gemeinsam mit allen betroffenen Aufsichtsbehörden getroffene Bewertung der Einhaltung der Vorschriften stützen werde; Informationen der irischen Aufsichtsbehörde zum Verfahren (Antwort an die schwedische Aufsichtsbehörde) vom 4. Mai 2023.



die Antwort der irischen Aufsichtsbehörde auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde **die Verfahrenskriterien erfüllte**, stellt der EDSA fest, dass der erste Verfahrensschritt seitens der irischen Aufsichtsbehörde am 2. Juni 2023 im Rahmen des von der norwegischen Aufsichtsbehörde eingeleiteten IMI-Arbeitsablaufs nach Artikel 61 erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt gab die irische Aufsichtsbehörde an, dass sie „*der Anfrage nicht entsprechen kann*“ (durch Ankreuzen eines vorausgefüllten Textfelds im IMI) und gab in einem Kommentar an, ihre Antwort in früheren Mitteilungen im Rahmen der informellen IMI-Konsultationen weiter ausgeführt zu haben.<sup>452</sup> Die irische Aufsichtsbehörde verwies auf die neue Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 (siehe Randnummer 13). Daher ist der EDSA der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde aus verfahrensrechtlicher Sicht bearbeitet hat.

248. Der EDSA analysiert auch den **Inhalt der Antwort der irischen Aufsichtsbehörde**, um zu beurteilen, ob das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten einmonatigen Frist beantwortet wurde. Insbesondere ist es wichtig, zu prüfen, ob die irische Aufsichtsbehörde, die es ablehnte, dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde nachzukommen, gemäß Artikel 61 Absatz 5 DSGVO die Gründe für eine solche Ablehnung angegeben hat. Die irische Aufsichtsbehörde gab zwar an, dass sie „*dem Ersuchen nicht nachkommen kann*“, wies aber in einem Kommentar darauf hin, dass sie ihre Antwort im Rahmen früherer Mitteilungen in den informellen Konsultationen der irischen Aufsichtsbehörde via IMI weiter ausgeführt habe.<sup>453</sup> Die irische Aufsichtsbehörde verwies auf die neue Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 (siehe Randnummer 13).<sup>454</sup>
249. Der irischen Aufsichtsbehörde zufolge war die neue Information der betroffenen Aufsichtsbehörden durch die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023, auf die in ihrer Antwort vom 2. Juni 2023 Bezug genommen wurde, „*auf den Gegenstand des Amtshilfeersuchens der norwegischen Aufsichtsbehörde [Amtshilfeersuchen] gerichtet*“ und „*befasste sich eindeutig mit dem Inhalt des Amtshilfeersuchens der norwegischen Aufsichtsbehörde [...], und zwar direkt und in aller Ausführlichkeit*“.<sup>455</sup> Folglich ist die

---

<sup>452</sup> Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde; spezieller IMI-Arbeitsablauf.

<sup>453</sup> Konkret hieß es in der Mitteilung der irischen Aufsichtsbehörde: „Liebe Kolleginnen und Kollegen, nachfolgend finden Sie zur näheren Information die von der [irischen Aufsichtsbehörde] im Rahmen [der informellen IMI-Konsultationen] hochgeladene Antwort. Mit freundlichen Grüßen, irische Aufsichtsbehörde.“

So lautete die neue Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 (siehe Randnummer 13). Die federführende Aufsichtsbehörde verwies auf zwei verschiedene Mitteilungen, die allen betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen der informellen IMI-Konsultationen übermittelt wurden.

<sup>454</sup> Die irische Aufsichtsbehörde wies darauf hin, dass sie „*alle Einschätzungen der betroffenen Aufsichtsbehörden erhalten*“ und diese „*an [Meta Ireland] weitergeleitet [hat], damit das Unternehmen die geäußerten Ansichten prüfen und etwaige Änderungen, die es aufgrund der Einschätzungen der betroffenen Aufsichtsbehörde vornehmen will, im Einzelnen darlegen kann*“. Darüber hinaus erklärte die irische Aufsichtsbehörde, dass sie „*ihre eigene Einschätzung der Compliance-Berichte von [Meta Ireland] abschließen*“ wird, „*sobald die irische Aufsichtsbehörde die Antwort von [Meta Ireland] erhalten hat*“. Die irische Aufsichtsbehörde erklärte ferner, dass sie „*in der Lage sein wird, ihre eigene Einschätzung der Compliance-Berichte von [Meta Ireland] abzuschließen und der norwegischen und niederländischen Aufsichtsbehörde (die beide Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 übermittelt haben) und allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Einschätzung bis Ende Juni 2023 mitzuteilen*“.

<sup>455</sup> Ansichten der irischen Aufsichtsbehörde zum Erlass der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

irische Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass sie es mit ihrer Mitteilung vom 2. Juni 2023 nicht abgelehnt hat, dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde nachzukommen.<sup>456</sup>

250. Der Inhalt der neuen Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 bezieht sich auf die Informationen über die Fortsetzung der Einschätzung der Compliance-Berichte von Meta Ireland gemäß Artikel 60 Absatz 10 DSGVO.<sup>457</sup> Tatsächlich handelte es sich um eine bloße Bestätigung des Ansatzes, der allen betroffenen Aufsichtsbehörden bereits vor dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde vorgeschlagen worden war.<sup>458</sup>
251. Der EDSA stellt fest, dass in der neuen Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde wie folgt Bezug genommen wird: „Die irische Aufsichtsbehörde erwartet, dass sie in der Lage sein wird, ihre eigene Einschätzung der Compliance-Berichte von Meta Ireland abzuschließen und der [norwegischen Aufsichtsbehörde] und der [niederländischen Aufsichtsbehörde] (die beide Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 übermittelt haben) und allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Einschätzung bis Ende Juni 2023 mitzuteilen.“
252. Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass:
- mit dem zweiten Ersuchen im Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde um einen *„Zeitplan, in dem festgelegt wird, wie die [irische Aufsichtsbehörde] zügig sicherstellen wird, dass [Meta Ireland] Artikel 6 Absatz 1 DSGVO einhält“*, ersucht wurde. Die neue Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 enthält einen Zeitplan für die nächsten Schritte in dem von der irischen Aufsichtsbehörde geplanten Verfahren zur Einschätzung der Compliance-Berichte von Meta Ireland (der letzte Schritt ist der Abschluss der eigenen Einschätzung durch die irische Aufsichtsbehörde und ihre Übermittlung an die betroffenen Aufsichtsbehörden bis Ende Juni 2023). Es gibt jedoch keine Einzelheiten dazu, wie die irische Aufsichtsbehörde zu der Auffassung gelangte, dass der Abschluss der Einschätzung der Compliance-Berichte *„zügig sicherstellen“* würde, *„dass [Meta Ireland] Artikel 6 Absatz 1 DSGVO einhält“*. Zwar besteht ein impliziter (und in jedem Fall nur partieller) Zusammenhang, doch wäre hierfür eine weitere Begründung erforderlich gewesen.

---

<sup>456</sup> Ansichten der irischen Aufsichtsbehörde zum Erlass der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 2, unter Bezugnahme auf die Antwort der irischen Aufsichtsbehörde auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde.

<sup>457</sup> Die federführende Aufsichtsbehörde wies darauf hin, dass sie *„alle Einschätzungen der betroffenen Aufsichtsbehörden erhalten“* und diese *„an [Meta Ireland] weitergeleitet [hat], damit das Unternehmen die geäußerten Ansichten prüfen und etwaige Änderungen, die es aufgrund der Einschätzungen der betroffenen Aufsichtsbehörde vornehmen will, im Einzelnen darlegen kann“*. Darüber hinaus erklärte die federführende Aufsichtsbehörde, dass sie *„ihre eigene Einschätzung der Compliance-Berichte von [Meta Ireland] abschließen wird“*, *„sobald die irische Aufsichtsbehörde die Antwort von Meta Ireland erhalten hat“*. Die federführende Aufsichtsbehörde erklärte ferner, dass sie *„in der Lage sein wird, ihre eigene Einschätzung der Compliance-Berichte von [Meta Ireland] abzuschließen und der norwegischen und niederländischen Aufsichtsbehörde (die beide Amtshilfeersuchen nach Artikel 61 übermittelt haben) und allen anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ihre Einschätzung bis Ende Juni 2023 mitzuteilen“*.

<sup>458</sup> Informationen der irischen Aufsichtsbehörde zum Verfahren (Antwort an die schwedische Aufsichtsbehörde) vom 4. Mai 2023 (vor dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde). In dieser Mitteilung teilte die federführende Aufsichtsbehörde über die informellen IMI-Konsultationen allen betroffenen Aufsichtsbehörden mit, dass die *„irische Aufsichtsbehörde keine weitere Entscheidung in dieser Angelegenheit vorbereiten wird“* und dass sie sich auf ihre gemeinsam mit allen betroffenen Aufsichtsbehörden durchgeführte Einschätzung der Einhaltung der Vorschriften stützen werde.

- Das erste Ersuchen im Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde zielte darauf ab, dass „die irische Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ein vorübergehendes Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensorientierte Werbung auf Facebook und Instagram durch Meta Ireland gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO verhängt“. Die neue Information der betroffenen Aufsichtsbehörden durch die irische Aufsichtsbehörde vom 31. Mai 2023 enthält keine Begründung für die Bestätigung oder Prüfung dieses Ersuchens durch die irische Aufsichtsbehörde.
253. Der EDSA stellt fest, dass die irische Aufsichtsbehörde zwar nach Ablauf der einmonatigen Frist erklärt hat, dass die negative Antwort auf das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde das Ergebnis eines Fehlers war (ein Textfeld wurde „irrtümlich (und versehentlich) ausgewählt“)<sup>459</sup>, die irische Aufsichtsbehörde aber nicht versucht hat, ihre Antwort zu ändern – beispielsweise um die Gründe für eine etwaige Ablehnung des Ersuchens anzugeben – oder um diesbezügliche Unterstützung innerhalb der einmonatigen Frist ersucht hat.
254. Der EDSA nimmt ferner die am 27. September 2023 von der irischen Aufsichtsbehörde übermittelte Auffassung zur Kenntnis, dass jener Teil des Amtshilfeersuchens der norwegischen Aufsichtsbehörde, der ein Verbot betrifft, nicht „gültig unter Bezugnahme auf die Bestimmungen von Artikel 61 DSGVO gestellt wurde“ und dass es „der [norwegischen Aufsichtsbehörde] nicht freistand, im Wege eines Amtshilfeersuchens zu verlangen, dass die [irische Aufsichtsbehörde] ein vorübergehendes Verbot der [betreffenden] Verarbeitungsprozesse“ verhängt.<sup>460</sup>
255. Artikel 61 Absatz 4 Buchstabe b DSGVO sieht jedoch für die ersuchte Aufsichtsbehörde die Möglichkeit vor, einem Amtshilfeersuchen nicht nachzukommen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Erfüllung dieses Ersuchens gegen die DSGVO oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt, verstoßen würde. Dennoch muss die ersuchte Aufsichtsbehörde, die sich auf diesen Ablehnungsgrund berufen möchte, in diesem Fall, wie bereits unter Randnummer 240 hervorgehoben, ihre Antwort gemäß Artikel 61 Absatz 5 DSGVO begründen. Die neue Information der irischen Aufsichtsbehörde an die betroffenen Aufsichtsbehörden vom 31. Mai 2023 und die Nachricht im Amtshilfeersuchen-Workflow vom 2. Juni 2023 enthalten keine Begründung dafür, dass das Ersuchen gemäß den begrenzten Ausnahmen nach Artikel 61 Absatz 4 DSGVO nicht bearbeitet wurde. Darüber hinaus überschritten die am 27. September 2023 ausgetauschten Standpunkte den Ablauf der einmonatigen Frist sehr deutlich. Daher ist der EDSA der Auffassung, dass die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens keine Gründe für die Ablehnung des Ersuchens gemäß Artikel 61 Absatz 5 DSGVO angegeben hat.
256. Vor diesem Hintergrund ist der EDSA der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde das Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde nicht substantiell beantwortet hat.

---

<sup>459</sup> Mitteilung der irischen Aufsichtsbehörde an alle betroffenen Aufsichtsbehörden vom 20. Juli 2023, S. 2.

<sup>460</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 3. In diesem Zusammenhang argumentierte die irische Aufsichtsbehörde ferner, dass die verbindlichen Beschlüsse des EDSA „die Verhängung eines vorübergehenden Verbots ausdrücklich abgelehnt haben“ (S. 3) und dass „die Verhängung eines sofortigen Verbots der Verarbeitung, das von jedem zugrunde liegenden Gerichtsverfahren isoliert und getrennt ist, die [irische Aufsichtsbehörde] unweigerlich einem erheblichen rechtlichen Risiko aussetzen und zu einem Rechtsstreit führen würde“ (S. 4).

257. In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 61 Absatz 8 DSGVO ausdrücklich vorsieht, dass die Vermutung der Dringlichkeit gilt, wenn die [ersuchte Aufsichtsbehörde] die Informationen nach [Artikel 61 Absatz 5] nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens vorlegt, **ist der EDSA folglich der Auffassung, dass die in Artikel 61 Absatz 8 DSGVO beschriebene Vermutung in diesem konkreten Fall anwendbar ist. Folglich ist der EDSA der Auffassung, dass auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 8 DSGVO von Dringlichkeit ausgegangen werden kann, was die Notwendigkeit einer Abweichung von den regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz weiter bekräftigt.**<sup>461</sup>

#### 4.2.3 Schlussfolgerung zum Vorliegen der Dringlichkeit

258. Der EDSA ist der Auffassung, dass die oben analysierten Elemente rechtfertigen, von einem dringenden Handlungsbedarf auszugehen, sodass der EDSA die irische Aufsichtsbehörde ersucht, endgültige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO anzuordnen. Der EDSA ist der Auffassung, dass die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen anzuordnen, angesichts der Risiken, die die Verstöße für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, sofern keine endgültigen Maßnahmen erlassen werden, klar ist.<sup>462</sup> Darüber hinaus ist der EDSA der Auffassung, dass ein solcher dringender Handlungsbedarf gemäß Artikel 61 Absatz 8 DSGVO vermutet werden kann.<sup>463</sup> **Daher ist der EDSA der Auffassung, dass für die irische Aufsichtsbehörde in diesem Fall dringender Handlungsbedarf besteht, endgültige Maßnahmen zu erlassen.**

## 5 ZU DEN ANGEMESSENEN ENDGÜLTIGEN MAßNAHMEN

259. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung (siehe Abschnitte 4.1 und 4.2) sind die Voraussetzungen hinsichtlich des Vorliegens von Verstößen und eines dringenden Handlungsbedarfs in diesem Fall erfüllt. Der EDSA fährt daher mit der Bewertung fort, welche endgültigen Maßnahmen er gegebenenfalls in diesem konkreten Fall anordnen sollte. Ein Ersuchen einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO zielt darauf ab, einer Situation Rechnung zu tragen, in der diese Aufsichtsbehörde nach Erlass einstweiliger Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO „der Auffassung [ist], dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen“.

### 5.1 Inhalt der endgültigen Maßnahmen

#### 5.1.1 Zusammenfassung des Standpunkts der norwegischen Aufsichtsbehörde

260. In dem an den EDSA gerichteten Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde fordert die norwegische Aufsichtsbehörde, dass „*unverzüglich endgültige Maßnahmen im Einklang mit den in Norwegen*“ [von der norwegischen Aufsichtsbehörde] „*verhängten vorläufigen Maßnahmen erlassen werden*“.<sup>464</sup> In der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde untersagte die norwegische Aufsichtsbehörde Meta Ireland und Facebook Norway die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen mit Wohnsitz in Norwegen für verhaltensorientierte Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für einen Zeitraum drei Monaten vom 4. August 2023 bis zum 3. November 2023.<sup>465</sup> Die norwegische

<sup>461</sup> Siehe auch den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss 01/2021 des EDSA, Randnummer 181.

<sup>462</sup> Wie in Abschnitt 4.2.2.3 dargelegt.

<sup>463</sup> Wie in Abschnitt 4.2.1.3 dargelegt.

<sup>464</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>465</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.

Aufsichtsbehörde sieht vor, dass ihre Anordnung vor diesem Datum aufgehoben wird, wenn Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, damit angemessene und ausreichende Zusagen gemacht werden können, um die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und Artikel 21 DSGVO sicherzustellen.<sup>466</sup> Für den Fall, dass der Anordnung nicht nachgekommen wird, kündigt die norwegische Aufsichtsbehörde in ihrer Anordnung selbst an, dass sie beschließen kann, gegen Meta Ireland und/oder Facebook Norway einzeln oder gemeinsam eine Geldbuße von bis zu 1 000 000 NOK pro Tag der Nichteinhaltung zu verhängen.<sup>467</sup> Da Meta Ireland und Facebook Norway der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen waren, verhängte die norwegische Aufsichtsbehörde eine tägliche Geldbuße mit Wirkung ab dem 14. August 2023.<sup>468</sup>

261. Die norwegische Aufsichtsbehörde weist ferner darauf hin, dass im Hinblick auf das Ziel, das mit den endgültigen Maßnahmen erreicht werden soll, *„sichergestellt werden muss, dass ,im Kontext der Dienstleistungen personenbezogene Daten nicht für verhaltensorientierte Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b [DSGVO] oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden.“*<sup>469</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde fordert, dass bei einer endgültigen Maßnahme unverzüglich eine *„zügige Einhaltung“* verlangt wird.<sup>470</sup>
262. In Bezug auf den geografischen Geltungsbereich der beantragten endgültigen Maßnahmen forderte die norwegische Aufsichtsbehörde, dass *„die Maßnahmen EWR-weit angewandt werden sollten, um eine Abweichung von der Harmonisierung und Kohärenz, die mit der DSGVO sichergestellt werden soll, zu vermeiden“*.<sup>471</sup>
263. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass Meta Ireland über ein *„unverzüglich einsatzbereites Verfahren zur raschen Beendigung dieser Verarbeitung“* verfügt, da das Unternehmen im EWR bereits einen Widerspruchsmechanismus gegen die Verarbeitung für verhaltensorientierte Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO implementiert hat. Mit anderen Worten argumentiert die norwegische Aufsichtsbehörde, dass die Aussetzung dieser Verarbeitungstätigkeit durch die Anwendung eines Verfahrens erreicht werden könnte, das dem von Meta Ireland im Kontext des Widerspruchsmechanismus angewandten Verfahren ähnelt, und dass Meta Ireland – aus technischer Sicht – nichts daran hindere, die Verarbeitung verhaltensorientierter Werbung im EWR auszusetzen.<sup>472</sup>
264. Zur Unterstützung dieses Ersuchens weist die norwegische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass (1) dringend endgültige Maßnahmen ergriffen werden sollten, da die Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechte und Freiheiten betroffener Personen in allen EWR-Staaten verletzt, (2) die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde für Nutzer in allen EWR-Staaten gelten und (3) auf europäischer Ebene zwischen der irischen Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden Einigkeit darüber besteht, dass die Verarbeitung weiterhin rechtswidrig ist.<sup>473</sup>

---

<sup>466</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.

<sup>467</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 4.

<sup>468</sup> Beschluss der norwegischen Aufsichtsbehörde über die Verhängung einer Geldbuße gegen Meta Ireland und Facebook Norway vom 7. August 2023, S. 3.

<sup>469</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>470</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>471</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>472</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12–13.

<sup>473</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

### 5.1.2 Zusammenfassung des Standpunkts von Meta Ireland und Facebook Norway

265. Meta Ireland weist darauf hin, dass seiner Ansicht nach „nicht klar ist, welche endgültigen Maßnahmen die [norwegische Aufsichtsbehörde] vom EDSA verlangen will“.<sup>474</sup> Meta Ireland zufolge sind in der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde „drei Kernelemente enthalten: (i) die Verhängung eines vorübergehenden Verbots [...]; (ii) die Verhängung täglicher Geldbußen [...]; und iii) die Aufhebung dieses Verbots unter der Voraussetzung, dass [Meta Ireland] angemessene Zusagen übermittelt“<sup>475</sup>. Meta Ireland führt an, es sei nicht klar, ob die norwegische Aufsichtsbehörde die Absicht habe, im Rahmen ihres Ersuchens jeden dieser Aspekte oder andere Aspekte weiterzuverfolgen.<sup>476</sup>
266. Meta Ireland ist der Auffassung, dass das an den EDSA gerichtete Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde zum Teil „einen Versuch darstellt, Einwände erneut rechtlich prüfen zu lassen, die die [norwegische Aufsichtsbehörde] bereits in den NOYB-Untersuchungen in der Phase gemäß Artikel 65 DSGVO erhoben hat und die bereits vom EDSA zurückgewiesen wurden“.<sup>477</sup> Meta Ireland scheinen die Handlungen der norwegischen Aufsichtsbehörde „durch eine (ungerechtfertigte) Unzufriedenheit mit der Durchsetzung der NOYB-Entscheidungen durch die [irische Aufsichtsbehörde] begründet zu sein“. Der Verantwortliche führt weiter aus, dass er „nicht aufgrund von Faktoren, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, sanktioniert werden kann“.<sup>478</sup>
267. Darüber hinaus trug Meta Ireland Argumente im Hinblick auf den möglichen Inhalt der vom EDSA anzuordnenden endgültigen Maßnahmen vor und führte die Bestandteile aller ermittelten möglichen Maßnahmen aus. Meta Ireland legte zudem dar, dass im Allgemeinen nur die von der ersuchenden Aufsichtsbehörde erlassenen vorläufigen Maßnahmen als endgültige Maßnahmen nach dem Verfahren gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO erlassen werden können.<sup>479</sup> Nach Ansicht von Meta Ireland ist unklar, ob der EDSA befugt ist, endgültige Maßnahmen auf EWR-Ebene anzuordnen, oder ob er auf die Anordnung von Maßnahmen in Bezug auf das Land der ersuchenden betroffenen Aufsichtsbehörde beschränkt ist, und ob der EDSA befugt ist, endgültige Maßnahmen dauerhaft zu erlassen.<sup>480</sup> In dieser Angelegenheit wies Meta Ireland auch darauf hin, dass der EDSA selbst den EU-Gesetzgeber ersucht habe, dies zu klären.<sup>481</sup>
268. In Bezug auf eine mögliche Löschungsanordnung für Daten, die [REDACTED] unrechtmäßig erhoben wurden, stellte Meta Ireland – obwohl die norwegische Aufsichtsbehörde eine solche endgültige Maßnahme nicht ausdrücklich gefordert hat – klar, dass ein solches Ersuchen rechtswidrig und unnötig wäre.<sup>482</sup> Insbesondere

<sup>474</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 13.

<sup>475</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 13.

<sup>476</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 13.

<sup>477</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 3 und 13. Siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 8.

<sup>478</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 17.

<sup>479</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 13–14.

<sup>480</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 13, Fußnote 44.

<sup>481</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 13, Fußnote 44, unter Bezugnahme auf Abschnitt 6.2 – EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 01/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, Randnummern 113-116 und 121. In dieser gemeinsamen Stellungnahme nahmen der EDSA und der EDSB zu der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnung Stellung, die dem EDSA und dem EDSB zufolge die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO übermäßig einschränkt.

<sup>482</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 14–15.

argumentiert Meta Ireland, dass mit der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer vorläufigen Maßnahmen, die nach Artikel 66 Absatz 1 DSGVO erlassen wurden, keine Löschanordnung erlassen wurde.<sup>483</sup> Darüber hinaus hebt Meta Ireland hervor, dass in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA Einsprüche der norwegischen Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wurden, mit denen Meta Ireland eine Löschanordnung auferlegt werden sollte.<sup>484</sup>

<sup>487</sup> Meta Ireland hält fest, dass die zuvor für verhaltensorientierte Werbung erhobenen personenbezogenen Daten in jedem Fall auch für andere Zwecke verarbeitet werden, die nicht mit Werbung in Zusammenhang stehen, wie z. B. Betrug und Sicherheitsrisiken.<sup>488</sup> Meta Ireland ist der Ansicht, dass *„ein Verantwortlicher nicht gezwungen werden kann, personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese auf gültiger Rechtsgrundlage für unterschiedliche Zwecke erhoben und verarbeitet werden, auch nicht in Fällen, in denen seine Rechtsgrundlage für eine bestimmte Verarbeitung in der Folge für ungültig erklärt wird“*.<sup>489</sup>

269. In Bezug auf einen möglichen Aussetzungsbeschluss oder ein Verbot, der bzw. das für alle EWR-Nutzer gilt, ist Meta Ireland der Ansicht, dass das Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde auf eine kurze Umsetzungsfrist mutmaßlich *„rechtswidrig und nicht durchführbar“* ist.<sup>490</sup> Meta Ireland zufolge erforderte der Aufbau der unterstützenden Infrastruktur und die Einführung des Widerspruchsmechanismus *„hunderttausende Arbeitsstunden“* aufseiten von Meta Ireland durch multidisziplinäre Teams, darunter Fachingenieure für Produktgestaltung, maschinelles Lernen und Infrastruktur, User Experience Designer, Spezialisten aus den Bereichen Betriebsabläufe, Richtlinien, Marketing und Recht, um die Systeme, Prozesse und Nutzererfahrungen so zu konzipieren, aufzubauen und umzusetzen, wie es erforderlich ist, damit Meta Ireland die verschiedenen Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO erfüllen kann.<sup>491</sup> Nach Ansicht von Meta Ireland ist das Vorbringen der norwegischen Aufsichtsbehörde, dass die Umsetzung eines dem Widerspruchsmechanismus ähnlichen Verfahrens eine *„Art sofortige Compliance-Lösung“* darstellen könnte, *„nicht zutreffend“*.<sup>492</sup>

<sup>483</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 14.

<sup>484</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 14. Dieses Argument bezieht sich auf die Einwände der norwegischen Aufsichtsbehörde gegen die Beschlussentwürfe der irischen Aufsichtsbehörde in den Fällen Facebook und Instagram, mit denen eine Anordnung zur Löschung personenbezogener Daten beantragt wurde, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet wurden und nach Auffassung des EDSA nicht die Schwelle von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erreicht haben (im verbindlichen Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 483, und im verbindlichen Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 450).

<sup>485</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 14.

<sup>486</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 14.

<sup>487</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 14.

<sup>488</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 14–15.

<sup>489</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 15.

<sup>490</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 15.

<sup>491</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 15.

<sup>492</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 15.

██████████  
██████████<sup>493</sup> Mit anderen Worten argumentiert Meta Ireland, dass eine Änderung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von verhaltensorientierter Werbung vor ██████████ schlichtweg nicht möglich sei.

270. Meta Ireland zitiert auch die diesbezüglichen Argumente der irischen Aufsichtsbehörde: *„Die Verhängung eines sofortigen Verbots der Verarbeitung, das von jedem zugrunde liegenden Gerichtsverfahren isoliert und getrennt ist [...], würde die [irische Aufsichtsbehörde] unweigerlich einem erheblichen rechtlichen Risiko aussetzen und zu einem Rechtsstreit führen. Im Rahmen eines solchen Rechtsstreits müsste die [irische Aufsichtsbehörde] ihre Entscheidung begründen, zugunsten eines alternativen abgekürzten Verfahrens, das die sofortige Verhängung eines Verarbeitungsverbots beinhaltet, von der (vom EDSA und/oder den betroffenen Aufsichtsbehörden nicht bestrittenen) Vorgehensweise abzuweichen.“*<sup>494</sup>

271. Speziell in Bezug auf Geldbußen argumentiert Meta Ireland, dass die norwegische Aufsichtsbehörde nicht berechtigt sei, als endgültige Maßnahme eine Geldbuße zu beantragen,<sup>495</sup> da die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde keine Geldbußen als vorläufige Maßnahme nach Artikel 66 Absatz 1 DSGVO beinhaltete. Ganz allgemein macht Meta Ireland außerdem geltend, dass Geldbußen keine geeignete Form endgültiger Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO<sup>496</sup> seien und dass der EDSA nicht für den Erlass einer solchen Entscheidung nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO<sup>497</sup> zuständig sei. Da das Verfahren nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO eine Ausnahme vom Standardverfahren der Zusammenarbeit darstellt, ist Meta Ireland unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung von Artikel 66 DSGVO der Ansicht, dass endgültige Maßnahmen *„nur solche sein können, die dringend erforderlich sind, um den Verstoß zu beenden“*.<sup>498</sup> Meta Ireland zufolge müssen alle endgültigen Maßnahmen, mit denen dieses Ziel nicht erreicht wird, im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz angenommen werden.<sup>499</sup> Schließlich seien nach Ansicht von Meta Ireland Geldbußen nicht geeignet, den sofortigen Schutz betroffener Personen sicherzustellen.<sup>500</sup> Meta Ireland argumentiert ferner, dass Geldbußen unter den Umständen des vorliegenden Falles unangemessen wären, da die irische Aufsichtsbehörde in ihren Entscheidungen bereits hohe Geldbußen verhängt habe und Meta Ireland ██████████

██████████ gutgläubig mit der irischen Aufsichtsbehörde zusammenarbeitete.<sup>501</sup>

██████████  
██████████ Meta Ireland zufolge hat das an den EDSA gerichtete Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde *„bereits einen enormen Verwaltungsaufwand für den EDSA, die betroffenen Aufsichtsbehörden, die federführende Aufsichtsbehörde und Meta [IE] verursacht und wird dies auch weiterhin tun,“* ██████████

<sup>493</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 23–24.

<sup>494</sup> Beim Bezirksgericht Oslo eingereichte begründete Beschwerde von Meta Ireland, S. 26, unter Bezugnahme auf das Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023.

<sup>495</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 3.

<sup>496</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 16.

<sup>497</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 16.

<sup>498</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 16.

<sup>499</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 16.

<sup>500</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 16.

<sup>501</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 16.



[REDACTED]<sup>502</sup> Meta Ireland ist der Ansicht, dass angesichts des Umstands, dass ein möglicher verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über Norwegen hinaus gehen kann, „*jeder Versuch, die Bestimmungen der [norwegischen Aufsichtsbehörde] durch eine solche Entscheidung aufrechtzuerhalten, nur dazu dient, diesen Missbrauch des Dringlichkeitsverfahrens und die Verletzung der Rechte von [Meta Ireland] zu verschärfen*“.<sup>503</sup>

272. Facebook Norway betont, an den Untersuchungen, die zur Annahme der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde geführt haben, zu keinem Zeitpunkt beteiligt gewesen zu sein.<sup>504</sup> Ferner betont Facebook Norway, dass die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde ausschließlich an Meta Ireland in ihrer Eigenschaft als alleinige Verantwortliche für die verhaltensorientierte Werbung auf Facebook und Instagram gerichtet sind. Facebook Norway weist darauf hin, eine eigenständige und unabhängige juristische Person zu sein, die Facebook oder Instagram weder in Norwegen noch anderswo anbiete, und auch nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung der betreffenden verhaltensorientierten Werbung zu sein.<sup>505</sup> Darüber hinaus macht Facebook Norway geltend, dass es nicht der Adressat der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde hätte sein sollen.<sup>506</sup>
273. Meta Ireland und Facebook Norway haben ferner die Auffassung vertreten, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihren Entscheidungen bereits Abhilfebefugnisse gegenüber Meta Ireland ausgeübt hat und dass die Durchsetzung von Abhilfeanordnungen ohnehin Sache der federführenden Aufsichtsbehörde sei und dem geltenden nationalen Recht unterliege.<sup>507</sup>

### 5.1.3 Analyse des EDSA

274. Zusätzlich zu den Aspekten, die in dem an den EDSA gerichteten Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde verankert sind, berücksichtigt der EDSA die von der irischen Aufsichtsbehörde vorgebrachten Aspekte und Argumente. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass das an den EDSA gerichtete Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde darauf abzielt, einen verbindlichen Beschluss des EDSA im Dringlichkeitsverfahren zu erwirken, „*dessen Nettoeffekt darin bestünde, die [irische Aufsichtsbehörde] als federführende Aufsichtsbehörde dazu zu zwingen, ein EWR-weites Verbot zu verhängen*“.<sup>508</sup> Nach Angaben der irischen Aufsichtsbehörde leitet sie jedoch bereits ein laufendes „*Durchsetzungsverfahren*“, bei dem sie zusammen mit den betroffenen Aufsichtsbehörden „*ein definiertes Paket von Vorschlägen prüft, mit denen [Meta Ireland] vorschlägt, die Einhaltung*“ von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde „*zu erreichen*“.<sup>509</sup> Im Zuge dieses Prozesses werden die betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß dem in der DSGVO festgelegten Rahmen für Zusammenarbeit und Kohärenz einbezogen.<sup>510</sup> Konkret hebt die irische Aufsichtsbehörde

---

<sup>502</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 16. Oktober 2023, S. 9.

<sup>503</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 28.

<sup>504</sup> Stellungnahme von Facebook Norway vom 25. August 2023, S. 13. Siehe auch die Stellungnahme von Facebook Norway vom 16. Oktober 2023, S. 4.

<sup>505</sup> Stellungnahme von Facebook Norway vom 25. August 2023, S. 13; Stellungnahme von Facebook Norway vom 16. Oktober 2023, S. 4; siehe auch Schreiben von Facebook Norway an das Ministerium für Kommunalverwaltung und Regionalentwicklung vom 8. August 2023, S. 2.

<sup>506</sup> Stellungnahme von Facebook Norway vom 26. September 2023, S. 1. Siehe auch die Stellungnahme von Facebook Norway vom 16. Oktober 2023, S. 4.

<sup>507</sup> Stellungnahmen von Meta Ireland und Facebook Norway vom 19. Oktober 2023, S. 1–2.

<sup>508</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 3.

<sup>509</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 4.

<sup>510</sup> Mitteilung der irischen Aufsichtsbehörde an betroffenen Aufsichtsbehörden vom 20. Juli 2023, S. 1. Siehe auch das Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 4–6.

hervor, dass sie „derzeit an einem kooperativen Verfahren zur Umsetzung dieser Anordnungen in einer Weise beteiligt ist, die es allen betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, zu der von [Meta Ireland] vorgeschlagenen Vorgehensweise Stellung zu nehmen“.<sup>511</sup>

275. Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde wären keine vom EDSA angeordneten endgültigen Maßnahmen angemessen, da dadurch Ressourcen aus dem von der irischen Aufsichtsbehörde geleiteten Prozess gemäß dem in der DSGVO festgelegten Rahmen für Zusammenarbeit und Kohärenz abgezogen würden.<sup>512</sup> Darüber hinaus ist die irische Aufsichtsbehörde der Auffassung, die von der norwegischen Aufsichtsbehörde genannten rechtlichen Gründe für den Vorschlag sofortiger Durchsetzungsmaßnahmen durch die federführende Aufsichtsbehörde, „beruhten auf hypothetischen Argumenten“.<sup>513</sup>
276. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSA zur Kenntnis, dass seit dem Zeitpunkt, zu dem die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden die Compliance-Berichte am 5. April 2023 übermittelte, ein laufender Prozess stattfindet, der darin besteht, die Bemühungen von Meta Ireland um die Einhaltung der Vorschriften einzuschätzen, wobei diese Bemühungen am 3. April 2023 durch den Wechsel zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage für die meisten personenbezogenen Daten, die zu Zwecken verhaltensorientierter Werbung in den Produkten von Meta erhoben werden, und später durch den Einwilligungsvorschlag von Meta Ireland ihren Ausdruck fanden, und dass dieser Prozess von der irischen Aufsichtsbehörde in ihrer Rolle als federführende Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Aufsichtsbehörden, die mehrfach aufgefordert wurden, ihre Standpunkte darzulegen, geleitet wurde.
277. Angesichts der oben beschriebenen Aspekte, namentlich des Vorliegens laufender Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO, die der EDSA bereits als „einen sehr gravierenden Fall der Nichteinhaltung“<sup>514</sup> eingestuft hat, und der Pflicht, Beschlüssen von Aufsichtsbehörden nachzukommen, sowie des Umstands, dass trotz des laufenden, von der irischen Aufsichtsbehörde geleiteten Verfahrens, wie in Abschnitt 4.2 dieses verbindlichen Beschlusses dargelegt, dringender Handlungsbedarf besteht, ist der EDSA der Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt **endgültige Maßnahmen angeordnet werden müssen, da weitere Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich sind.**
278. In Bezug auf den **möglichen Inhalt der spezifischen endgültigen Maßnahmen** ist der EDSA der Auffassung, dass er andere endgültige Maßnahmen als die nach Artikel 66 Absatz 1 DSGVO erlassenen vorläufigen Maßnahmen oder als die im Ersuchen nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO genannten anordnen kann. Die DSGVO sieht tatsächlich keine derartigen Beschränkungen der endgültigen Maßnahmen vor, und der EDSA ist unter Berücksichtigung des Ersuchens nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO sowie der anderen Aspekte des Dossiers damit betraut, die korrekte und einheitliche Anwendung der DSGVO bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Verfahrens der Kohärenz

---

<sup>511</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 3.

<sup>512</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 5.

<sup>513</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 4.

<sup>514</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 282 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 284.

sicherzustellen.<sup>515</sup> Daher ist der EDSA nach Artikel 66 Absatz 2 DSGVO befugt, die endgültigen Maßnahmen anzuordnen, die auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls angemessen sind.

279. **Im vorliegenden Fall erachtet es der EDSA als angemessen, zu prüfen, ob ein Verarbeitungsverbot verhängt werden sollte**, wobei zu berücksichtigen ist, dass in dem an den EDSA gerichteten Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde gefordert wird, dass „*unverzüglich endgültige Maßnahmen im Einklang mit den in Norwegen [von der norwegischen Aufsichtsbehörde] verhängten vorläufigen Maßnahmen erlassen werden*“<sup>516</sup>, und dass die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde ein Verbot enthält, personenbezogene Daten betroffener Personen mit Wohnsitz in Norwegen für verhaltensorientierte Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten.
280. In Bezug auf die mögliche Verhängung eines Verarbeitungsverbots ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass „die von der [norwegischen Aufsichtsbehörde] angestrebte Form der Anordnung nicht so ausgestaltet ist, dass sie in der nunmehr geforderten Weise von der [irischen Aufsichtsbehörde] rechtmäßig abgegeben werden könnte“.<sup>517</sup> Dies ist erstens darauf zurückzuführen, dass der EDSA es ausdrücklich abgelehnt hat, die irische Aufsichtsbehörde in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA<sup>518</sup> anzuweisen, ein vorübergehendes Verbot zu verhängen, und zweitens darauf, dass die Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde „Durchsetzungsmaßnahmen vorsahen, namentlich die Anordnungen zur Einhaltung der Vorschriften, auf deren Grundlage die Vorschläge von [Meta Ireland] für die Annahme einer oder mehrerer alternativer Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungsvorgänge bewertet würden und über ihre jeweilige Begründetheit entschieden würde“.<sup>519</sup> Die irische Aufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss, dass „*der EDSA ausdrücklich anerkannt hat, dass ein Prozess eingeführt werden muss, bei dem der Verantwortliche die Mittel benennen würde, mit denen er die Einhaltung seiner Verpflichtungen erreichen möchte, und dass die [irische Aufsichtsbehörde] und die betroffenen Aufsichtsbehörden im Kontext des in Kapitel VII der DSGVO vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz ihrerseits verpflichtet wären, diese Vorschläge zu prüfen und zu bewerten, ob sie ausreichen, um die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 [DSGVO] und der Beschlüsse der [irischen Aufsichtsbehörde] zu erfüllen*“.<sup>520</sup>
281. Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde würde die Verhängung eines Verarbeitungsverbots, „das von jedem zugrunde liegenden Gerichtsverfahren isoliert und getrennt ist [...], die [irische Aufsichtsbehörde] unweigerlich einem erheblichen rechtlichen Risiko aussetzen und zu einem Rechtsstreit führen“, wobei die irische Aufsichtsbehörde „ihre Entscheidung begründen müsste, zugunsten eines alternativen abgekürzten Verfahrens, das die sofortige Verhängung eines Verarbeitungsverbots beinhaltet, von der (vom EDSA und/oder den betroffenen Aufsichtsbehörden

---

<sup>515</sup> Artikel 63 DSGVO, Artikel 65 DSGVO, Artikel 70 Absatz 1 DSGVO, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe t DSGVO.

<sup>516</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

<sup>517</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 3.

<sup>518</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 3. Siehe auch das Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 3–4 (in dem die irische Aufsichtsbehörde unter anderem erklärt, dass der EDSA die irische Aufsichtsbehörde nicht angewiesen hat, ein automatisches Verbot oder ein Verbot zu erlassen, falls Meta Ireland die Einhaltung der Vorschriften nicht bis zu einem festgelegten Datum erreicht).

<sup>519</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 3.

<sup>520</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 4.

nicht bestrittenen) Vorgehensweise abzuweichen“.<sup>521</sup> In diesem Zusammenhang legt die irische Aufsichtsbehörde ferner dar, dass „es nicht richtig ist, vorzubringen, dass die [irische Aufsichtsbehörde] ein sofortiges Verarbeitungsverbot verhängen könnte, während sie ihre Bewertung des von [Meta Ireland] vorgeschlagenen Einwilligungsmodells in Zusammenarbeit mit ihren Kolleginnen und Kollegen von den betroffenen Aufsichtsbehörden fortsetzt“.<sup>522</sup>

282. In diesem Zusammenhang hebt der EDSA hervor, dass allein der Umstand, dass er sich in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA dafür entschieden hat, die irische Aufsichtsbehörde nicht anzuweisen, ein vorübergehendes Verbot zu verhängen – wobei er zu diesem Zeitpunkt der Ansicht war, dass die Verhängung einer Anordnung, die Verarbeitung innerhalb eines kurzen Zeitraums mit den Vorschriften in Einklang zu bringen, angemessen wäre – nicht die Möglichkeit ausschließt, dass ein Verbot heute erforderlich wäre. Auch der Umstand, dass die auf der Grundlage der verbindlichen Beschlüsse des EDSA erlassenen Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde kein Verarbeitungsverbot vorsehen, hindert den EDSA nicht daran, im Rahmen dieses Dringlichkeitsverfahrens endgültige Maßnahmen in Form eines Verarbeitungsverbots anzuordnen, wobei die nach dem Erlass der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde eingetretenen Umstände zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang weist der EDSA außerdem noch einmal darauf hin, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihrem endgültigen Positionspapier eingeräumt hat, dass „zu diesem Zeitpunkt Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich gewesen sein könnten [...]“.<sup>523</sup>
283. In den folgenden Absätzen wird der EDSA die Angemessenheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Verarbeitungsverbots einschätzen. Nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO sind die Aufsichtsbehörden befugt, eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung, einschließlich eines Verbots der Verarbeitung, zu verhängen.
284. Erwägungsgrund 129 DSGVO enthält Aspekte, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine bestimmte Maßnahme angemessen ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die gewählte Maßnahme im Hinblick auf das verfolgte Ziel keine „überflüssigen Kosten“ und „übermäßige Unannehmlichkeiten“ für die Betroffenen verursacht. Bei der Wahl der geeigneten Abhilfemaßnahme ist zu prüfen, ob die gewählte Maßnahme erforderlich ist, um die DSGVO durchzusetzen und den Schutz der betroffenen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erreichen, was das verfolgte Ziel ist. Die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass die gewählte Maßnahme nicht zu unverhältnismäßigen Nachteilen im Hinblick auf das verfolgte Ziel führt.<sup>524</sup>
285. Als ersten Aspekt möchte der EDSA auf seine Argumentation in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA hinweisen. In diesen Beschlüssen analysierte der EDSA, wie von der irischen Aufsichtsbehörde und von Meta Ireland dargelegt, ob zu diesem Zeitpunkt ein Verbot eine geeignete Abhilfemaßnahme darstellen würde, die in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde verhängt werden sollte, da einige maßgebliche und begründete Einsprüche dies verlangten.<sup>525</sup> Mehrere Aspekte, die der EDSA zu

---

<sup>521</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 4.

<sup>522</sup> Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 27. September 2023, S. 4.

<sup>523</sup> Endgültiges Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, Abschnitt 9.2.

<sup>524</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 284, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 286.

<sup>525</sup> Konkret wurde in der Streitigkeit, die zum Erlass des verbindlichen Beschlusses 3/2022 des EDSA führte, durch bestimmte Einsprüche (konkret die Einsprüche der österreichischen, niederländischen, deutschen und norwegischen Aufsichtsbehörde) die Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung der Verarbeitung bzw.

diesem Zeitpunkt als hilfreich erachtete, sind auch in diesem im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss zu berücksichtigen.

286. **Der EDSA hat in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA hervorgehoben**, dass der im vorliegenden Fall festgestellte Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO einen sehr gravierenden Fall der Nichteinhaltung der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung umfangreicher Datenmengen darstellt, die für das Geschäftsmodell des Verantwortlichen von wesentlicher Bedeutung ist und somit die Rechte und Freiheiten von Millionen betroffener Personen im EWR beeinträchtigt; daher sollte die unter den Umständen des vorliegenden Falls gewählte Abhilfemaßnahme darauf abzielen, die Verarbeitung mit der DSGVO in Einklang zu bringen und so den potenziellen Schaden für betroffene Personen, der durch die Verstöße gegen die DSGVO entsteht, so gering wie möglich zu halten.<sup>526</sup>
287. Daher war es nach den verbindlichen Beschlüssen des EDSA angesichts der Art und Schwere des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO sowie der Zahl der betroffenen Personen besonders **wichtig**, zusätzlich zu einer Geldbuße **geeignete Abhilfemaßnahmen anzuordnen**, um sicherzustellen, dass Meta Ireland diese Bestimmung der DSGVO einhält.<sup>527</sup>
288. Ferner ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der EDSA es **nicht für erforderlich erachtete, eine dringende Notwendigkeit für die Verhängung eines vorübergehenden Verbots festzustellen**, da die DSGVO die Anwendung von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO nicht auf außergewöhnliche Umstände beschränkt.<sup>528</sup>
289. Zwar hat der EDSA in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA die durch die Einwände vorgebrachten Aspekte zur Rechtfertigung der Notwendigkeit eines vorübergehenden Verbots zur Kenntnis genommen, die im Wesentlichen in der Notwendigkeit bestehen, die Verarbeitungstätigkeiten, die unter Verstoß gegen die DSGVO durchgeführt werden, einzustellen, bis die Einhaltung sichergestellt ist, um eine weitere Beeinträchtigung der Rechte betroffener Personen zu vermeiden, jedoch war er der Auffassung, dass das Ziel, die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und der Beeinträchtigung

---

eine Anordnung zur Unterlassung der Verarbeitungstätigkeiten gefordert, sofern es keine gültige Rechtsgrundlage gibt. Der EDSA analysierte die Begründetheit der Einsprüche der österreichischen und der niederländischen Aufsichtsbehörde (die in Randnummer 266 des verbindlichen Beschlusses 3/22 des EDSA als maßgeblich und begründet angesehen wurden) und nahm in dieser Angelegenheit keine Position zur Begründetheit der anderen Einsprüche ein, die für nicht maßgeblich und begründet befunden wurden, nämlich die Einwände der deutschen und der norwegischen Aufsichtsbehörde (siehe Randnummer 268 des verbindlichen Beschlusses 3/2022).

In Bezug auf die Streitigkeit, die zum Erlass des verbindlichen Beschlusses 4/2022 des EDSA führte, wurde durch bestimmte Einsprüche (konkret die Einsprüche der österreichischen, niederländischen, deutschen und norwegischen Aufsichtsbehörde) die Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung der Verarbeitung bzw. eine Anordnung zur Unterlassung der Verarbeitungstätigkeiten gefordert, sofern es keine gültige Rechtsgrundlage gibt. Der EDSA analysierte die Begründetheit der Einsprüche der österreichischen und der niederländischen Aufsichtsbehörde (die in Randnummer 269 des verbindlichen Beschlusses 4/2022 des EDSA als maßgeblich und begründet angesehen wurden) und nahm in dieser Angelegenheit keine Position zur Begründetheit der anderen Einsprüche ein, die für nicht maßgeblich und begründet befunden wurden, nämlich die Einsprüche der deutschen und der norwegischen Aufsichtsbehörde (siehe Randnummer 271 des verbindlichen Beschlusses 4/2022).

<sup>526</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 282 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 284.

<sup>527</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 279 und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 281.

<sup>528</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 283, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 285.

der betroffenen Personen ein Ende zu setzen, auch durch eine Änderung der in den Beschlussentwürfen der irischen Aufsichtsbehörde vorgesehenen Anordnung, die Verarbeitung in Einklang mit den Vorschriften zu bringen, erreicht werden könnte, um dem Verstoß von Meta Ireland gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO Rechnung zu tragen.<sup>529</sup> In diesem Zusammenhang stellte der EDSA fest, dass Meta Ireland aufgrund dieser Maßnahme verpflichtet wäre, die erforderlichen technischen und operativen Maßnahmen zu ergreifen, um **die Einhaltung der Vorschriften innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu erreichen.**<sup>530</sup> **Es wurde festgestellt, dass dieser Zeitrahmen notwendigerweise ein „kurzer Zeitraum“ sein müsse.**<sup>531</sup> Schließlich enthielten die verbindlichen Beschlüsse des EDSA Anweisungen an die irische Aufsichtsbehörde, Meta Ireland in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde anzuweisen, binnen drei Monaten ihre Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung im Kontext des Facebook-Dienstes mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang zu bringen.<sup>532</sup> In dieser Hinsicht erachtete der EDSA diese Frist für die Einhaltung als notwendig und verhältnismäßig, da **der für die Herstellung der Konformität eingeräumte Übergangszeitraum „mit einer gravierenden andauernden Entrechtung einhergehen wird“ und Meta Ireland erhebliche finanzielle, technische und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.**<sup>533</sup>

290. Die Tatsache, dass der **Dreimonatszeitraum vor mehreren Monaten abgelaufen ist**, ist ein wichtiger Aspekt, der zu berücksichtigen ist und der einen erheblichen Unterschied zu der Situation ausmacht, die der EDSA in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA analysiert hat. Bereits die dreimonatige Übergangsfrist für die Herstellung der Konformität kommt nach Auffassung des EDSA einer *„gravierenden andauernden Entrechtung“* betroffener Personen gleich: Die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass dieser Entrechtung ein Ende gesetzt wird, ist nunmehr noch deutlicher, da dreimal so viel Zeit verstrichen ist wie ursprünglich vorgesehen.
291. Folglich enthält die Begründung des EDSA in den verbindlichen Beschlüssen des EDSA zu der Frage, ob in den Beschlüssen der irischen Aufsichtsbehörde ein Verbot verhängt werden muss, **Argumente für die Annahme, dass die Verhängung eines Verbots heute angemessen, notwendig und verhältnismäßig wäre, nicht jedoch Argumente dagegen.**
292. Der EDSA nimmt ferner das Argument der norwegischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, die der Auffassung ist, dass Meta Ireland über ein *„unverzüglich einsatzbereites Verfahren zur raschen Beendigung dieser Verarbeitung“* verfügt, da das Unternehmen im EWR bereits einen Widerspruchsmechanismus in Verbindung mit seiner Verarbeitung für verhaltensorientierte Werbung

---

<sup>529</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 285, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 287. Zu dieser Schlussfolgerung kommend, betonte der EDSA, dass die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraussetzt, dass die gewählte Maßnahme nicht zu unverhältnismäßigen Nachteilen im Hinblick auf das verfolgte Ziel führt, und in Erwägungsgrund 129 DSGVO ist vorgesehen, dass geprüft werden sollte, ob die gewählte Maßnahme im Hinblick auf das verfolgte Ziel keine „überflüssigen Kosten“ und „übermäßige Unannehmlichkeiten“ für die betroffenen Personen verursacht. Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 284, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 286.

<sup>530</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 285, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 287.

<sup>531</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 286, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 288.

<sup>532</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 288, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 290.

<sup>533</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 286, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 288.

auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO implementiert hat, sodass eine Einstellung der Verarbeitung möglich ist.<sup>534</sup>

293. Der EDSA nimmt ferner das Argument von Meta Ireland zur Kenntnis, dass eine kurze Umsetzungsfrist nicht durchführbar wäre<sup>535</sup> – angesichts der Notwendigkeit eines komplexen Verfahrens für die Umsetzung eines Verbots, das mehrere Teams und viele Arbeitsstunden umfasst.<sup>536</sup> Konkret bestreitet Meta, „(i) durch die pauschale Anwendung des [Widerspruchsmechanismus] auf alle Nutzer im gesamten EWR und dann ‚in einem nächsten Schritt‘ (ii) eine Erweiterung des [Widerspruchsmechanismus] auf Kategorien der Datenverarbeitung, die der [Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde] unterliegen“, zur Herstellung der Konformität in der Lage zu sein, da die norwegische Aufsichtsbehörde bereits für Schritt (ii) einräumt, dass dies „eine Neugestaltung des [Widerspruchsmechanismus] erfordern“ würde.<sup>537</sup>
294. Nach Ansicht des EDSA ist das Argument der norwegischen Aufsichtsbehörde zum Bestehen des Widerspruchsmechanismus zumindest für die Verarbeitung angemessen, die derzeit auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durchgeführt wird (d. h., für die meisten Prozesse der Verarbeitung personenbezogener Daten, die derzeit für die Zwecke verhaltensbezogener Werbung von Meta erhoben werden)<sup>538</sup>, und zwar auch angesichts des Umstands, dass Meta Ireland nicht erläutert hat, warum für die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO eine „Neugestaltung“ des Mechanismus erforderlich wäre; Meta Ireland bestätigt ferner, dass „alle relevanten Einwände“ berücksichtigt werden, die dazu führen, dass der Nutzer dieser Verarbeitung „widersprochen“ hat.<sup>539</sup>

---

<sup>534</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12–13.

<sup>535</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 15.

<sup>536</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 15.

<sup>537</sup> Stellungnahme von Meta Ireland vom 26. September 2023, S. 15 („Die Argumente von [Meta Ireland] ignorierend, führt die [norwegische Aufsichtsbehörde] an, dass [Meta Ireland] (i) durch die pauschale Anwendung des [Widerspruchsmechanismus] auf alle Nutzer im gesamten EWR und dann ‚in einem nächsten Schritt‘ (ii) eine Erweiterung des [Widerspruchsmechanismus] auf Kategorien der Datenverarbeitung, die der [Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde] unterliegen, die Konformität herstellen könne. Wie durch das Argument der [norwegischen Aufsichtsbehörde] selbst in Schritt (ii) eingeräumt, würde die Einhaltung [der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde] (oder eines im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses auf der Grundlage [der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde]) eine Neugestaltung des [Widerspruchsmechanismus] erfordern. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass für den Aufbau der unterstützenden Infrastruktur und die Einführung des [Widerspruchsmechanismus] hunderttausende Arbeitsstunden aufseiten von Meta Ireland durch multidisziplinäre Teams, darunter Fachingenieure für Produktgestaltung, maschinelles Lernen und Infrastruktur, User Experience Designer, Spezialisten aus den Bereichen Betriebsabläufe, Richtlinien, Marketing und Recht benötigt wurden, um die Systeme, Prozesse und Nutzererfahrungen so zu konzipieren, aufzubauen und umzusetzen, wie es erforderlich ist, damit [Meta Ireland] die verschiedenen Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO erfüllen kann. Die spekulative Behauptung der [norwegischen Aufsichtsbehörde], dass dies eine Art sofortiger Compliance-Lösung darstellen könnte, ist fundamental fehlerhaft.“)

<sup>538</sup> Siehe Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu FB, Absätze 3.1.3 und 5.8.2, und Compliance-Bericht von Meta Ireland zum Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zu IG, Absätze 3.1.3 und 5.8.2. Siehe auch Randnummern 103-106.

<sup>539</sup> Begründete Beschwerde von Meta Ireland, eingereicht am 16. Oktober 2023 beim Bezirksgericht Oslo, S. 14-15 („Seit der Einführung des Widerspruchsmechanismus hat Meta [IE] allen relevanten Einwänden Rechnung getragen, ohne diese zu klassifizieren und ohne eine Abwägung vorzunehmen, um festzustellen, ob zwingende legitime Gründe vorliegen, den Widerspruch des Nutzers außer Kraft zu setzen. Es wird lediglich geprüft, ob sich der Widerspruch i) auf die Verarbeitung für Zwecke verhaltensorientierter Werbung bezieht, die Meta [Ireland] derzeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durchführt, und ii) von einem echten Nutzer mit Sitz in der

295. Auch wenn die Verhängung eines Verbots sicherlich erhebliche Nachteile für den Verantwortlichen mit sich bringt,<sup>540</sup> ist der EDSA der Auffassung, dass solche Nachteile zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht per se unverhältnismäßig zu dem Schaden sind, der betroffenen Personen durch die rechtswidrige Verarbeitung und die fortgesetzte Nichteinhaltung der Vorschriften entsteht. In diesem Zusammenhang stellt der EDSA darüber hinaus fest, dass dem Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt wurde, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ohne mit diesen Nachteilen konfrontiert zu sein. Wie bereits erwähnt,<sup>541</sup> sind seit der Annahme der Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde und dem Ablauf der darin enthaltenen Frist für die Anordnungen, die Konformität herzustellen, mehrere Monate verstrichen. Aktuell ist festzustellen, dass der Verantwortliche Anstrengungen zur Herstellung der Konformität mit der DSGVO unternommen hat, die Konformität wurde jedoch, wie im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde dargelegt, noch nicht erreicht, und es gibt immer noch keine eindeutigen Hinweise darauf, dass diese Konformität bald erreicht sein wird.<sup>542</sup> Durch die Anordnung, die Verarbeitung innerhalb einer kurzen Frist mit den Vorschriften in Einklang zu bringen, konnte das mit ihr verfolgte Ziel, „die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und der Beeinträchtigung der betroffenen Personen ein Ende zu setzen“, nicht erreicht werden.<sup>543</sup>
296. Angesichts der vorstehenden Ausführungen hält es der EDSA für **angemessen, erforderlich und verhältnismäßig, endgültige Maßnahmen in Form eines Verbots der Verarbeitung anzuordnen**, die auf der Grundlage von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO zu erlassen sind.
297. Der EDSA ist der Auffassung, dass es in diesem besonderen Fall verhältnismäßig wäre, **einen Umsetzungszeitraum vorzusehen, um Meta Ireland die Umsetzung zu ermöglichen**.
298. Der EDSA nutzt die Gelegenheit, um klarzustellen, dass am 14. Juli 2023 auch die Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde erlassen wurde, die jedoch vorsah, dass diese erst ab dem 4. August 2023 anwendbar sein würde.<sup>544</sup>
299. Gleichzeitig sollte der Umsetzungszeitraum angesichts der in den vorstehenden Abschnitten dieses im Dringlichkeitsverfahren angenommene verbindlichen Beschlusses ausführlich beschriebenen

---

EU/im EWR eingereicht wird (um zu bestätigen, dass Meta [Ireland] der Verantwortliche ist und die DSGVO anwendbar ist). Nach entsprechender Bestätigung durch das Funktionsteam von Meta [Ireland] (i) sowie (ii) auf der Grundlage der begrenzten Informationen, zu deren Angabe der Nutzer aufgefordert wird, wird der Nutzer von dieser Verarbeitung „ausgenommen“).

Dies gilt unbeschadet der Schlussfolgerung der irischen Aufsichtsbehörde im endgültigen Positionspapier der irischen Aufsichtsbehörde, gemäß dem die Vereinbarkeit des von Meta Ireland eingerichteten Widerspruchsmechanismus mit der DSGVO nicht nachgewiesen wurde (Randnummern 7.60-7.66).

<sup>540</sup> Im Schreiben von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 14. August 2023 führt Meta Ireland Herausforderungen auf, die sich möglicherweise aus der „Einstellung“ der Verarbeitung personenbezogener Daten norwegischer Nutzer für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung ergeben; beispielsweise wäre es notwendig, den Code von Meta Ireland und die damit verbundene Infrastruktur zu ändern, die Nutzer zu informieren, die Werbetreibenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und abzuwarten, bis die Nutzer ihre Apps aktualisieren. Außerdem hebt Meta Ireland den möglichen Schaden hervor, der sich aus einer Aussetzung verhaltensorientierter Werbung in Norwegen im Zusammenhang mit entgangenen Einnahmen, Rufschädigung und künftigen Einnahmeverlusten ergeben könnte (S. 8–10).

<sup>541</sup> Siehe Randnummer 290. Siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 23–24; Schreiben von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 14. August 2023, S. 8–9.

<sup>542</sup> Siehe auch die Stellungnahme von Meta Ireland vom 25. August 2023, S. 23–24; Schreiben von Meta Ireland an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 14. August 2023, S. 8–9.

<sup>543</sup> Verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, Randnummer 285, und verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, Randnummer 287.

<sup>544</sup> Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3–4.



Dringlichkeit der Situation und insbesondere angesichts der dringenden Notwendigkeit, der unrechtmäßigen Verarbeitung zum Nachteil der betroffenen Personen ein Ende zu setzen, kurz sein.

300. Nach Ansicht des EDSA sollte angesichts der in der Akte enthaltenen Elemente die Umsetzung eines Verbots innerhalb eines kurzen Zeitraums für Meta Ireland technisch und praktisch machbar sein. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstands, dass Meta Ireland bereits die Einführung eines Einwilligungsmechanismus [REDACTED] plant. Darüber hinaus war Meta Ireland seit der Mitteilung über die im Dezember 2022 erlassenen Beschlüsse der irischen Aufsichtsbehörde bekannt, dass die unrechtmäßige Verarbeitung beendet werden muss.
301. Daher ist der EDSA der Auffassung, dass es in diesem besonderen Fall **verhältnismäßig ist, dass das Verarbeitungsverbot eine Woche nach der Mitteilung der endgültigen Maßnahmen an den Verantwortlichen wirksam wird.**
302. Darüber hinaus stellt der EDSA klar, dass sich das Verbot auf die **Verarbeitung der von Meta-Produkten erfassten personenbezogenen Daten zu Zwecken verhaltensorientierter Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durch Meta Ireland** beziehen sollte. Die Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich das Verbot bezieht, sind: (i) die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Standortdaten und Daten über die Interaktion mit Werbung, die auf den Produkten von Meta für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erfasst werden, nachdem in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO festgestellt wurde, der sich aus einer unangemessenen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ergibt; (ii) die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf Meta-Produkten für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erfasst werden, nachdem in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO festgestellt wurde, der sich aus einer unangemessenen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ergibt.<sup>545</sup>
303. Der EDSA ist der Auffassung, dass der **geografische Anwendungsbereich** der gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO angeordneten endgültigen Maßnahmen im Allgemeinen über das Gebiet der ersuchenden Aufsichtsbehörde hinausgehen sollte. In Artikel 66 Absatz 1 DSGVO ist zwar vorgesehen, dass die von einer ersuchenden Aufsichtsbehörde erlassenen einstweiligen Sofortmaßnahmen nur für das Hoheitsgebiet dieser Aufsichtsbehörde gelten, das Eingreifen des EDSA zielt jedoch darauf ab, eine einheitliche Anwendung der DSGVO gemäß den Artikeln 63 und 70 DSGVO sicherzustellen. Die endgültigen Maßnahmen sollten daher einen breiteren geografischen Anwendungsbereich haben, um den Schutz der Rechte und Freiheiten aller betroffenen Personen sicherzustellen; dieser Anwendungsbereich kann sich je nach dem Gegenstand der Maßnahmen auf mehrere Mitgliedstaaten erstrecken.<sup>546</sup> Die norwegische Aufsichtsbehörde verlangte, dass endgültige Maßnahmen gegebenenfalls „EWR-weit angewandt werden sollten, um eine Abweichung von der Harmonisierung und Kohärenz, die mit der DSGVO sichergestellt werden soll, zu vermeiden“.<sup>547</sup> Da in diesem Fall die unrechtmäßige Verarbeitung stattfindet und die Rechte und Freiheiten betroffener Personen im gesamten EWR beeinträchtigt, teilt der EDSA die Auffassung, dass der angemessene räumliche Geltungsbereich der endgültigen Maßnahmen der gesamte EWR ist, und stimmt der norwegischen Aufsichtsbehörde zu, dass eine Fragmentierung des Schutzes, der betroffenen Personen gewährt wird, vermieden werden muss. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der endgültigen Maßnahmen

---

<sup>545</sup> Eine eingehendere Analyse findet sich in den Randnummern 97–99, 103–104, 147–148 und 152–153.

<sup>546</sup> EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 01/2023 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, Randnummer 114.

<sup>547</sup> Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde an den EDSA, S. 12.

auf das Hoheitsgebiet Norwegens würde in der Tat zu einer Fragmentierung des Schutzes führen, da jede betroffene Aufsichtsbehörde verpflichtet wäre, in ihrem eigenen Hoheitsgebiet vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 DSGVO zu erlassen und um einen im Dringlichkeitsverfahren anzunehmenden verbindlichen Beschluss des EDSA gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO zu ersuchen, der dazu führt, dass endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, die auf ihr eigenes Hoheitsgebiet beschränkt sind. Eine solche Situation könnte zudem zu einem Flickenteppich endgültiger Maßnahmen und zu einer Fragmentierung in Ländern führen, in denen die Aufsichtsbehörde nicht gehandelt hat.<sup>548</sup>

304. Der EDSA ist der Auffassung, dass Meta Ireland der Adressat der endgültigen Maßnahmen in Form eines Verarbeitungsverbots sein sollte, der die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung des Beschlusses in Bezug auf Verarbeitungstätigkeiten im Kontext ihrer sämtlichen Niederlassungen im EWR sicherzustellen. Da Facebook Norway neben Meta Ireland Gegenstand der Anordnung der norwegischen Aufsichtsbehörde war – sowie auch angesichts der Stellungnahmen von Facebook Norway – sollte Facebook Norway, die norwegische Niederlassung von Meta Ireland, über das Ergebnis informiert werden und eine Kopie der endgültigen Maßnahmen und den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses des EDSA erhalten.

#### 5.1.4 Schlussfolgerung

305. In Anbetracht all dieser Aspekte hält es der EDSA für erforderlich, endgültige Maßnahmen anzuordnen, die in einem Verbot der Verarbeitung gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO bestehen.
306. Dieses Verarbeitungsverbot sollte an Meta Ireland gerichtet und eine Woche nach der Mitteilung über die endgültigen Maßnahmen wirksam werden.
307. Der EDSA ist der Auffassung, dass sich das Verbot auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung durch Meta Ireland auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO im gesamten EWR beziehen sollte, wie in den Randnummern 303–304 beschrieben.

#### 5.2 Annahme der endgültigen Maßnahmen und Mitteilung an den Verantwortlichen

308. In der DSGVO sind die Verfahrensschritte, die nach dem Erlass eines im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses durch den EDSA gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO zu ergreifen sind, nicht festgelegt. Es ist jedoch zu beachten, dass für die Annahme „[a]bweichend von [...] Artikel 65 Absatz 2 [DSGVO]“ (Artikel 66 Absatz 4 DSGVO) eine Zweiwochenfrist festgelegt ist. Folglich ist der EDSA der Auffassung, dass das in Artikel 65 Absatz 5 DSGVO und Artikel 65 Absatz 6 DSGVO festgelegte Verfahren neben Artikel 65 Absatz 2 DSGVO einen Orientierungspunkt darstellt.
309. Der im Dringlichkeitsverfahren angenommene verbindliche Beschluss ist an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden gerichtet und für sie verbindlich.<sup>549</sup> Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet die betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich über den im

---

<sup>548</sup> EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 01/2023 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679, Randnummer 115.

<sup>549</sup> Artikel 65 Absatz 2 DSGVO. Gemäß Artikel 66 Absatz 4 DSGVO wird von dieser Bestimmung hinsichtlich der Frist für die Annahme abgewichen; daher gilt Artikel 65 Absatz 2 letzter Satz DSGVO uneingeschränkt.

Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss und setzt die Europäische Kommission davon in Kenntnis.<sup>550</sup>

310. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die endgültigen Maßnahmen im gesamten EWR gelten müssen (wie in den Abschnitten 5.1.3 und 5.1.4 vorgesehen), ist der EDSA der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihrer Rolle als federführende Aufsichtsbehörde einen nationalen Beschluss fassen muss, mit dem die Maßnahmen auferlegt werden, deren Anordnung der EDSA als endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO für erforderlich erachtet hat.<sup>551</sup> Dies war bereits von der irischen Aufsichtsbehörde selbst vorgesehen.<sup>552</sup>
311. Zwar stellt das in Artikel 65 Absatz 5 DSGVO und Artikel 65 Absatz 6 DSGVO festgelegte Verfahren, wie bereits erwähnt, einen Orientierungspunkt dar, jedoch ist der EDSA der Auffassung, dass die in Artikel 65 Absatz 6 festgelegte Frist für den Erlass der nationalen Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde (ein Monat in Verfahren nach Artikel 65) in Verfahren nach Artikel 66 von Fall zu Fall möglicherweise verkürzt werden muss. Die Dringlichkeit des Verfahrens wird durch die Verkürzung der Frist für die Annahme des verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren durch den Ausschuss oder die Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 4 DSGVO betont. Es wäre also nicht folgerichtig und widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, davon auszugehen, dass die Frist für den Erlass der nationalen Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde in Verfahren nach Artikel 66 unverändert bleiben sollte. Der EDSA räumt zwar ein, dass der Aufsichtsbehörde Zeit gelassen werden muss, um einen nationalen Beschluss auszuarbeiten und möglicherweise das Unternehmen anzuhören, doch ist in diesem konkreten Fall das Datum des Auslaufens der vorläufigen Maßnahmen (3. November 2023) sowie die anhaltende Situation der Nichteinhaltung der Vorschriften, die zur Dringlichkeit der oben beschriebenen Situation führt, zu berücksichtigen.
312. In diesem Fall ist der EDSA der Auffassung, dass der nationale Beschluss von der irischen Aufsichtsbehörde unverzüglich erlassen werden muss, **spätestens jedoch zwei Wochen, nachdem der EDSA der irischen Aufsichtsbehörde und allen betroffenen Aufsichtsbehörden seinen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss mitgeteilt hat**. Der EDSA betont in diesem Zusammenhang, dass der Erlass des nationalen Beschlusses vor dem Auslaufen der vorläufigen Maßnahmen am 3. November 2023 wünschenswert wäre, da auf diese Weise eine Lücke in der Rechtslage in Bezug auf das norwegische Hoheitsgebiet vermieden werden könnte. Darüber hinaus muss die irische Aufsichtsbehörde Meta Ireland die nationale Entscheidung mitteilen und den im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss beifügen.<sup>553</sup>
313. Der EDSA fordert die norwegische Aufsichtsbehörde ferner auf, Facebook Norway über den Ausgang dieses Verfahrens zu unterrichten, indem sie eine Kopie des nationalen Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde und des im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses

---

<sup>550</sup> Artikel 65 Absatz 5 DSGVO. Da die norwegische Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde war, die das Ersuchen nach Artikel 66 Absatz 2 gestellt hat, wird der EDSA gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe m des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 auch die EFTA-Überwachungsbehörde unterrichten.

<sup>551</sup> Artikel 65 Absatz 6 DSGVO.

<sup>552</sup> Die irische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass das an den EDSA gerichtete Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde darauf abzielt, einen verbindlichen Beschluss des EDSA im Dringlichkeitsverfahren zu erwirken, „dessen Nettoeffekt darin bestünde, die [irische Aufsichtsbehörde] als federführende Aufsichtsbehörde dazu zu zwingen, ein EWR-weites Verbot zu verhängen [...] (In diesem Zusammenhang steht es dem EDSA natürlich nicht frei, Korrekturbefugnisse direkt wie gegenüber einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter auszuüben).“ Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an die norwegische Aufsichtsbehörde vom 13. Oktober 2023, S. 3.

<sup>553</sup> Wie in Artikel 65 Absatz 6 DSGVO und Randnummer 308 beschrieben.

übermittelt, nachdem die irische Aufsichtsbehörde Meta Ireland ihren nationalen Beschluss mitgeteilt hat.

## 6 VERBINDLICHER BESCHLUSS IM DRINGLICHKEITSVERFAHREN

314. Aus den vorstehend dargelegten Gründen und im Einklang mit den Aufgaben des EDSA gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe t DSGVO, verbindliche Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 DSGVO zu erlassen, erlässt der Ausschuss gemäß Artikel 66 Absatz 2 DSGVO den folgenden verbindlichen Beschluss.
315. Was das Vorliegen von Verstößen betrifft, gelangt der EDSA auf der Grundlage der vorgelegten Beweise zu dem Schluss, dass ein anhaltender Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vorliegt, der sich aus der unangemessenen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Standortdaten und Daten über die Interaktion mit Werbung, die auf Produkten von Meta für Zwecke verhaltensorientierter Werbung erfasst werden, ergibt.
316. Darüber hinaus kommt der EDSA zu dem Schluss, dass ein anhaltender Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vorliegt, der sich aus der unangemessenen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf Produkten von Meta für Zwecke verhaltensorientierter Werbung erfasst werden, ergibt.
317. Darüber hinaus kommt der EDSA zu dem Schluss, dass Meta Ireland derzeit gegen ihre Pflicht verstößt, Beschlüssen der Aufsichtsbehörden nachzukommen.
318. Hinsichtlich des Vorliegens von Dringlichkeit ist der EDSA der Auffassung, dass die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen anzuordnen, angesichts der Risiken, die die Verstöße für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, wenn keine endgültigen Maßnahmen erlassen werden, klar ist.<sup>554</sup> Aufgrund dieser Risiken ist der EDSA zudem der Auffassung, dass es aufgrund der Dringlichkeit der Lage notwendig ist, von den regulären Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz abzuweichen, um endgültige Maßnahmen anzuordnen.<sup>555</sup>
319. Der EDSA ist ferner der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde, indem sie die in Artikel 61 Absatz 5 DSGVO genannten Informationen nicht innerhalb der einmonatigen Frist übermittelt hat, dem Amtshilfeersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und dass die in Artikel 61 Absatz 8 DSGVO festgelegte Vermutung der Dringlichkeit daher in diesem konkreten Fall gilt, was die Notwendigkeit einer Abweichung von den Mechanismen der regelmäßigen Zusammenarbeit und Kohärenz weiter untermauert.<sup>556</sup>
320. Angesichts des Vorliegens der oben genannten anhaltenden Verstöße gegen die DSGVO und des trotz des laufenden Verfahrens unter Federführung der irischen Aufsichtsbehörde bestehenden dringenden Handlungsbedarfs ist der EDSA der Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitere Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich sind.
321. Folglich erachtet es der EDSA angesichts der vorstehend vorgenommenen Analyse<sup>557</sup> für angemessen, verhältnismäßig und notwendig, endgültige Maßnahmen anzuordnen, die in einem Verbot der Verarbeitung gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO bestehen.

---

<sup>554</sup> Siehe Absatz 4.2.1.3.

<sup>555</sup> Siehe Randnummer 220.

<sup>556</sup> Siehe Abschnitt 4.2.2.3, einschließlich Randnummer 257.

<sup>557</sup> Siehe Abschnitte 5.1.3 und 5.1.4.

322. Dieses Verarbeitungsverbot sollte an Meta Ireland gerichtet und eine Woche nach der Mitteilung über die endgültigen Maßnahmen wirksam werden.
323. Der EDSA ist der Auffassung, dass sich das Verbot auf die Verarbeitung von auf Metas Produkten erfassten personenbezogenen Daten zu Zwecken verhaltensorientierter Werbung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durch Meta Ireland im gesamten EWR beziehen sollte. Die Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich das Verbot bezieht, sind: (i) die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Standortdaten und Daten über die Interaktion mit Werbung, die auf den Produkten von Meta für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erfasst werden, nachdem in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO festgestellt wurde, der sich aus einer unangemessenen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ergibt; (ii) die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf Meta-Produkten für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erfasst werden, nachdem in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO festgestellt wurde, der sich aus einer unangemessenen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ergibt.
324. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, unverzüglich einen die vom EDSA angeordneten endgültigen Maßnahmen enthaltenden nationalen Beschluss zu erlassen, spätestens jedoch zwei Wochen, nachdem der EDSA der irischen Aufsichtsbehörde und allen betroffenen Aufsichtsbehörden seinen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss mitgeteilt hat. Die irische Aufsichtsbehörde übermittelt den nationalen Beschluss unter Beifügung des im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses unverzüglich an Meta Ireland.
325. Der EDSA weist die norwegische Aufsichtsbehörde an, Facebook Norway über das Ergebnis dieses Verfahrens zu unterrichten.

## 7 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

326. Dieser im Dringlichkeitsverfahren angenommene verbindliche Beschluss ist an die irische Aufsichtsbehörde, die norwegische Aufsichtsbehörde und alle anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gerichtet.
327. Der EDSA weist darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Umständen vorzunehmen hat.
328. Die irische Aufsichtsbehörde erlässt ihren nationalen Beschluss spätestens zwei Wochen nach Übermittlung des im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschlusses des EDSA.
329. Die irische Aufsichtsbehörde übermittelt ihren nationalen Beschluss und diesen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss unverzüglich an Meta Ireland. Die irische Aufsichtsbehörde unterrichtet den EDSA über das Datum, an dem der nationale Beschluss dem Verantwortlichen mitgeteilt wird.
330. Die norwegische Aufsichtsbehörde unterrichtet Facebook Norway unverzüglich nach der Mitteilung des nationalen Beschlusses an Meta Ireland über das Ergebnis dieses Verfahrens.
331. Die irische Aufsichtsbehörde übermittelt ihre endgültige Entscheidung an den EDSA. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO wird die dem EDSA mitgeteilte endgültige Entscheidung der irischen Aufsichtsbehörde in das Register der Entscheidungen aufgenommen, die dem Verfahren der Kohärenz unterliegen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitz

(Anu Talus)